J.publ.g.
668
ay

J. publ. 668 ag

<36609330000010
<36609330000010
Bayer. Staatsbibliothek

Die grundherrlichen Rechte des Württembergischen Adels,

zur Würdigung

der Schrift:

„die Souverainetätsrechte der Krone Württemberg in ihrem Verhältnisse zu den standesherrlichen Eigenthumsrechten des fürstl. Gesamthauses Hohenlohe" von D. K. S. Zachariä. (Heidelb. 1836.)

dargestellt

von

D. A. L. Reyscher,

Professor der Rechte zu Tübingen.

Tübingen,

bei Ludwig Friedrich Fues.

1836.

I. publ. g. 668 ay

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Unter der Aufschrift: „die Souverainetäts-Rechte der Krone Würtemberg in ihrem Verhältnisse zu dem standesherrlichen Eigenthumsrechte des fürstlichen Gesamthauses Hohenlohe," hat Herr Geheimerrath Dr. Zachariä das Publikum mit einer Abhandlung beschenkt, welche den Beweis liefern soll, daß das fürstliche Haus Hohenlohe ohne seine besondere Zustimmung auch im Wege der Gesetzgebung nicht verpflichtet werden könne, der Ablösung seiner grundherrlichen Rechte und Gefälle stattzugeben.

Stünde dieser Versuch für sich da, ohne durch die Verbindung mit den obschwebenden ständischen Verhandlungen über die Gesetzes-Entwürfe in Betreff der Entschädigung der Gutsherrschaften für die aufgehobenen leibeigenschaftlichen Leistungen, der Umwandlung und Ablösung der Frohnen und endlich in Betreff der „Beeden" und ähnlicher älterer Abgaben ein allgemeineres vaterländisches Interesse zu gewinnen, wäre nicht sogar zu befürchten, daß, getäuscht durch die anscheinend unbefangene Darstellung des gelehrten Verfassers, mancher der Betheiligten versucht seyn möchte, den Schein des Rechts dem wirklichen Rechte und ein scheinbares oder doch nur vorübergehendes

Interesse einem wirklichen und dauernden Vortheile vorzuziehen, so hätte ich Anstand genommen, mich in eine Erörterung einzulassen, bei welcher nur vorübergehend die wichtigsten Fragen des öffentlichen und Privatrechts beantwortet werden sollen, zumal da die nächststehenden Einwürfe des Verfassers durch die improvisirte Replik eines bekannten vaterländischen Rechtsgelehrten bereits widerlegt worden sind.

Hr. Zachariä verwahrt sich zwar (S. 94.) gegen die Annahme, daß seine Einwendungen wider die s. g. Ablösungsgesetze auch andern als den von ihm vertretenen Berechtigten zu statten kommen, indem er sagt:

„In wie fern dieser Plan diejenigen grundherrlichen Gefälle angeht, welche die landesfürstliche Kammer bezieht, oder auch diejenigen, welche von den Besitzern kleinerer Grundherrschaften bezogen werden, sind die folgenden Einwendungen nicht treffend. Nur von dem Fürstenthum Hohenlohe, nur von den Grundlasten in einem bedeutenden ehemaligen deutschen Reichslande ist hier die Rede.“

Allein, wenn wir von dem Zwecke der Abhandlung als einer Parteischrift [1]) absehen, so ist kein Grund vorhanden, warum nicht die darin geltend gemachten rechtlichen Gesichtspunkte eben sowohl zu Gunsten anderer stan-

1) Sowohl in der Vorrede als mehrfach im Kontext der Schrift wird dieser Standpunkt des Verfassers deutlich bezeichnet.

desherrlicher Häuser und warum nicht großentheils auch zu Gunsten der ritterschaftlichen Grundherren sprechen sollten; denn wenn auch bezweifelt werden kann, daß die in dem Art. XIV. der deutschen Bundesakte in Betreff der Verhältnisse der subjizirten vormaligen Reichsstände und Reichsritter als Basis und Norm unterlegte k. baierische Verordnung vom Jahr 1807, von welcher der Verfasser (S. 114.) einige Argumente hernimmt, auf die Mitglieder der vormaligen unmittelbaren Reichsritterschaft anwendbar sey [2]), so nimmt doch die Bundesakte selbst so wie die Wiener Schlußakte (Art. 63.) den der letztern zugesicherten Rechtszustand auf gleiche Weise in Schutz, wie den der Standesherren. Auch handelt es sich zunächst nicht von Anwendung bestimmter Garantien gegen Verletzung von Rechten, sondern von der Frage: sind überhaupt Rechte verletzt oder mindestens bedroht, d. h. wird durch die von der k. Regierung nach dem Beispiele auswärtiger Staaten projektirten Ablösungsgesetze, falls solche zur Verabschiedung gelangen, dem Rechtszustande der Grundherren Eintrag gethan? Und gewiß läßt sich von einer aufgeklärten und gerechten Regierung erwarten, daß sie, selbst wenn sie es könnte, Rechte nicht gefährden und demnach Schutz-

---

2) Bejaht wird die Frage unter Ausdehnung auf die baier. Verordnung vom 31. Dez. 1806, die Ritterschaft insbesondere betr., im Archiv für standes- u. grundherrliche Rechte, Bd. II. Heft 1. nr. IV. Von dieser Verordnung steht freilich in der Bundesakte kein Wort.

mittel, wie sie der gelehrte Verfasser in Aussicht stellt, gesetzt auch, sie wären im vorliegenden Falle anwendbar, nicht hervorrufen werde. Ja — ich kann nicht zweifeln: auch jetzt noch, nachdem die kön. Regierung bereits im Jahr 1833 durch Vorlegung der fraglichen Gesetzesentwürfe ihr bestimmtes Vorhaben ausgesprochen hat, dem §. 24. der Verfassungsurkunde, welcher Freiheit des Eigenthums allen Klassen von Staatsbürgern zusichert, Folge zu geben, und nachdem sie keine Mühe gescheut hat, durch Anknüpfung von Unterhandlungen mit den Berechtigten eine friedliche Lösung der Aufgabe herbeizuführen, auch jetzt noch würde dieselbe keinen Anstand nehmen, die eingebrachten Gesetzesentwürfe zurückzuziehen, wenn sie, sei es durch die vorliegende Schrift, sei es durch den Inhalt der Debatten in beiden Kammern die Ansicht gewinnen sollte, daß jene Entwürfe in demselben Maase Unbilliges und Ungerechtes enthalten, in welchem sie nicht blos von der Staatsklugheit, sondern auch von der Billigkeit und Gerechtigkeit gefordert schienen. Indessen für eine solche Ansicht haben wenigstens die zur Oeffentlichkeit gelangten Verhandlungen der zweiten Kammer, worin ja der grundherrliche Adel in hinreichender Anzahl vertreten ist, keine zureichenden Gründe geliefert und von der gegenwärtigen ausführlichen Schutzschrift, wiewohl sie es an privatrechtlichen, staatsrechtlichen, staatswirthschaftlichen und sogar philosophischen Beweisversuchen nicht fehlen läßt, ist dasselbe zu behaupten.

Der Herr Verfasser selbst (S. 149. f.) erkennt, vielleicht in einem höheren Maase als ich selbst, die staatswirthschaftlichen Nachtheile der Grundlasten an, und zeichnet im Gegensatze davon die Freiheit des Eigenthums als das Losungswort unserer Zeit mit so einnehmenden Farben, daß er von seiner nachherigen, vom politischen Standpunkte aus geführten, „Vertheidigung" derselben Reallasten keinen Eindruck erwarten kann. Unter Anderem äussert er Folgendes:

„Was jedoch die grundherrlichen Rechte hauptsächlich verwerflich macht, ist der nachtheilige Einfluß, den sie auf den ökonomischen Zustand des Landmannes und so auf den öffentlichen Wohlstand haben. Wenn auch der Vortheil, welchen die Befreiung der Bauergüter von den auf denselben haftenden grundherrlichen Lasten für den Landmann unmittelbar haben würde, noch kein Grund ist, diese Befreiung zu verlangen oder auszusprechen, (denn mit demselben Grunde könnte man auch ein Gesetz vertheidigen, welches alles Sondereigenthum in Gemeingut verwandelte oder die Vermögensumstände Aller gleichstellte), so ist doch die Freiheit des Eigenthums das Lebensprincip des Arbeitsfleißes. Nur wenn ein Jeder im Volke über das Seinige nach Gefallen schalten und walten kann, nur wenn ein Jeder hoffen darf, zu erndten, wo er gesäet hat, kann und wird der Wohlstand des Volkes im Ganzen in einem raschen und stetigen Fortschreiten seyn. Alles dieses aber

gilt vorzugsweise von dem Grundeigenthum und insbesondere von dem Eigenthum an Bauergütern. Der Landmann nährt alle andere Stände der bürgerlichen Gesellschaft; er nährt sie im Schweiße seines Angesichts; es ist daher eben so billig als räthlich, ihn zum Arbeiten aufzumuntern, seine Lage möglichst zu verbessern. Jedoch die grundherrlichen Lasten sind nicht blos in so fern unheimlich, als sie den Landmann in der Freiheit, über seine Besitzungen zu verfügen, und in dem Genusse der Früchte seiner Arbeit beschränken, und so dem Arbeitsfleiße seine Reizmittel entziehn, sie wirken, wenigstens zum Theil, dem Streben, den Werth der Grundstücke durch Besserung zu erhöhen, sogar direkt entgegen. Denn einige dieser Lasten nehmen in dem Verhältnisse zu, in welchem das Grundstück besser angebaut wird. — Denselben Lasten treten endlich auch die Staats-Auflagen nicht selten störend in den Weg. Wegen der grundherrlichen Gefälle kann eine Steuer, welche an sich eben so billig angesetzt als gleich vertheilt ist, dennoch in der Wirklichkeit den Tadel der Unbilligkeit und Ungleichheit verdienen." —

Gewiß würde eine Regierung, welche diese Ansichten über die Verwerflichkeit[3]) der Reallasten theilte, ihren

3) Der Verf. selbst gebraucht den Ausdruck „verwerflich" s. oben. Was aber verwerflich ist, wie die Reallasten nach der Schilderung des Verf. es wirklich sind, kann durch keine Klugheitsgründe gerechtfertigt werden. Die Apolo-

hohen Standpunkt verkennen, wenn sie nicht alle erlaubten Mittel ergreifen wollte, um das Grundeigenthum der ihm aufliegenden Fesseln zu entheben. Nur von dem Standpunkte des Rechts aus und abgesehen von der staatswirthschaftlichen Seite der Sache soll und kann also hier die aufgeworfene Frage über die Ablösbarkeit jener Lasten geprüft werden und nur bei dieser Begrenzung kann ich es auch unternehmen, dem Verfasser gegenüber zu treten, dessen politisch-ökonomische Einsichten und Talente ihn, wie es nach dem Obigen scheint, nur in concreto zur Verneinung bestimmt haben.

---

gie jener Lasten, welche der Verf. S. 151. folgen läßt, warnt auch mehr nur vor den moralischen Folgen, welche aus der Misachtung wohlerworbener Rechte hervorgehen könnten. Allein von einer solchen Misachtung ist hier überall nicht die Rede. Ein Adelstand und eine erste Kammer aber, welche der Verf. für nothwendig hält, müßten auf schwachen Stützen ruhen, wenn sie die Reallasten als solche zu ihrem Bestande nothwendig hätten und nicht auch solche, unbeschadet ihrer selbst, in Grundeigenthum oder andere stabile Einkünfte sollten verwandeln können.

I.

Vormaliges Verhältniß der württembergischen Standes- und Grundherren zum deutschen Reich.

Durch die rheinische Bundesakte vom 12. Juni 1806 (Art. 24.) wurde der Krone Württemberg eine Anzahl vormals reichsständischer fürstlicher und gräflicher Familien mit den von ihnen bisher besessenen Gebieten untergeordnet, nachdem die von Alt- und Neuwürttemberg umschlossenen Güter der vormaligen Reichsritterschaft schon während des vorangegangenen Kriegs in Besitz genommen worden waren [4]), was nun ebenfalls die rheinische Bundesakte (Art. 25.) nachträglich bestätigte. Einen weiteren, jedoch verhältnißmäßig unbedeutenden, Zuwachs von vormals unmittelbaren Territorien erhielt Württemberg durch den Staatsvertrag mit Baiern vom 18. Mai 1810 [5]). Mehrere der unterworfenen fürstlichen und gräflichen Familien sind seither durch den Verkauf ihrer Güter an den Staat wieder aus dem Subjektions-Verbande getreten: die meisten aber sind darin geblieben, und nehmen nun Antheil sowohl an den allgemeinen staatsbürgerlichen

---

4) Archiv für standes- und grundherrliche Rechte, Geschichte und Statistik, I. Bandes I. Heft S. 129.

5) Reg.Bl. v. 1811. S. 129.

Rechten, welche die Verfassungs-Urkunden vom 25. Sept. 1819. allen Staatsgenossen sichert, als auch an den standesherrlichen Privilegien, welche ihnen durch besondere Deklarationen eingeräumt worden sind. Insbesondere gehören hieher die Familien der Fürsten: von Fürstenberg, von Hohenlohe (6), von Löwenstein-Werthheim (3), von Oettingen (2), von Solms-Braunfels, von Thurn und Taxis, von Waldburg (3), von Windisch-Grätz; ferner der Grafen: von Erbach-Wartenberg-Roth, von Königsegg-Aulendorf, von Pückler-Limpurg (2), von Quadt-Isny, von Seyn-Wittgenstein und Hohenstein, von Schäsberg-Thannheim, von Sternberg-Manderscheid, von Törring-Guttenzell, von Waldbott-Bassenheim, von Waldeck-Pyrmont, von Ysenburg-Büdingen-Meerholz.

Diese Familien, deren Oberhäupter — Standesherrn im Sinne der Bundesakte (Art. XIV. Lit. b) — in der ersten Kammer der Landstände (Kammer der Standesherrn) jetzt sämtlich Sitz und Stimme haben, standen vormals gegenüber vom deutschen Reich in einem sehr verschiedenen Verhältniß. Nur der Fürst von Fürstenberg (seit dem 6. Sept. 1667) und der Fürst von Thurn und Taxis (seit dem 30. Mai 1754) hatten je eine Virilstimme im Reichsfürstenrathe, die übrigen angeführten Fürstenhäuser hatten nur Antheil an einer Kuriatstimme, welche je dem schwäbischen, fränkischen, westphälischen und wetterauischen Grafenkollegium zukam. Auch in den Grafenkurien war wieder das Verhältniß der Theil-

nahme nicht gleich, indem z. B. auf den fränkischen Grafentagen die Fürsten von Hohenlohe acht, die Fürsten und Grafen von Löwenstein zwei Stimmen führten [6]), während andere Grafen nur mit einer Stimme betheiligt waren. Wieder war das Verhältniß der Stimmenführung ein anderes auf den Kreistagen, wo in der Regel jeder Kreisstand eine Virilstimme hatte, während jedoch das Kreisausschreibamt, in Verbindung mit der Kreis- und Convents-Direction, im schwäbischen Kreis: Würtemberg, abwechselnd mit Baden (wegen Constanz), im fränkischen: Pfalzbaiern und Brandenburg (lezterem wegen Anspach und Baireuth) zukam. Die Fürsten von Fürstenberg und von Thurn und Taxis hatten ausser ihrer Stimme im Reichsfürsten-Collegium auch Sitz und Stimme auf der schwäbischen Grafenbank, der erstere wegen der Grafschaft Heiligenberg und Werdenberg, der leztere wegen Eglingen und zulezt noch wegen des Stifts Buchau. In Hinsicht auf diese Besitzungen waren sie also nicht Reichsfürsten. Ebenso saßen mehrere der subjizirten Reichsgrafen nur als Personalisten auf der Grafenbank, ohne ein reichsständisches Territorium zu besitzen [7]), bei anderen war das Stimmrecht selbst und daher auch die Reichsstandschaft

---

6) Vergleich v. 1670 bei **Lünig**, Spic. sec. I. S. 322.

7) Die Grafen Pükler und Sternberg. S. J. J. **Moser**, von den deutschen Reichsständen S. 864. 888. Vgl. v. **Lancizolle**, Uebers. der deutschen Reichs- Bundes- und Territ. Verhältn. S. 8. und 9.

noch einem Zweifel ausgesetzt [8]). Weitere besaßen zwar dingliche Reichsstandschaft, aber nicht wegen aller ihrer Besitzungen, indem einige derselben einem anderen Reichsstande unterworfen oder der Reichsritterschaft inkorporirt waren. [9]). Von der ausserordentlichen Reichsdeputation wurde zwar ein neues Schema der Stimmen im Fürstenrathe nach dem Vorschlage der vermittelnden Mächte angenommen (1803), wonach auch mehrere reichsgräfliche Besitzungen, z. B. Buchau, Waldeck, Löwenstein-Wertheim, die beiden Oettingen, Solms-Braunfels, Hohenlohe-Neuenstein, Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst, Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein fürstliche Virilstimmen erhalten sollten [10]); es ist jedoch dasselbe wegen versagter kaiserlicher Genehmigung nicht zur Ausführung gekommen [11]). Dagegen wurden die Stimmrechte mehre-

8) Bei den Grafen Schäsberg u. Wartenberg, das. S. 850. 891.

9) Z. B. wegen der Grafschaft Löwenstein waren genau genommen die Grafen von Löwenstein württembergische Landsaßen. Moser a. a. O. S. 854. Demungeachtet sind die standesherrlichen Vorrechte auf alle obengenannten Familien und ihre Besitzungen ausgedehnt worden; und selbst solche vormalige Reichsgrafen, bei welchen die deutsche Bundesversammlung die standesherrliche Eigenschaft im Sinne der Bundesakte nicht anerkannt hat (Grafen v. Neipperg und Rechberg), wurden in Beziehung auf ihre Personen in die Reihe der Standesherrn aufgenommen.

10) Reichsdep. Schluß v. 1803. §. 52.

11) Gönner, teutsches Staatsrecht §. 151. Pölitz, der Rheinbund S. 171. Hienach ist zu berichtigen Zachariä S. 3. sr. Schrift.

rer Reichsgrafen, namentlich der Grafen von Bassenheim, Quadt, Törring und Wartenberg auf ihre Entschädigungslande übertragen [12]).

Die Besitzungen der Reichsritterschaft waren nicht reichsständisch, wohl aber reichsunmittelbar, sofern die ritterschaftlichen Familien seit dem 16. Jahrhundert mit ihren Personen und ihrem Grundbesitz der damals gesteigerten Landeshoheit sich zu entziehen gewußt und zu besonderen Korporationen unter dem unmittelbaren Schutze des Kaisers verbunden haben, welche zusamen das Corpus der unmittelbaren Reichsritterschaft bildeten. Viele jener Familien standen indessen ungeachtet dieser Veränderung fortwährend im Lehensverhältnisse mit Württemberg, welches zwar die Pflicht der Lehnstreue, nicht aber die Unterthanenschaft für die ritterlichen Vasallen mit sich führte. Endlich gab es in Württemberg auch nach dem Austritt der Ritterschaft aus der Landesgemeinde immer noch einige landsäßige adeliche Güter (z. B. der Freiherren v. Breitschwert, Wiederhold), welche nun aber in den meisten Beziehungen den vormals reichsritterschaftlichen Besitzungen gleichgestellt sind. Der reichste Grundherr in Württemberg ist aber noch jetzt der Staat, d. h. die vormalige Kammer in Verbindung mit dem ihr seit 1806 einverleibten evangelischen Kirchengut.

12) Deputationshauptschluß v. 1803. §. 24.

II.

Ursprung der Standes- und Grundherrschaften, insbesondere der vormaligen Grafschaft Hohenlohe.

Hr. Zachariä hat seine Untersuchungen, wie bemerkt, auf das fürstliche Gesamthaus Hohenlohe beschränkt, und, wenn gleich zu wünschen gewesen wäre, daß er ihnen eine weitere Basis gegeben hätte, so glaube ich ihm doch, soweit es ohne das Ganze aus dem Auge zu verlieren möglich ist, Schritt für Schritt folgen zu müssen, indem auf diesem Wege der Gegenüberstellung eine Prüfung der beiderseitigen Beweisgründe um so eher möglich wird. Derselbe beginnt seine Untersuchungen mit einigen geschichtlichen Betrachtungen über den Ursprung der Grundherrlichkeit und Landeshoheit des fürstlichen Hauses Hohenlohe, worin er zu beweisen sucht, daß die Macht und der Reichthum dieses Hauses aus dem allodialen Stammgute hervorgegangen sey, welches die Mittel zu weiteren lästigen Erwerbungen geliefert habe. Auch die Landeshoheit sey aus dieser Quelle entsprungen, indem die Grundherrlichkeit, welche schon ursprünglich eine Hoheit in sich geschlossen, nach und nach mit Erweiterung des Gebiets die Gestalt derselben angenommen habe. Der besondere Zweck dieser einleitenden Erörterung scheint zu seyn, den Leser zu überzeugen, daß der ganze Besitz des gegenwärtigen Hauses Hohenlohe an Grund-

eigenthum und grundherrlichen Rechten schon ursprünglich nur die Natur eines privatrechtlichen Besitzes gehabt und also nicht erst erlangt habe durch die Ausscheidung der landes- und gutsherrlichen Rechte seit ihrer Mediatisirung. Um diesen Beweis gründlich zu führen, beginnt er mit Erwähnung der älteren Gaueinrichtung Deutschlands [13]), wovon sich, wie er sagt, ein ziemlich treues Bild in der

---

13) Bei dieser Gelegenheit erhält der Leser von dem Verf. eine Probe seiner Gelehrsamkeit durch zwei Emendationen des Texts der Germania von Tacitus Cap. XII., wo er das Wort centeni von singulis etc. trennt und mit dem vorausgehenden Satze: eliguntur etc. vereinigt, und Cap. XXXIX., wo er das Wort „habitantur" (was in einigen Ausgaben vorkommt) in „habitantium" verwandelt. Die letzte Verbesserung, welche übrigens nicht neu ist (schon die Zweibrüker Ausgabe und mehrere andere haben sie, s. die krit. Ausgaben von Passow und Walther), hat allerdings weniger Anstand; die erstere aber ist durchaus unstatthaft, indem nicht nur keine der Handschriften dieselbe rechtfertigt, sondern auch innere Gründe ihr entgegenstehen. In dem Cap. XII. ist von Deutschland überhaupt die Rede, in dem Cap. XXXIX., das zur Erklärung der centeni dienen soll, aber nur von den Semnonen. Wenn nun schon dieser suevische Stamm in 100 Gaue vertheilt war, so kann diese Zahl nicht auf die Zahl der principes, welche an der Spitze der deutschen Gaue überhaupt standen, übertragen werden. Die Centeni ex plebe comites des Cap. XII. waren vielmehr ohne Zweifel die centenarii comites (Zentgrafen, Unterrichter, deren noch die späteren Quellen, namentlich die L. L. Alamannorum (36. 1.) und Ripuariorum (tit. 50.) erwähnen. Hr. Zachariä findet in den comites blose Schöffen, was sie nie waren.

Verfassung der Ritterkantone erhalten habe (!). Allein statt nun den Uebergang der Gauverfassung in die spätere Territorialverfassung zu zeigen — was hier allein von einigem Werthe hätte seyn können — oder, auch nur im Vorbeigehen zu untersuchen, ob die Herren von Hohenlohe, was keineswegs unwahrscheinlich ist, früher ein Grafenamt verwaltet [14]) und durch dessen Erblichmachung den Grund zu ihrer Hausmacht gelegt haben, begnügt er sich mit einigen allgemeinen Erwägungen über die Umgestaltung der Gauverfassung und, wie die Herren von Hohenlohe schon zur Zeit derselben und noch mehr nach derselben ein reich begütertes Dynastengeschlecht gewesen, welche um so weniger befriedigen können, da der Verfasser selbst (S. 5.) mit Recht vor dem Fehler des Generalisirens auf dem Boden der Territorialgeschichte warnt. Aber auch die deutsche Geschichte kann durch Betrachtungen der Art, wie sie der Verfasser an mehreren Orten angestellt, nichts gewinnen, denn wenn derselbe z. B. bei Erwähnung der

14) v. Lang, Baierns Gauen S. 89. findet in einem comes Henricus, welcher 1024 an der Spitze des Mulachgaus vorkommt, einen Herrn v. Hohenlohe. Eine gleiche Beziehung hat wohl auch ein comitatus Kraftonis (pagus Katenzgouue) in einer Urkunde v. 1062 bei Lang, Regesta I. S. 95. Daß die Nachkommen dieser Grafen später sich längere Zeit nur Edle v. Hohenlohe nannten, erklärt sich dadurch, daß dieses Prädikat den Geburtsstand anzeigte, während die Grafenwürde damals noch an das Grafenamt erinnerte und noch nicht zur Geburtseigenschaft geworden war.

Völkerwanderung, bis zu welcher er die Entstehung des hohenlohischen Landes hinaufzuführen wagt, bemerkt: (S. 13. Note 9.): „Vielleicht waren die Alemannen den Markomannen verwandt, welche von den römischen Schriftstellern früher als Bewohner desselben Landes genannt werden,“ so ist damit entweder nichts oder nur etwas sehr Gewöhnliches gesagt. Die Worte des Verfassers aber: daß das hohenlohische Land damals „gar sehr entvölkert und nun der Boden, seiner Anbauer beraubt, großentheils von den Bäumen und den Thieren des Waldes oder von austretenden Gewässern der Flüsse und Waldbäche eingenommen wurde,“ nehmen sich im Munde desselben gar zu idyllisch aus, als daß ich an eine ernste Widerlegung denken könnte.

„Unter diesen Umständen aber konnte es einem reichen und mächtigen Grundherrn am ersten gelingen, seine Herrlichkeit über einen großen Landstrich auszudehnen.“

Da müßten also wohl die Grundherren zurückgeblieben seyn, um in Gemeinschaft mit den Thieren des Waldes und mit den austretenden Gewässern die Herrschaft über das von den kriegerischen Einwohnern verlassene Land auszuüben, was sich von den damaligen principes und nobiles und insbesondere von den Ahnherrn des hohenlohischen Hauses gewiß nicht erwarten läßt [15])!

15) Der Verf. beruft sich zwar N. 10. auf Stieglitz, gesch. Entwicklung der Eigenthumsverhältnisse an Wald und Jagd

Uebrigens auch die behauptete Entvölkerung des Landes selbst, welche dem jetzigen Fürstenhaus eine so günstige Gelegenheit zu Erlangung von Besitzungen gegeben haben soll, existirt bis jetzt blos in der Vermuthung des Verfassers; denn wie nach dem Abzug der Markmannen zur Zeit Augusts der Landstrich zwischen dem Rhein und Main durch römische und gallische Uebersiedler, welche die agri decumates bauten, eingenommen ward, so wurden diese später nach Uebersteigung des römischen Grenzwalls (vallum trajanum), der die hohenlohischen Besitzungen unmittelbar berührte, durch allemannische Einwanderer ersetzt, und von nun an ist, wenn schon unter wechselndem Kriegsglück der Allemannen, Thüringer und Franken, an einen Urzustand, wie ihn der Verfasser schil-

---

in Deutschland, Lpzg. 1832. Allein dieser ist weit entfernt, die obenbemerkte eigenthümliche Erklärung zu geben; vielmehr nimmt derselbe (S. 6.) gleich Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, I. §. 84 ..199. die Genossenschaft an Wald und Markung als Regel noch zur karolingischen Zeit an. Es gehörte lange Zeit dazu, um den kaum noch an feste Sitze gewöhnten Stämmen (s. Caesar de bello Gallico, lib. IV. c. 1. VI. c. 22. und Tacitus Germ. c. 26.) die Idee beizubringen, daß Wald und Waide nicht gemeinschaftlich, sondern nur für Einen offen seyen, was auch bekanntlich nicht überall durchgesetzt werden konnte. Wie stark sich eben die vom Verf. angezogene Autorität ganz im Widerspruch mit ihm über diese Veränderung ausdrückt, findet man S. 103. (§. 18.) seines Buchs. Vgl. v. Löw, über die Markgenossenschaften, Heidelb. 1829.

dert, nicht mehr zu denken. Zudem liegt ein so bedeutender Zwischenraum zwischen dem Vorrücken der Allemannen gegen Gallien und dem Hervortreten des jetzigen Fürstenhauses in der Geschichte, daß die historische Exkursion des Verfassers, wie ich fürchte, so wenig Beifall finden wird, als sein Versuch, aus der geologischen Beschaffenheit des Landes als eines ursprünglichen Waldbodens (Orenwald) den Umfang der ältesten hohenlohischen Besitzungen zu bestimmen (S. 15.); ein Versuch, der mit den Spuren römischer Ansiedlungen in jenen Gegenden, welche uns Hanßelmann [16]) aufbewahrt hat, insbesondere mit der Annahme, daß die Stadt Oehringen selbst römischen Ursprungs sey, im Widerspruche steht. Doch ich würde kein Ende finden, wollte ich den höchst gewagten und nichts desto weniger mit aller Zuverläßigkeit hingestellten Ansichten des Verfassers in Betreff der früheren Geschichte des hohenlohischen Hauses und Landes durchaus folgen. Nur über die Art, wie er des Beweises über den Ursprung der Landeshoheit sich entledigt, noch einige Worte:

Nach S. 4. war das fürstliche Haus Hohenlohe seit den ältesten Zeiten und bis zur Auflösung des deutschen

16) Beweis wie weit der Römer Macht in die Ostfränkischen, sonderlich Hohenlohischen Lande eingedrungen, Hall 1768. S. 154 f. Vergl. noch insbesondere Creutzer, zur Gesch. altröm. Kultur am Oberrhein und Neckar 1833.

Reichs in dem unbestrittenen Besitze der Landeshoheit. S. 5. wird sogar bemerkt: dasselbe habe während der fast tausendjährigen Dauer des deutschen Reichs so manche Stürme glücklich bestanden. Diese Nachrichten hängen theils mit dem zusammen, was der Verfasser über den Ursprung des hohenlohischen Hauses und Landes zur Zeit der Völkerwanderung aufgefunden zu haben glaubt, theils mit den Ansichten desselben über die Natur der Grundherrlichkeit im altdeutschen Recht, welche als der Anfang der Landeshoheit von ihm bezeichnet wird [17]). Dagegen muß es allerdings auffallen, daß da, wo von dem Ursprunge und der Ausbildung der Landeshoheit im gewöhnlichen Begriffe die Rede ist, der allmäligen Auflösung des Herzogthums Franken nur nebenbei (S. 19.) Erwähnung geschieht, während doch gerade der Zerfall der Herzogsgewalt und deren Uebergang auf die Grafen und Dynasten hauptsächlich dazu beitrug, das hohenlohische Haus zu bereichern und wie denn auch das S. 20. angeführte Weisthum vom Jahr 1253 [18]), wonach den Herren von Hohen-

17) Nach seiner früheren Schrift: Der Kampf des Grundeigenthums gegen die Grundherrlichkeit. Heidelb. 1832. S. 16. f. gab es nur Grundherren vormals in Deutschland, keine Eigenthümer, und die Grundherrlichkeit bestand in der „Hoheit" über einen bestimmten Bezirk. In verbis simus faciles! wendet der Verf. hier wie anderwärts auf sich an.

18) Bei Hanßelmann, diplomat. Beweis, daß dem Hause Hohenlohe die Landeshoheit nicht etwan in dem s. g. großen

lohe, im Streit mit denen von Weinsperg, die Landvogtei und das Landgericht in der Stadt Oehringen (Oringaw), letzteren aber die Hälfte des dortigen Schultheißenamts eigenthümlich überlassen wurde, mit jener Thatsache in naher Verbindung steht.

Ferner wird S. 17. behauptet:

„Mit Vorbehalt einiger Ausnahmen 19) waren die Besitzungen des Hauses Hohenlohe weder in den neueren

---

Interregno, oder nach solchen Zeiten erst, zu Theil worden, S. 410. f. Die Behauptung Hanßelmanns u. And., daß die Fundation des Stifts Oehringen im J. 1037 von dem hohenloheschen Hause ausgegangen und dieses also schon damals im Besitze Oehringens (villa Oringawe) gewesen sey, ist bis jetzt nicht erwiesen. Denn in dem Stiftungsbrief bei Hanßelmann a. a. O. S. 364 erscheinen Bischoff Gebhard von Regensburg und seine Mutter, Verwandte eines Grafen Hermann, als Stifter. Die angenommene Abstammung von diesem Gr. Hermann beruht aber bis jetzt blos auf einer Hypothese. Die dignitas judiciaria in tota orientali Francia wurde noch im J. 1120 dem bischöfflichen Stifte zu Würzburg bestätigt. Lang Reg. I. p. 119. Nachdem aber die fränkische Herzogswürde auf Konrad VI. übergegangen war, reduzirte sich jenes Recht nur noch auf die plena potestas faciendi justitiam per totum episcopatum s. ducatum Wirceburgensem. Lang l. c. p. 265. Mit Konrads Tod (1197) war auch jene Würde als faktisch erloschen zu betrachten, doch dauerte es noch geraume Zeit, bis sich die Verhältnisse der bisher mittelbaren Grafen und Herren geordnet hatten.

19) Als solche wird (S. 18.) beispielsweise das Schloß und Dorf Schrozberg angeführt.

noch in den älteren und ältesten Zeiten Reichslehen. Zwar wurden die Fürsten von Hohenlohe wegen ihrer Lande von Kaiser und Reich beliehen. Aber dieser Lehennexus bezog sich lediglich und allein auf die Landeshoheit, nicht auf die Eigenthums- oder Grundherrlichkeits-Rechte des Hauses. „Es schreibt sich übrigens dieser Lehnsnexus aus vergleichungsweise sehr neuen Zeiten her. Die erste Belehnung wurde von dem Kaiser Karl V. dem Hause Hohenlohe ertheilt; die Veranlassung zu dieser Belehnung oder zu dieser oblatio in feudum war, wie sich aus dem ältesten Lehensbriefe ergiebt, die, daß das Haus seine Landeshoheit gegen Eingriffe und Anfechtungen sichern wollte.“

Diese Nachrichten schöpfte der Verfasser, wie er in der Note bemerkt, aus ihm handschriftlich mitgetheilten Nachrichten, und doch hätte er aus gedruckten Diplomen in allgemein bekannten Urkundenwerken von Allem das Gegentheil entnehmen können. Schon im J. 1238 wurde Gottfried von Hohenlohe mit Nesselbach und anderen Orten im Rangau belehnt [20]), welche bis zum J. 1387 beim Hause blieben. Am 7. Jan. 1314 wurde der Edle Kraft von Hohenlohe von Kaiser Friedrich mit dem Schloß Gailnau, der Stadt Krailsheim und dem Dorfe Hohenhard

20) S. die Urkunde bei Haußelmann a. a. O. S. 403.

belehnt [21]). Im J. 1344 wurden diesem Lehen die Burgen Schipff und Burleswag so wie der **Wildbann** der Grafschaft Hohenlohe, den schon der Vater des Investirten zu Lehen empfangen hatte, hinzugefügt [22]), nachdem in der Zwischenzeit (1323 und 1325) auch noch die Reichslehen Graf Ruprechts von Dürne und die sämtlichen Güter Bertholds von Zimmern gleichfalls als Reichslehen auf ihn übergegangen waren [23]). Zwar traf den Edlen Hans von Hohenlohe beinahe ein gleiches Schicksal mit dem letzteren Edelmanne, der seiner sämtlichen Güter entsetzt wur-

---

21) Unrichtig wird dieses Diplom bei Lünig, Spicil. secularis des teutschen Reichsarchivs Th. I. S. 280. f., in das Jahr 1214 gesetzt. Die richtige Angabe enthalten die Abdrücke bei Ludewig, Reliq. Manuscr. tom. II. p. 265. Hanßelmann a. a. O. S. 433. Eben so irrig wird von Warnkönig, Flandrische Staats- u. Rechtsgeschichte, I. Tüb. 1835. Beil. nr. XLVI. (Kaiserurk. v. 1298) neben Graf Eberhard von Württemberg als Zeuge aufgeführt ein Graf Ludwig de Oringen. Es muß nothwendig heissen: Otingen = Oetingen; denn von den früheren Herren von Hohenlohe schrieb sich keiner nach Oehringen.

22) S. den Lehenbrief bei Hanßelmann a. a. O. S. 448. Hier werden von K. Ludwig dem Baiern Krailsheim und Hohenhard erstmals als bairische Lehen bezeichnet, während sie in der Urk. von 1314 als unmittelbare Reichslehen erscheinen.

23) Hanßelmann a. a. O. S. 435. 436. 438. Die Dürne'schen Lehen wurden als Weiberlehen verliehen. Auch die von den Stiften Mainz, Würzburg, Regensburg und Ellwangen herrührenden Lehen des Grafen Dürne waren in die Belehnung eingeschlossen.

de; denn als derselbe aus Gründen, welche die vorliegenden Urkunden nicht verschweigen, in kaiserliche Ungnade gefallen war, wurden die Lehen, die er bisher vom Reiche inne hatte, eingezogen und theils dem Burggrafen von Nürnberg, theils Friedrich Schenk zu Limpurg übertragen [24]). Allein dieser Verlust traf nur eine der damaligen Linien des Hauses, die Spickfeldische, welche mit jenem Johannes von Hohenlohe erlosch; die beiden übrigen blieben im Besitze ihrer Reichslehen und wurden hierin noch in den späteren Lehenbriefen, namentlich in dem Lehenbriefe Karls V. vom J. 1552, konfirmirt [25]). Auch die Behauptung ist unrichtig, daß die Rechte der Grafschaft Hohenlohe erst unter diesem Kaiser durch oblatio feudi lehenbar geworden sey, wie er sich bei einiger Einsicht in die Diplomatarien von Lünig und Hanßelmann hätte überzeugen können [26]). Und nicht blos die Landeshoheits-

---

24) Lünig, Part. spec. Cont. II. Forts. 1. S. 973. Forts. 3. Abth. 6. S. 572.

25) Lünig, Spicil. sec. I. p. 302.

26) S. K. Maximilians I. Lehenbrief für die Grafen Albrecht und Georg von Hohenlohe über ihren Antheil und Gerechtsame an der Graf- und Herrschaft Hohenlohe ddo. Augsburg 1504. bei Lünig l. c. p. 299. Ueber Früheres s. Hanßelmann a. a. O. S. 170. u. f. 178. u. f. Hr. Zachariä hat ohne Zweifel aus der Urkunde Kaiser Karls V. von 1544 (bei Lünig l. c. p. 303.) sich die Geschichte jener Oblatio abstrahirt, allein diese Urkunde enthält keine Investitur (auch Lünig ist hierin im Irrthum), sondern nur eine „Bestätigung der Oberkeiten, Rechten und Ge-

rechte („Herligkaiten"), sondern auch die Mannschaften, geistliche und weltliche Lehenschaften, Nutzungen, Gülten und Zugehörungen werden als Gegenstände der Belehnung aufgeführt [27]). Die Entwicklung der Lehenbarkeit der Herrschaft, nachherigen Grafschaft Hohenlohe nahm also denselben Gang wie in anderen deutschen Territorien, namentlich in dem benachbarten Württemberg, wo dieselbe gleichfalls nur erst einzelne Komplexe von Gütern und Herrschaften, so wie einzelne Regalien und endlich das ganze Herzogthum umfaßte [28]). Und nicht blos von Kaiser und Reich, auch von einzelnen Reichsständen, namentlich von dem Bischoffe zu Würzburg, hatten die Herren von Hohenlohe ansehnliche Lehen. Hieher gehört z. B. das Schloß Schillingsfürst „mit seinen Leuten, Gütern, Gerechtigkeiten, Zu= und Eingehörungen", eben so das Schloß Bartenstein „mit dem Amt und allen Leuten, Gütern, Gerechtigkeiten" [29]), und Schloß und Stadt Langenburg nebst Ingelfingen und einer großen Anzahl von Dörfern, Weilern, Renten, Gülten u. s. f. [30]).

---

rechtigkeiten so die Grafen von dem Kaiser und Reich nach ausdrücklicher Erwähnung *bereits zu Lehen trugen.*"

27) Vergl. *Hanßelmann* a. a. O. S. 173.

28) S. Einleitung in die württemb. Staats=Grundgesetze. Gesetz=Samml. Thl. I. S. 10. u. f.

29) *Lünig* Spicil. sec. I. p. 307. Schon im Jahr 1128 trug Ulrich v. Hohenlohe die Vogtei und das Amt Burg=Bernheim von Würzburg zu Lehen. *Hanßelmann* a. a. O. S. 366.

30) Das. S. 307.

Gesetzt aber auch, die Behauptung des Verfassers: der Lehensnexus des Hauses Hohenlohe zum deutschen Reiche habe sich lediglich und allein auf die Landeshoheit und nicht auch auf die Eigenthums= und grundherrlichen Verhältnisse desselben bezogen, was würde damit bewiesen? Etwa, daß diese aus rein privatrechtlichen Titeln hervorgegangen oder von der königl. Gesetzgebung ausgenommen seyen? Gewiß nicht. Aber im gegentheiligen Fall, wenn der Lehensverband den sämtlichen Domanialbesitz, die ganze Standesherrschaft umfaßte, würde dann etwa die Krone Württemberg um so freiere Hand haben? Eben so wenig; denn die Belehnung ist so gut ein privatrechtlicher Erwerbgrund wie Kauf, Tausch, Schenkung u. s. f. und gerade, daß der Kaiser dieselbe auf den ganzen Landesumfang erstreckte, ist ein Beweis, daß er solchen als rechtmäßig erworben betrachtete und in seinen besondern Schutz nahm. Die einzige jetzt noch praktische Folge der durchgehenden Lehnbarkeit der hohenlohischen Standesherrschaften, welche aber der Verfasser nicht einmal vorher gesehen zu haben scheint, ist vielmehr diese, daß die Krone Württemberg, auf welche die Lehensherrlichkeit von Kaiser und Reich so wie von dem Bischoffe in Würzburg übergegangen ist, allerdings befugt wäre, die Integrität der lehenbaren Standesherrschaften im oberlehensherrlichen Interesse auch gegen die Ablösungsgesetze aufrecht zu erhalten, allein von Geltendmachung dieser Befugniß ist

zunächst keine Rede und gewiß wird auch der Verfasser als standesherrlicher Sachwalter es nicht gerathen finden, dieselbe als ein Hinderniß für die Durchführung jener Gesetze in Anspruch zu nehmen.

Soll ich, nachdem sich die Behauptungen des Verfassers über den Ursprung und die rechtliche Natur der hohenlohischen Besitzungen zur Zeit ihrer Unmittelbarkeit theils als unerweisbar, theils als augenscheinlich grundlos ergeben haben, nun noch meine Ansicht in jener Beziehung auszusprechen mir erlauben, so habe ich vor Allem zu bemerken, daß die Rechtmäßigkeit des Erwerbs jener Besitzungen (justus titulus) juristisch nicht in Zweifel gestellt werden kann und darf, indem nicht blos unvordenkliche Verjährung, sondern auch wiederholte kaiserliche Sanktion jene Rechtmäßigkeit für alle Zeiten konstatiren und dieselbe — jene als eine praesumtio juris et de jure, diese als ein judizieller und zugleich legislativer Akt — über allen möglichen Gegenbeweis einer etwa stattgefundenen Usurpation erheben. Dieß gilt aber nicht blos in Betreff der fürstlich hohenlohischen, sondern auch in Betreff aller übrigen vormals regierenden Familien. Indessen könnte gleichwohl die Beschaffenheit des Rechtstitels (titulus acquirendi), unter welchem die jetzigen Standesherren einst zum Besitze ihres Eigenthums und ihrer grundherrlichen Rechte gelangt sind, von Einfluß gewesen seyn auf den Umfang von Rechten, welche sie selbst dadurch vor-

übergehend oder für die Dauer erlangt haben. Es lassen sich nämlich, wenn man historisch genau zurückgehen will, im Eigenthum der vormaligen Landesherren in der Regel drei Hauptbestandtheile unterscheiden [31]):

1) ursprüngliches Reichsgut, welches dieselben als Mitgabe zu dem begleiteten Reichsamte oder als Objekt eines andern Benefiziums (z. B. die Truchseßen, Grafen von Waldburg, die Schenken von Limburg) geliehen erhalten haben;

2) einzelne Feuda, welche ihnen gegen gemeinen Reichsdienst ausgeliehen (feudi datio) oder als ursprüngliche Allodien von ihnen dem Reiche aufgetragen (oblatio in feudum) und von diesem zurückempfangen worden waren, und woran sie daher auch nach Erblichwerdung der Lehen nur ein abgeleitetes Besitzrecht (Lehensgewehre, dominium utile) hatten;

3) reines Allodium des Hauses (Erbe), woran ihnen das unbeschränkte Eigenthum zustand.

Der Unterschied zwischen den zu 1 und 2 genannten Bestandtheilen ist in Folge der gleichzeitigen Erblichwerdung der Lehen und Aemter, und der Auflösung der Gauverfassung, spätestens mit dem zwölften und dreizehenten Jahr-

31) Bei Grafschaften, welche erst in den letzten Jahrhunderten gebildet worden sind, z. B. den im J. 1803 aus früheren Stiftern neu formirten Gebieten kommen allerdings nicht alle drei Bestandtheile zugleich vor, nothwendig aber doch immer der eine oder der andere.

hundert völlig verschwunden; und, nachdem die Lehenbarkeit der Grafschaftsrechte wieder aufgesucht worden, gewöhnlich das ganze lehenbare Besitzthum in eine Masse vereinigt und als solche fort und fort bis zu Auflösung des deutschen Reichs bei einer Veränderung in herrschender oder dienender Hand zu Lehen empfangen werden. Dagegen blieben allerdings neu erworbene Allodien oder alte Erbgüter, welche nicht in den Lehensnexus hineingezogen worden, von jener lehenbaren Masse getrennt; indessen kommt dieser Unterschied, wiewohl er hinsichtlich des Verhältnisses der Vasallen zum Lehensherrn und zu den Agnaten und Gläubigern an sich allerdings von großer Bedeutung ist, im gegenwärtigen Falle darum nicht in Betracht, weil der Lehensbesitzer das Lehen und die damit verbundenen grundherrlichen Rechte gegenüber von Dritten, also auch gegenüber von dem jetzigen Souverain, sofern von deren zwangsweiser Ablösung die Rede ist, eben so wohl vertritt, wie der Besitzer eines Allodiums. Da ferner in den meisten Familienstatuten, insbesondere denen des hohenlohischen Hauses [32]), zwischen Lehen und Erbe kein Unterschied gemacht ist, vielmehr der ganze Besitz von

---

32) S. die Erbeinigung v. 1511 bei Hanßelmann a. a. O. S. 535. Vergl. das. S. 173. 574. das Statutum juris primogeniturae des Gr. Karl Ludwig zu Hohenlohe-Weikersheim v. 1717 bei Lünig Spic. sec. I. p. 323. Kais. Konfirmation der von Hohenlohe-Langenburg eingeführten Primogenitur, Hanßelmann a. a. O. S. 574.

vormals landes- und grundherrlichen Rechten (tam quoad praedia allodialia, quam feudalia et fideicommisso affecta) als ein untheilbares Stammgut je auf den Erstgebornen des Hauses oder der betreffenden Linie übergeht, so fällt auch hinsichtlich der Successions-Ansprüche und demnach hinsichtlich der Wahrung der eventuellen Rechte der Nachfolger gegen Verschleuderung des Stammguts die besondere Bedeutung der Lehens- und Allodial-Eigenschaft hinweg. Dagegen war eine gemeinschaftliche Qualität des Stammguts, als fürstlichen oder gräflichen Kammerguts, für die frühere Regierung des Stammlandes allerdings erheblich; nämlich: daß auf demselben die nächste Verpflichtung zu Bestreitung der gemeinsamen Landeslasten, namentlich zu Unterhaltung der öffentlichen Dienerschaft und der öffentlichen Anstalten haftete, so weit solche nicht auf die erst in den letzten Jahrhunderten gebildeten Steuerkassen übernommen worden waren. Von dem Einflusse dieses Moments bei Beurtheilung des fortdauernden Anspruchs der standesherrlichen Häuser auf den Genuß der früher bezogenen Einkünfte auch nach aufgehobener Landesherrlichkeit und Abnehmung der correspondirenden Landeslasten kann jedoch erst an einem späteren Orte die Rede seyn.

Ausser den Standesherrschaften, welche aus den Besitzungen der vormaligen Reichsfürsten und Reichsgrafen zur Zeit ihrer Unterwerfung gebildet worden sind,

kommen hier nun aber noch in Betracht die Rittergüter, d. h. diejenigen Güter, welche vermöge des adelichen Standes ihres ursprünglichen Besitzers von gemeinen bäuerlichen Lasten so wie von dem Gemeindeverbande befreit und in die Realmatrikel des Königreichs eingetragen sind. Die Besitzer solcher Güter heißen nur in so fern ritterschaftliche Gutsbesitzer, als sie zugleich in eine der vier ritterschaftlichen Korporationen des Königreichs aufgenommen sind und als solche an den politischen Rechten dieser Korporationen Theil nehmen, was ausser dem Besitze eines Ritterguts zugleich erblichen Adelstand des Besitzers voraussetzt. Hiebei ist jedoch zu bemerken, daß nicht alle Mitglieder dieser Korporationen zugleich zum ritterschaftlichen Adel im Sinne der Bundesakte (Art. 14.) gehören und auf die in dieser Akte zugesicherten Rechte Anspruch haben, indem die württembergische Gesetzgebung nicht blos dem vormals reichsunmittelbaren, sondern auch dem vormals landsäßigen adelichen Gutsbesitzer die Immatrikulation gestattet hat. Auch diese sind daher Mitglieder der Ritterschaft im partikulären Sinne des Worts. Ausserdem können auch jetzt Personen bürgerlichen Standes ein adeliches Gut (Rittergut) besitzen und alle Rechte, welche nicht von dem ritterschaftlichen Stande abhängen, ausüben.

Nicht weniger als die Standesherren haben auch die ritterschaftlichen Gutsbesitzer, vorzugsweise Grundherren genannt (wiewohl auch die Standesherren, der Staat und selbst Personen bürgerlichen Standes grundherrliche

Rechte ausüben), Anspruch auf den Schutz ihrer Eigenthums- und gutsherrlichen Rechte, und es sind ihnen solche durch die königliche Deklaration vom 8. Dez. 1821 (§. 45.), beziehungsweise 24. Okt. 1825, ausdrücklich zugesichert worden. Diese Rechte sind an die betreffenden Familien gekommen entweder 1) durch Lehensreichung (feudi datio) von Seite eines Angehörigen des vormaligen Herrenstandes, welche Statt finden konnte sowohl unter einem beschwerenden Rechtsgrund, z. B. Kauf, Tausch, wie auch als Gnadenbezeugung von Seiten des Lehensherrn, namentlich aus Rücksicht auf vorangegangene Dienste, welche der Belehnte oder seine Vorfahren der lehensherrlichen Familie geleistet hatten. In diesen Fällen ist das Gut im Zweifel noch jetzt Lehen (Ritterlehen, adeliches Lehen), wenn nicht dasselbe durch Verjährung oder Allodifikation freies Eigenthum der Familie geworden ist, was nur selten eintrat, da eine Lehensverjährung bei der Wachsamkeit des Lehenhofs nicht wohl aufkommen konnte, die Eigenmachung aber immer mit zu großem Aufwande für die Vasallen verbunden war. Oder das Gut war bei seiner Erwerbung 2) freies Erbgut (Allodium), als welches dasselbe unter irgend einem privatrechtlichen Titel in das Eigenthum der Familie übergegangen und nach den Grundsätzen der deutschen Stammerbfolge oder besonderen Familien-Bestimmungen bei gewissen Nachkommen erhalten worden ist. In diesem Fall hat es die Eigenschaft eines Allods im Zweifel noch jetzt,

es müßte denn dargethan werden, daß es durch Auftrag (oblatio in feudum) die Lehensnatur angenommen habe, was jedoch nur in selteneren Fällen vorkam [33]). Noch läßt sich, wenn man will, eine dritte Kategorie von ritterschaftlichem Eigenthum aufstellen, indem man die vormaligen Dienstlehen von den ritterlichen absondert, so fern die Bedienstung mit einem Gute ursprünglich ein von dem gemeinen Lehen verschiedenes Rechtsverhältniß begründete. Allein nachdem die Dienstleute (Ministeriales) die ihnen für ihre Dienste zum Genuß angewiesenen Lehen auf gleiche Weise erblich gemacht hatten, wie die Reichsbeamten die Reichslehen, ist bekanntlich die Scheidewand zwischen Dienst- und Ritterlehen, — so fern jene ausschließlich nach Hofrecht (jus curiae s. curtis), diese nach Lehenrecht (jus feudi) beurtheilt wurden — gefallen und der erbliche Hausbeamte des Landesherrn (Marschall, Kämmerer u. s. w.) befand sich von nun an so sicher in dem Besitze seines Lehens, wie ein anderer Vasall. Die neuen im J. 1818 gestifteten Kronerbämter, welche über-

33) Nach der gemeinen Meinung ist die Vermuthung bei Ritterlehen für die feudi datio. Die älteste bekannte Belehnung dieser Art von Seite der Grafen von Württemberg fand Statt den 18. Januar 1270 gegenüber von Eglolf von Steußlingen, welcher alle seine Güter — quae titulo proprietatis ad eum spectabant — den Brüdern Ulrich und Eberhard von Württemberg auftrug, um sie als Lehen von ihnen zurück zu erhalten. Sattler, Geschichte der Grafen von Württemberg, Bd. I. Beil. nr. 3.

dieß, nur mit einer Ausnahme, blos standesherrlichen Familien zu Theil wurden, haben bekanntlich keine Lehengüter zur Mitgift erhalten.

Die Zahl der Ritterlehen, welche in Altwürttemberg durch Heimfall, Kauf u. s. w. nach und nach sehr herabgesunken war, ist durch die große Anzahl von lehenbaren Rittergütern, welche in Folge der Landeserweiterungen seit dem Jahre 1805 und des in der rheinischen Bundesakte angenommenen Purifikationssystems der württembergischen Kurie zugewachsen sind, um mehr als das Vierfache gestiegen; doch gibt es noch jetzt allodiale Rittergüter in Württemberg; auch ist die Lehensqualität eines Ritterguts derzeit von keinem Einflusse auf die Vorrechte desselben im Staate, gleichwie auch umgekehrt jene Qualität an sich dem Staate keine weiteren Befugnisse in Beziehung auf die Substanz des Lehens vor einem etwaigen Heimfalle einräumt, als welche aus der Wahrung der oberlehensherrlichen Rechte folgen.

III.

Von der Leibeigenschaft und ihrem Verhältniß zur Gutshörigkeit und Erbunterthänigkeit.

Die Leibeigenschaft war in dem Fürstenthum Hohenlohe sehr selten, und auch da, wo sie vorkam, hatte sie einen humanen, gewissermaßen patriarchalischen Charakter angenommen, der noch jetzt im Verhältnisse der Fürsten und Beamten dieses Hauses zu den Gutsunterthanen der vorherrschende ist. Ganz aufgehoben wurde dieselbe samt ihren Folgen nach den Nachrichten des Verfassers (S. 23.) schon im Jahre 1790 und förmlich im Jahre 1803, und „zwar darum und nur darum", wie der Verfasser sagt (S. 32.), weil sie zuletzt eine Last ohne Vergeltung war, d. h. wohl, weil die Leibeigenen des Schutzes, als der ursprünglichen Gegenleistung, von Seite ihres Leibherrn nicht mehr bedurften. Daß Hr. Zachariä dieses hinzufügt, der an einem späteren Orte die Frohnen, Beeten u. s. w., welche ursprünglich zum Theil auf einem gleichen Schutzverhältnisse beruhten, gegen die drohende Aufhebung oder vielmehr Ablösung in Schutz nimmt, werden die Gegner dieser Lasten wohl als eine Waffe gegen ihn gebrauchen wollen. Indessen verliert seine Einräumung, was die Leibeigenschaft an sich betrifft, in so ferne ihren Werth, als sie dem Verfasser, einem klugen Konsulenten, aller

Vermuthung nach nur darum entschlüpft ist, um inmitten von schwierigen Kontroversen sich wenigstens in Einem Punkte billig zu zeigen, wo es an einem Interesse seiner Partei für Behauptung des Gegentheils fehlte. Aus eben diesem Grunde wird aber auch die Aeusserung des Verfassers (S. 24. oben), daß seine Bemerkungen über die Leibeigenschaft (ausnahmsweise) auch auf benachbarte Länder passe, im Interesse derjenigen Betheiligten, welche noch jetzt Entschädigungsansprüche wegen aufgelöster Leibeigenschaft zu machen haben, nur um so vorsichtiger aufgenommen werden müssen.

Der Verfasser glaubt mit Rücksicht auf die verschiedenen Schicksale, welche die Leibeigenen in verschiedenen Gegenden Deutschlands erfuhren, eine rein persönliche und eine gemischte Leibeigenschaft unterscheiden zu müssen, und erinnert hiedurch an die Ansicht derjenigen, welche eine Real-Leibeigenschaft der Personal-Leibeigenschaft oder eine Klasse von Hofhörigen den eigentlich Leibeigenen entgegensetzen [34]). Allein indem er den Unterschied beider Verhältnisse darein setzt, daß die persönlich Leibeigenen ihren Aufenthalt beliebig haben wählen können, während

34) Auch das II. Edikt v. 1817 hat diesen Unterschied, während jedoch die Motive zu dem Gesetzesentwurf in Betreff der Entschädigung für die aufgehobenen Leibeigenschaftsgefälle den Begriff einer Real-Leibeigenschaft mit Recht verwerfen. Vergl. auch Wiest, über Aufhebung der Zehnten u. s. w. S. 121 f.

dieß bei den andern nicht der Fall gewesen, vernichtet er gänzlich den Sinn, welchen ältere Schriftsteller mit jener Unterscheidung verbinden; denn nach dieser Ansicht würde die persönliche Leibeigenschaft als die mildere sich darstellen, was allen geschichtlichen Rechtszeugnissen entgegen ist. Von einer dinglichen, oder, wie der Verfasser, von einer gemischten Leibeigenschaft zu reden, ist überhaupt unstatthaft, ersteres sogar eine contradictio in adjecto. Das Charakteristische der Leibeigenschaft besteht vielmehr, wie der Verf. (S. 24.) selbst erkennt, in der erblichen persönlichen Verpflichtung zu Diensten und Abgaben ohne Rücksicht auf Gutsbesitz [35]). Wo dieselbe auf einzelnen Gütern, namentlich Lehen, zu ruhen scheint, indem nämlich der jeweilige Besitzer als solcher zu leibeigenschaftlichen Leistungen verpflichtet wird, ist diese Erscheinung nicht als Folge einer Real-Leibeigenschaft zu erklären, welche juristisch gar nicht existirt, sondern es sind im Zweifel die haftenden Leistungen als wirkliche Reallasten anzunehmen, welche eben so häufig jenen persönlichen Leistungen nachgeahmt worden sind, als umgekehrt. Läßt sich aber auch diese Annahme im einzelnen Falle nicht rechtfertigen, indem nämlich nicht blos der Gutsbesitzer selbst, wiewohl ursprünglich frei, sondern auch seine später gebornen Nachkommen, die nicht gerade im Gute folgen, mit der Leibeigenschaft verhaftet werden, so stellt sich

35) Eichhorn, Einleitung in das deutsche Privatr. S. 203.

das Verhältniß wieder nicht als eine dingliche Leibeigenschaft heraus; vielmehr liegt in der Uebernahme eines Guts, mit dessen Besitz herkömmlich Leibeigenschaft verbunden war, eine Ergebung in die Leibeigenschaft, welche als Geburtsstand sich von selbst allen denjenigen Kindern mittheilt, welche nach der Ergebung geboren werden.

Nachdem durch das II. Edikt v. 18. Nov. 1817 die s. g. persönliche Leibeigenschaft mit allen ihren Wirkungen vom 1. Jan. 1818 an in dem ganzen Umfange des Königreichs aufgehoben worden, was späterhin die Verfassungsurkunde §. 25. bestätigte [36]), konnte seit diesem Zeitpunkte weder auf dem eben angeführten Wege noch durch Geburt von leibeigenen Eltern, noch durch Niederlassung an einem Orte, wo die Leibeigenschaft herkömmlich auf allen Insaßen haftete (wo die Luft leibeigen machte), noch endlich durch ausdrückliche Ergebung entstehen. Dagegen dauern die s. g. Realleibeigenschafts-Gefälle und eben so Frohndienste oder Frohngelder, welche auf Grundeigenthum gelegt sind, auch jetzt noch fort, und es scheint daher um so wichtiger für die Standes- und Grundherren, die in dem Gesetzesentwurf in Betreff der Frohnen ausgesprochene und von der zweiten Kammer bereits angenommene Vermuthung für die persönliche Natur der letzteren

36) Rechtliches Gutachten der Juristenfakultät in Tübingen und richterl. Entscheidung über die Frage: ob die Ausflüsse der persönl. Leibeigenschaft in Württemberg bedingt oder unbedingt aufgehoben seyen. Ulm 1835.

zu entfernen, als sonst auch die dingliche Frohnpflicht, welche als Ausfluß einer Realleibeigenschaft bisher angenommen wurde, unter dem Schutze jener Vermuthung für einen Ausfluß der wirklichen Leibeigenschaft erklärt werden könnte, während die Leibeigenschaft weit eher einen Zwang zu regelmäßigem Gesindedienst, als gemeine Frohnpflicht im Gefolge hatte [37]).

Aber wie, wenn die Frohnpflicht als regelmäßige Folge der Erbunterthänigkeit sich ergäbe? Wäre dann nicht jene Vermuthung dennoch gerechtfertigt? Ohne Zweifel. Denn diese Unterthänigkeit war eine persönliche Eigenschaft, welche allen einer Patrimonialherrschaft Unterworfenen zukam. Aus der Frohnpflicht an sich würde also blos die Unterthanenqualität folgen und somit wäre dieselbe, wenn nicht ein anderer Grund nachgewiesen würde, wieder nur rein persönlicher Art. Doch von jener Frage später (unter IV. 1.).

Also es giebt nur eine Leibeigenschaft, und, was das II. Edikt v. J. 1817 unter dinglicher, Hr. Zachariä unter gemischter Leibeigenschaft versteht, ist entweder gleichfalls nur jenes persönliche Verhältniß oder eine blose Gutshörigkeit, welche mit der Leibeigenschaft nicht verwechselt werden darf.

Welche Folgen äusserte nun aber diese Leibeigenschaft? und welche Rechte und Pflichten sind demnach im Hohen-

---

37) S. Vergleich zwischen dem Kloster Roth mit seinen Unterthanen vom J. 1455. Stadelhofer, hist. Rothensis. tom. II. p. 39.

lohischen seit dem J. 1803, im übrigen Württemberg seit dem J. 1817 als aufgehoben zu betrachten, wenn gleich hier unter Vorbehalt der Entschädigung für die berechtigten Privaten?

„Um den Aufenthalt der Leibeigenen — sagt der Verf. — bekümmerte man sich nur in so fern, als das, um die Erhebung des Leibzinses zu sichern, nothwendig war. Auch Frohnen forderte man nicht von ihnen, noch ein Besthaupt aus ihrem Nachlasse."

Die Leibeigenschaft als Rechtsverhältniß war allerdings nicht an die Scholle gebunden, indem sie auch ohne Grundbesitz vorkommt, wohl aber der Leibeigene, welcher nur mit Genehmigung seines Herrn dessen Gutsbereich verlassen und auswärts sich ansiedeln durfte, während umgekehrt der persönlich freie Besitzer eines unfreien Bauernguts (Maier, Beständer, Lehensbauer) jederzeit seinen Besitz aufgeben, und dadurch sich von den darauf haftenden künftigen Abgaben befreien kann. Auch in der Beziehung war das leibeigenschaftliche Verhältniß ursprünglich ein strengeres wie das der Grundholden, daß der Leibeigene von seinem Herrn an Dritte verkauft, vertauscht, verschenkt werden konnte [38]), während die Grundholden,

38) S. Schenkung Kaiser Karls IV. für Graf Kraft v. Hohenlohe über die leibeigenen Leute auf dem Ohrenwald und am Kocher, so Eberhard v. Rosenberg von des Reichs wegen innegehabt von 1347 bei Hanßelmann a. a. O. S. 449. Vergl. Lang, Regesta. Moser, die bäuerl. Lasten der Württemberger, S. 168. n. 165. und meine Stat.Slg. I. S. 189. 192. (Urk. v. 1431. u. 1440.)

wenn sie auch zu gleichen und noch härteren Diensten und Abgaben verpflichtet waren, doch nur mit dem Gute selbst an einen Andern abgetreten werden durften [39]).

Daß man um den Aufenthalt der Leibeigenen, wie der Verfasser sagt, sich nur in so ferne bekümmert habe, als dieß um die Erhebung des Leibzinses zu sichern, nothwendig geschienen, beschränkt das Ebengesagte nicht, denn sofern jener Leibzins gerade diejenige Abgabe war, wodurch die Leibeigenschaft anerkannt wurde, erschien mit seiner Sicherung auch die Leibeigenschaft selbst gesichert. Uebrigens ist von dem Verfasser nicht angegeben, worin nun eben diese Sicherung bestanden habe. Gerade aber, daß eine solche nothwendig war, beweist, daß ohne Gutbefinden der Herrschaft der Wohnsitz nicht beliebig verändert und am wenigsten ausser Lands genommen werden durfte, wohin der herrschaftliche Vogt nicht folgen konnte.

Eben so wenig spricht für das von dem Verfasser angegebene eigenthümliche Verhältniß die Seite 27. seiner Schrift abgedruckte Urkunde vom Jahr 1540, worin ein

---

39) Dieß geschah aber nicht blos mit den Grundholden, sondern auch mit den adelichen Ministerialen und Vasallen, wie noch heutzutage mit den Unterthanen. S. Uebergabsbrief Graf Ruprechts v. Dürne gegen Kraft von Hohenlohe über alle seine von dem Reich und den Stiftern Mainz, Würzburg, Regensburg und Ellwangen habende Mannlehen und „edle eigene Leute" von 1323., bei Hanßelmann a. a. O. S. 435.

Leibeigener gegen Entlassung von der Leibeigenschaft seinem bisherigen Herrn (dem Edlen zu Leofels) ein bisher freies Gut zu Lehen aufträgt, denn daß der Leibeigene, der ja nicht Sache im römischen Sinne war, auch ein freies Gut von seinem Herrn oder einem Dritten erwerben, und, wenn er es erworben, veräußern oder in ein unfreies Gut verwandeln durfte, ist so wenig widersprochen, als daß der Leibeigene selbst durch Emanzipation in den Stand eines freien Grundholden übertreten konnte. Bemerkenswerth scheint mir dagegen diese Urkunde aus einem andern Grunde, welcher für die grundherrlichen Ansprüche von Wichtigkeit seyn dürfte (S. §. IV. dieser Schrift), nämlich darum, weil darin, als Folge des gutsherrlichen Verbandes (der Eigenschaft eines „Hintersassen") nicht also als Folge der Leibeigenschaft, aus welcher der Aussteller ja eben getreten war, Gerichts- und Vogteipflichtigkeit, Reisbarkeit (Kriegsdienstpflicht) und Steuerbarkeit, Hauptrecht, Handlohn und „alle Fälle" angeführt werden. Hiedurch wird jedoch keineswegs ausgeschlossen, daß nicht auch das Hauptrecht oder der Sterbfall (mortuarium) als Folge der Leibeigenschaft hätte vorkommen können; denn welche Leistungen dem Aussteller bisher oblagen, wird in der Urkunde nicht gesagt. Wohl aber wird der Sterbfall, bestehend entweder in gewißen Prozenten der Verlassenschaft oder in dem besten Stück Vieh (Besthaupt) oder Kleid gemeinrechtlich als Folge der Leibeigenschaft angenom-

men [40]) und auch in Beziehung auf Hohenlohe hat Hanßelmann [41]), der hierin wohl als Autorität gelten muß, dasselbe behauptet.

Damit stimmen denn auch die urkundlichen Nachrichten überein. Bei Gründung des Stifts Oehringen wurden diesem mehrere Orte von seinen Stiftern überlassen:

»cum omnibus scilicet appendiciis, hoc est mancipiis utriusque sexus, areis etc. — omnique utilitate, que exinde provenire poterit« etc.

Hier werden also die Leibeigenen, deren eine Anzahl bei jeder dergleichen Stiftung als Gesinde mitgegeben wurde, noch Mancipia, Sklaven, genannt. Es ist also wohl die Vermuthung dafür, daß ihre Leistung sich nicht blos auf Entrichtung eines Leibzinses oder einer Leibhenne erstreckte, welche häufig durch eine unmittelbare Gegenleistung von

---

40) Harpprecht de mortuario Cap. IV. §. 9. Eichhorn a. a. O. §. 71. Mittermaier, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts §. 77. Grimm, deutsche Rechtsalterth. S. 304. f. 371. Für Württemberg anerkennt das Gleiche als Regel Weishaar, Handb. des württ. Privatrechts I. §. 409. Eben so giebt das Obige in Beziehung auf die vormalige Rheinpfalz Hr. Zachariä selbst zu S. 25. Note 27. womit zu vergl. S. 29., wonach das dortige Leibeigenschaftsrecht seinem Grundcharakter nach dasselbe war, wie das des Fürstenthums Hohenlohe.

41) Dipl. Beweis S. 205. u. 206. Damit stimmt auch überein Schneidt (nicht Schmidt, wie Hr. Zach. wiederholt citirt) de mortuario Sect. III. §. 37. in dess. thesaurus jur. francon. Abschn. I. Heft 7. S. 1418.

Seite der Leibherrschaft, in einem Imbis (Weismahl) bestehend, aufgewogen wurde [42]), sondern einen wirklichen Nutzen (utilitas) für das Stift, als Leibherrn, mit sich geführt habe. Indessen — kann man einwenden — läßt sich von den Mancipia oder servi der alten Zeit kein Schluß ziehen auf die Leibeigenen (homines proprii) der späteren Zeit. Jene waren im Zweifel zum regelmäßigen Wochendienst verpflichtet, diese nicht; und umgekehrt lag auf diesen überall die Verpflichtung zu Entrichtung einer jährlichen Rekognition, welche bei den ursprünglichen servi und ancillae, als zur Familie im weiteren Sinn gehörig, überflüssig erscheinen mochte [43]). Alles dieses räume ich ein; ja ich nehme sogar an, daß selbst in ihrer Grundlage die Leibeigenschaft von der älteren Knechtschaft sich unterschied, indem jene ursprünglich auf dem Schutzbedürfniß des Leibeigenen, diese auf dem Rechte der Eroberung, auf Strafe, oder Zahlungsunfähigkeit des Schuldners beruhte, und jene daher blos eine ausgedehnte Vogtei (Schutzrecht), diese ein wirkliches Eigenthum in sich schloß. Allein auch die große Anzahl derjenigen, welche bis ins 12. und 13. Jahrhundert freiwillig sich den Stiftern und Klöstern ergaben, und nicht nach dem Rechte der alten

---

42) S. meine Statuten-Sammlung I. S. 251. 548.

43) Schon die Lex Alam. tit. 22. verpflichtet zwar die servi ecclesiae zu gewissen Naturallieferungen. Allein unter diesen muß man sich keine Personal-, sondern Realabgaben vorstellen, da jene servi zugleich coloni waren.

Knechtschaft, welche ja die Kirche als des Christenthums unwürdig bezeichnet hatte [44]), sondern nach dem Zinsrecht (jus censuale) diesen oder jenen Heiligen als ihren Patron anerkannten [45]), unterlagen gemeinhin dem Hauptrechte oder Sterbfall, wie dieß gleichfalls eine Urkunde des Stifts Oehringen vom Jahr 1157 anerkennt [46]).

Eben so wenig wie mit dem Grundholden-Verhältnisse (der Hofhörigkeit) ist nun aber die Leibeigenschaft (Eigenbehörigkeit) zu verwechseln mit der bloßen Erbunterthänigkeit (Schutzhörigkeit), welche allerdings theilweise aus jenen beiden Verhältnissen hervorgegangen ist, allein an und für sich blos eine vogteiliche also leichtere Abhängigkeit begründete. Auch durch die häufig in Rechtsurkunden des Mittelalters vorkommenden Ausdrücke: „eigene Leute,“ „arme Leute“ darf man sich nicht irre machen lassen, da dieselben häufig statt des damals noch selteneren Wortes: Unterthan (Untersaß) dazu dienten,

44) Möhler in der Tübinger Theolog. Quartalschrift Jahrg. 1834. S. 61. f. 565. f.

45) Urkunde von 1113: Adelheit liberrimae conditionis femina sese tradidit ad altare s. Gumberti (in Onoldesbach), Lang Reg. I. S. 115. Von 1130: mulier liberae conditionis cum Richardo mansionario nupta in jus censuale sese submittit, das. S. 133. Noch im 15. Jahrhundert kommen solche Ergebungen auch in Württemberg vor. s. Stat.Slg. I. S. 193. (Urk. v. 1443).

46) Bei Wibel, codex diplomaticus Hohenlohicus, Onolzbach 1753. (2. Th. s. Hohenl. Kirchen- und Ref. Historie) Nro. 15.

jedes Subjektions=Verhältniß zu bezeichnen. Nicht blos eigene Personen und Lehensleute, auch blose Vogtleute (Advocatitii), deßgleichen adeliche Dienstleute heißen im Verhältniß zu ihren Herren eigene Leute im weiteren Sinn (homines proprii) 47). Daher muß man sich sehr hüten, aus einer solchen, hie und da vorkommenden, Bezeichnung auf das juristische Verhältniß der Leibeigenschaft zu schließen.

Andererseits ist es eine allgemein wahrgenommene Erscheinung, daß durch die Ausbildung der Landesherrlichkeit die verschiedenen Klassen von Landes=Angehörigen — Freie und Unfreie — sich näher gebracht wurden und daß die Leibeigenschaft in der Regel nur da in größerer Ausdehnung sich erhielt, wo die Grundherrlichkeit, als im Besitze von Personen des niederen Adels oder landsäßiger Stifter und Klöster stehend, sich nicht zu einem landherrlichen Schutzrechte (Landesvogtei,) aufschwingen konnte. Daher finden wir in der vormaligen Graf=

---

47) S. Urkunde von 1323: „edle eigene Leute" (oben Note 39.) Schwäb. Landr. Kap. 54. „alle Dienstleut heyßent mit recht eygen leut, man nent sy mit disen Namen darum das sy der fürsten seynd." Der Ausdruck: „rechter natürlicher Leibherr" diente ganz gewöhnlich zu Bezeichnung der Landesherrn. Auch als subditi eines Herren von Hohenlohe werden in einer Urkunde v. J. 1290, den Austausch eines Walds gegen eine Allmand (usuagium) betr. angeführt: tam Nobiles, quam ignobiles sive cujuscunque sint Conditionis de Ohrenbach. Hanßelmann, dipl. Beweis S. 426.

schaft Hohenlohe, wo sich die Landeshoheit im dreizehnten Jahrhundert bereits entschieden hervorthat, den Stand der Leibeigenen bald nur noch gleichsam in einigen Nachzüglern vorhanden, welche die aufstrebende Landeshoheit in den Händen mehrerer geistlicher und weltlicher Grundherrn zurückgelassen hatte, welche aber zuletzt gleichfalls an das fürstliche Haus übergiengen und von diesem nun den übrigen Unterthanen gleichgestellt wurden.

Worin diese Gleichstellung, von welcher, als einer Emanzipation, der Verfasser berichtet, bestanden habe, sagt derselbe nicht. Da er aber die Reichung des Leibzinses als die einzige Wirkung der Leibeigenschaft annimmt, so scheint der Befreiungsact einzig und allein auf die Entledigung von jenem Leibzinse bezogen werden zu müssen, wogegen die bisherigen Leibeigenen nunmehr wohl das ordentliche Schutzgeld der Unterthanen zu entrichten hatten. Daß auch das Hauptrecht oder der Sterbfall den leibeigenen Familien zu irgend einer Zeit nachgelassen worden sey, ist durch nichts angezeigt und schon darum unwahrscheinlich, weil dasselbe als eine jedenfalls sehr verbreitete Last noch jetzt im Hohenlohischen vorkommt. Ist dasselbe aber nicht nachgelassen worden, so muß es noch fortbestehen, und nur wie? und bei wem? ist die Frage. Als Leibeigenschafts-Abgabe kann das Hauptrecht in dem Hohenlohischen seit 1803 nicht mehr erhoben werden, dieß ist gewiß. Wohl aber kann dasselbe vermöge einer anderen Eigenschaft fortbestehen und

zwar entweder vermöge der eines Grundholden, oder eines vormaligen Unterthanen. Würde sich beweisen lassen, daß auch Personen, die keine Lehen besitzen, „verhauptrechtet" oder „gefahlet" werden, so wäre die letztere Eigenschaft als Grund anzunehmen; wo nicht, so ist es wahrscheinlich, daß auf demselben Wege, wofür die oben angeführte Urkunde vom Jahr 1540 ein Beispiel liefert [48]), nämlich auf dem Wege des Vertrags die ursprünglich persönliche Verpflichtung allmälig in eine dingliche verwandelt worden.

Aber auch für die erstere Ansicht sprechen historische Gründe, dafür nämlich, daß die Abgabe des Hauptrechts, allmälig auf sämtliche Unterthanen ohne Rücksicht auf ihren Geburtsstand erstreckt und in dieser Ausdehnung bis daher beibehalten worden. Unterstützend hiefür ist das mehr angeführte Weisthum der Stadt Oehringen vom Jahr 1253, wonach von der Verlassenschaft eines Jeden „der in der Stat ze market rehte sitzet" [49]), das beste Viehhaupt und

---

48) Noch zwei andere Beispiele liefert (Oechsle) über die Grundrechte in Württemberg, mit besonderer Berücks. des Fürstenthums Hohenlohe. I. Heft. Heilbronn 1832. S. 32.

49) Hanßelmann übersetzt diese Stelle so: wer in der Stadt nur als ein Beisasse oder Pfahlbürger angesessen ist; und Zachariä (n. 34.) bezieht sie sogar nur auf diejenigen, welche sich ohne Heimathrecht in der Stadt aufhalten und daher den Leibeigenen gleich zu stellen seyen. Allein die

in dessen Ermanglung Gewand und Waffen, womit er zur Kirche oder Straße gegangen, gereicht werden soll. Hier wird also unabhängig von irgend einem Gutsbesitz und unabhängig von der Leibeigenschaft, blos als Folge von der Theilnahme an dem städtischen Marktschutz, der ursprünglich als vom Kaiser, später als vom Landesherrn ausgehend betrachtet wurde, die Verpflichtung zu Entrichtung des Hauptrechts allgemein ausgesprochen. Daß auch bei der Aufnahme in den Unterthanen-Verband, abgesehen von aller Theilnahme an den städtischen Gerechtsamen, eine gleiche Verpflichtung auferlegt wurde, wird wahrscheinlich gemacht durch zwei andere Dokumente aus dem Ende des fünfzehenten Jahrhunderts, wonach zwei freie Bauern den Schutz des Grafen von Hohenlohe (d. h. wohl das Unterthanenrecht) nur durch die Zusicherung eines Hauptrechts von 2 beziehungsweise 3 Gulden er-

---

letztere Deutung ist offenbar willkührlich und unstatthaft. Denn es ist hier von keinem Wildfangrechte die Rede, sondern von einer Gegenleistung für das Marktrecht, das heimathlose Leute (Wildfänge) nicht anzusprechen hatten. Aber auch die Erklärung Hanßelmanns ist unzulässig. Zu Marktrecht sitzen heißt nichts anderes, als Antheil am Marktrechte — Stadtrechte haben. Beisassen und Pfahlbürger hatten aber keinen Antheil, sondern nur wirkliche Bürger. Später wurde, wie in andern Landstädten (z. B. Stuttgart), der Sterbfall und das Handlohn in eine fixe Stadtabgabe von 700 Goldgulden verwandelt, wie uns der Verf. S. 86. selbst berichtet.

langten [50]). Endlich wird auch in dem hohenlohischen Landrecht v. 1738 der Sterbfall in eine Verbindung mit dem Schuzgelde der Unterthanen gebracht, welche die obige Vermuthung zu verstärken scheint [51]).

Die Verschiedenheit der Meinungen zwischen Herrn Zachariä und mir in Hinsicht auf den Punkt der Leibeigenschaft besteht hienach darin: daß, während Hr. Zachariä blos die Verpflichtung zu Entrichtung eines Leibzinses als Folge der vormaligen Leibeigenschaft im Hohenlohischen annimmt, welche Leibeigenschaft aber mit allen Wirkungen im Jahr 1803 förmlich aufgehoben worden sey, meiner Ansicht nach auch der Sterbfall (mortuarium) zu den leibeigenschaftlichen Leistungen gehörte, welche Abgabe aber mit der Zeit, wie ich vermuthe, die Natur entweder einer Reallast oder einer allgemeinen persönlichen Unterthanenlast angenommen hat. Ob dieses

---

50) Oechsle über die Grundlasten in Würtemberg I. Heft S. 17. Merkwürdig ist hiebei auch noch die Verpflichtung, welche der eine derselben eingieng: jährlich einen Gulden Bede zu geben und keinen andern Leibherrn anzunehmen, so wie die Verpflichtung des andern: gleichfalls 3 Gulden Hauptrecht zu reichen, wenn er aus der Grafschaft wegziehen würde.

51) Th. II. Tit. 8. §. 9. „Alldieweilen aber sothane Eltern gleichwolen Unterthanen verbleiben, den herrschaftlichen Schuz und Schirm wie andere, die würklich Güther besizen, geniessen ꝛc. — sowohl in Ansehung des Schuzgelds als des Sterbfalls, befindenden Dingen nach, ein mildes Einsehen zu haben.

oder jenes — für beides sprechen Gründe — ist vor der Hand eine bloße Thatfrage (quaestio facti), und eine gesetzliche Vermuthung für das eine oder für das andere jetzt schon auszusprechen, ehe noch die faktischen Verhältnisse an Ort und Stelle näher geprüft und aufgeklärt sind, würde mir sehr bedenklich erscheinen. Dagegen kann die bemerkte Alternative — Reallast oder Unterthanenlast —, gesetzt auch die letztere Eigenschaft stellte sich hier und da ausnahmsweise heraus, und die Abgabe würde wegen aufgehobenen Unterthanen-Verbandes, als des Grundes der Verpflichtung (causa debendi), künftig von den betreffenden Pflichtigen verweigert werden, für die hohenlohischen Kammern nicht sehr gefährlich werden, da das Fallrecht (Besthaupt) als Folge des Lehenverbandes jedenfalls die Regel zu bilden scheint und eine weitere Ausdehnung desselben ihnen immerhin zum Beweise obliegen würde.

Was ich bisher in Betreff der Leibeigenschaft in dem vormaligen hohenlohischen Gebiete ausführte, kann in so fern nun auch zu Schlußfolgerungen für andere standesherrliche und grundherrliche Ansprüche Veranlassung geben, als der Unterschied zwischen eigenen Leuten, Gutshörigen und Vogtleuten allenthalben hervortritt und das Hauptrecht oder Fallrecht im Zweifel überall als Folge der Leibeigenschaft [52]), nicht aber als exklusive Wirkung derselben

---

52) In Beziehung auf Oberschwaben wird dieß angenommen in der standesherrlichen Schutzschrift, betitelt: das Grundeigenthum des Adels in Schwaben S. 54. u. 201. unten.

in der Art angenommen werden kann, daß gegen die dingliche Natur desselben eine Vermuthung schon im Gesetze aufgestellt werden könnte. Einzelne Merkmale, bei deren Vorhandenseyn die persönliche oder dingliche Eigenschaft zu vermuthen wäre, dürften dagegen unter Vorbehalt des Gegenbeweises allerdings ausgehoben werden.

In dieselbe Kategorie wie das Haupt- oder Fallrecht gehört auch der s. g. kleine Fall, welcher zuweilen neben dem Besthaupt zu Gunsten des gutsherrlichen Vogts erhoben wird. Auch diese Abgabe kommt theils als Real- theils als Personallast vor.

Weitere Abgaben aus der Leibeigenschaft kommen vor unter dem Namen: Brautlauf (Bedemund), welcher für die Erlaubniß des Leibherrn zur Verheirathung mit einer Leibeigenen (jus primae noctis)[53]; die Ungenossame, welche als Strafe bei der Verehelichung mit einer auswärtigen Person (Ungenoß), endlich das Laßgeld, welches bei der Entlassung aus der Leibeigenschaft (Manumission) zu entrichten ist. Die Verpflichtung zu diesen Abgaben kann jedoch auch bei Leibeigenen nicht vermuthet werden; vielmehr fordert die Behauptung derselben strengen Beweis.

---

53) Meine Symbolik des german. Rechts S. 94.

IV.

Von der Gutsherrlichkeit und den aus ihr hergeleiteten Diensten und Abgaben.

Die eigenthümlichen Rechtsverhältnisse von Grund und Boden in Deutschland sind noch lange nicht erschöpft und, wie es scheint, werden dieselben ihr Ende erreichen, ehe noch die Wissenschaft sich vollkommen ihrer bemächtigt hat. Auch die Darstellung des Verfassers giebt einen Beweis, wie leicht Mißverständnisse auf diesem Felde möglich sind. Zunächst, was seine Bemerkung S. 18. Note 18. betrifft, daß selbst das Wort Eigenthum dem älteren Rechte unbekannt gewesen sey, so ist er hierin durchaus im Irrthum, wie er bei einem kurzen Blicke auf die Urkunden des Mittelalters oder auf die neuere Literatur sich hätte überzeugen können [54]). Weder der Begriff des Eigenthums, welcher jedem aus dem Naturstande herausgetretenen Volke nothwendig sich von selbst aufdringt, noch der Ausdruck: Eigenthum (proprietas, plena proprietas, Eigen, Egendom) waren dem älteren und mittleren deut-

54) K. Th. Pütter, die Lehre vom Eigenthum nach deutschen Rechten, aus den Quellen dargestellt Berlin 1831. Meine Beiträge zur Kunde des deutschen Rechts. Erster Beitrag: Ueber die Symbolik des germanischen Rechts S. 50. ff. Vergl. Eichhorn ꝛc. deutsch. Privatrecht §. 156.

schen Rechte unbekannt [55]), wohl aber der Ausdruck: Gutsherrlichkeit, (Grundherrlichkeit, Gutsherrschaft), womit Hr. Zachariä die Lücke des früheren Rechts auszufüllen vermeint. Dieser ist erst seit dem 16. Jahrhundert von den Juristen aufgebracht und seither in verschiedenem Sinne aufgefaßt worden [56]). Fragt man nun aber, welche Rechte sind in der Grundherrlichkeit enthalten? — und gewiß ist man bei einem Schriftsteller, der auf dieselbe das ältere deutsche Sachenrecht zurückzuführen sucht, diese Frage zu stellen befugt — so erhält man eben so

55) Ganz gewöhnlich findet sich in älteren Traditionen der Ausdruck: in proprietatem habendum s. Meichelbeck. Hist. Frising. Tom. I. Th. 2. S. 360. f. Urk. v. J. 732. f. ferner plenam proprietatem et libertatem quae in vulgari alemanico Egendom dicitur, bei Westphalen Mon. ined. II. S. 91. Da Hr. Zachariä behauptet, durch die hohenlohischen Urkunden seine Ansicht bestärkt gefunden zu haben, so folgen hier noch einige weitere Beispiele aus dem Hohenlohischen: Urk. v. 1224. bei Hanßelmann dipl. Beweis rc. S. 392. „proprietatis jure" v. 1284. — Das. S. 425. „omni jure proprietario." v. 1302. — Das. S. 429.: „cum omnibus juribus et dominio.

56) Das Wort: Herrlichkeit, welches allerdings schon früher vorkommt, und von Hrn. Zachariä auf Gutsherrlichkeit bezogen wird, bezeichnet nicht diese, sondern die Landesherrlichkeit, hohe Obrigkeit. Eher könnte der Ausdruck: „Vogtei" (advocatia) dahin bezogen werden; allein dieser bezeichnet wieder ein einzelnes bestimmtes Verhältniß, das Schutzverhältniß, welches zwar in Verbindung mit der Gutsherrlichkeit vorkommt, nicht aber diese selbst ist.

wenig Aufschluß von dem Verfasser; sondern, wie in seiner früheren, dem Gegenstand eigens gewidmeten, Schrift (S. oben Note 17.) werden nur einige allgemeine Gesichtspunkte über die Schicksale der Grundherrlichkeit (welche wir theils schon gewürdigt haben, theils unten noch würdigen werden) und mehrere bekanntere Leistungen angeführt, ohne irgend den Zusammenhang zu verfolgen, worin diese Leistungen mit dem Wesen der Grundherrlichkeit stehen.

Wird hiebei der Begriff des Eigenthums zu Grunde gelegt, so fern nämlich die Herrschaft über eine Sache gerade das Wesen des Eigenthums ausmacht, so können unter grundherrlichen Rechten nur wirkliche Proprietäts-Rechte, also theils die Rechte eines Gutsbesitzers an dem von ihm mit vollem Eigenthum besessenen Gute, theils die Rechte des Obereigenthümers bei getheiltem Eigenthume (Lehen, Emphyteuse) begriffen werden, da sich eine Herrschaft über die Substanz einer fremden Sache juristisch nicht denken läßt. Und doch schließt die Gutsherrlichkeit im gewöhnlichen oder subjektiven Sinne noch ganz andere Befugnisse in sich, wie z. B. Bannrechte, Rechte der Jurisdiktion, Leibeigenschafts-Abgaben, überhaupt alle diejenigen Rechte, welche dem Besitzer eines Guts (curia dominicalis, Herrenguts, Ritterguts) in Rücksicht auf die mit demselben in Verbindung stehenden Güter und Personen zukommen. Wesentlich schließt nach diesem weiteren Begriffe ein gutsherrliches Recht kein Eigenthums- oder ein anderes dingliches Recht an der betreffenden Person

oder Sache in sich, wenn gleich als Substrat (um nicht zu sagen: Subjekt) desselben als eines Real- oder subjektiv dinglichen Rechts immer eine unbewegliche Sache d. i. ein liegendes Gut gedacht werden muß, auf welchem die Befugniß (nicht die Verbindlichkeit) haftet.

So gewöhnlich nun auch dieser weitere Begriff der Gutsherrlichkeit angewendet wird, so ist doch, wie man leicht erachtet, derselbe gar zu unbestimmt (indem die Rechte der verschiedensten Gattung, öffentliche wie Privatrechte, darunter subsumirt werden können), als daß sich daraus, wie z. B. aus dem Begriffe des Eigenthums, bestimmte juristische Folgerungen herleiten ließen. Es wird daher für den Zweck gegenwärtiger Untersuchung förderlich seyn, erst auf historischem Wege den Inhalt und das Wesen jener Gutsherrlichkeit im weiteren Sinne zu bestimmen, um auf dem Grunde hievon später desto sicherer die einzelnen Rechte derselben und deren Verhältniß zu einander würdigen zu können.

Eine Gutsherrlichkeit im engeren Sinn als das Recht der ausschließlichen oder doch theilweisen Herrschaft über gewisse liegende Gründe, welche in der zeitweisen oder erblichen Nutzung eines Anderen stehen, war schon dem ältesten deutschen Recht und selbst dem römischen Rechte nicht fremd, indem nicht blos servi, sondern auch persönlich freie coloni [57]) Bestandtheile größerer Höfe bewirthschafteten und für die gezogenen Nutzungen bestimmte Leistungen in

57) L. Alam. tit. 22. et 23. „liberi ecclesiastici, quos colonos vocant.“

Diensten, Geld oder anderen Gegenständen zu machen hatten. Auch ohne daß der Herr des Hofs (curia) das oberherrliche Recht sich ausdrücklich vorbehielt, verstand sich dieß von selbst, da alles, was innerhalb der Gewehre (im objektiven Sinn, Einfriedung, Gutsbezirk) sich befand, von selbst seiner Wehre (Gewehre) oder Vertheidigung, seinem Herrschaftsrechte unterworfen war. Noch mehr verstand sich dieses von selbst späterhin, als jeder unabhängige Gutsbesitzer gewisse Rechte der Immunität mit seinem Eigenthume verband.

Eine weitere Ausdehnung erhielt nämlich die deutsche Gutsherrlichkeit durch das Hinzukommen der **Vogtei** (advocatia) d. h. des Schutzrechts über freie Personen und freies Eigenthum, welche früher von den Volksgemeinden geschützt wurden, nunmehr aber nach Auflösung derselben oder doch Minderung ihrer Rechte als schutzlos den nächsten mächtigen Gutsbesitzern anheimfielen. Bei sehr vielen Rechten, welche jetzt unbestimmt geradezu für gutsherrliche Rechte ausgegeben werden, ist der Ursprung nicht in der Gutsherrlichkeit im obigen und eigentlichen Sinne, sondern in eben dieser Vogtei oder Schutzherrlichkeit zu suchen, welche mit Ausnahme einer verhältnißmäßig kleinen Anzahl von Gütern, die ihre Exemtion theils dem persönlichen Stande ihrer Besitzer, theis einem unabhängigeren Korporations-Verbande verdankten, alles Landeigenthum sich unterwarf und nicht nur die Vorrechte des echten Eigenthums (Jagd, Fischerei u. s. w.) den Be-

sitzern entzog, sondern auch denselben für den ihnen geleisteten inneren und äusseren Schutz eine Reihe bäuerlicher Prästationen, wie sie bereits im engeren Gutsverbande vorkamen, auferlegte. Jene Vogtei, auch wo sie vermöge des Standes des Schutzherrn oder unzureichender Kräfte, um unabhängig von einem andern Reichsunmittelbaren die Kosten der Reichsstandschaft zu erschwingen, nicht in Landeshoheit übergieng, legte doch den Grund zu einer untergeordneten Gerichts- oder Patrimonialherrschaft, und mancherlei Leistungen lassen sich wieder nur gerade aus dieser Verbindung erklären.

Bei weiteren Lasten, welche in dem bunten Gemisch von Rechten und Verbindlichkeiten, die nun sämtlich mehr oder weniger auf den gutsherrlichen Nexus bezogen werden, zum Vorschein kamen, liegt endlich wesentlich weder ein eigentlich gutsherrliches noch ein vogteiliches Verhältniß zu Grund, sondern eine rein privatrechtliche Erwerbhandlung, vermöge welcher der Besitzer eines Bauern- oder auch eines Herrenguts gegen irgend eine dritte Person eine jährliche Leistung auf seinen Grund und Boden bleibend übernahm. Dieß ist der Fall beim Rentenkauf, welcher lange Zeit die Stelle des zinsbaren Darlehens, (das bekanntlich von dem kanonischen Rechte als ein sündhaftes und demnach unerlaubtes Geschäft angesehen war), vertrat und dem Darstrecker einer Summe Geldes (Rentenkäufer) welcher nicht nothwendig wieder Gutsbesitzer oder Gutsherr war, aber ebenso leicht auch ein solcher seyn konn-

te, eine Rente sicherte, welche später als Theil seines Vermögens auf seine Erben übergieng. — Gleichfalls sind mit den aus dem vogteilichen Verhältniß hervorgegangenen Lasten, welche man jetzt als staatsrechtliche Lasten zu bezeichnen pflegt, nicht zu verwechslen die reservirten Reallasten d. h. Zinse und Dienste, welche von einem früheren Eigenthümer des Guts bei der Hingabe desselben anstatt des Kaufpreises vorbehalten worden sind. Ein häufiger Fall war hier allerdings der, daß der Gutsherr nicht blos eine jährliche Prästation, sondern auch das Eigensrecht (Eigens-Gewehre, dom. directum) in Anspruch nahm und daher durch wiederkehrende Erneuerung der ursprünglichen Investitur gegenüber von dem jedesmaligen Nachfolger dasselbe im Andenken erhielt. Dieß geschah namentlich in dem vormaligen Fürstenthum Hohenlohe, wo die Fürsten noch i. J. 1774 den größten Theil ihrer Domänen auf die angegebene Weise in Bauerlehen verwandelten [58]). Ebenso geschah es auch bei dem obengedachten Rentenkaufe zuweilen, und, wie es scheint, im Hohenlohischen sogar regelmäßig, daß der Rentenkäufer sich erst das beschwerte Gut von dem Rentenverkäufer auftragen ließ und dann bei der Zurückgabe desselben als Lehen die Reallast auf demselben konstituirte oder vielmehr reservirte. Auch hier ist also der gutsherrliche Charakter jener Lasten durch die Lehensform gewahrt worden, und da selbst die Glossatoren keinen

58) Oechsle a. a. O. S. 31.

Anstand nahmen, im Widerspruch mit dem römischen Eigenthumsbegriff ein gewissermassen gedoppeltes Eigenthum (dominium directum, dom. utile) an einer und derselben Sache zu statuiren, so ist jener Charakter ungefährdet auch in das neuere Recht übergegangen.

Allein da schon die Reallast selbst nach dem deutschen Rechte ein dingliches Recht (Gewehre) am Gute verlieh, so war wenigstens zu Sicherung derselben an sich die Erneuerung der Investitur oder auch nur die Konsens-Ertheilung im Fall einer Veräusserung nicht nothwendig; die jährlichen Leistungen aber, so wie die Abgaben im Falle einer Veränderung in dienender Hand (Sterbfall, Handlohn u. s. w.) kommen auch als vogteiliche Lasten vor, und es kann daher auf die gutsherrliche Natur derselben daraus, daß sie einem bestimmten Gute passiv aufliegen, noch nicht geschlossen werden.

Nach allem diesem sind die Rechte, welche gewöhnlich in der Gutsherrlichkeit begriffen werden, wenn schon häufig einem und demselben Subjekte — dem Gutsherrn — zuständig und ebenso häufig gegen ein und dasselbe Subjekt und sogar auf gleiche Objekte gerichtet, doch in ihrer Entstehung und juristischen Grundlage sehr von einander verschieden. Aber auch in ihrer heutigen praktischen Gestalt sind sie von einander abweichend und können nicht als Rechte einer Gattung angesehen werden, wie denn die Rechte, welche blos gegen bestimmte

Personen vermöge ihres Inkolats in einem bestimmten Bezirke oder eines fingirten fortwährenden Subjektionsverhältnisses gerichtet sind (Bannrechte, Hausgenossengelder, Schutzgelder) nicht die Natur dinglicher Rechte im objektiven Sinn und daher auch nicht die Natur gutsherrlicher Rechte in der engeren Bedeutung haben erlangen können, während allerdings gekaufte Renten auch ohne Obereigenthum und eben so vogteiliche Rechte, so fern die ihnen entsprechenden Verbindlichkeiten auf bestimmten Besitzungen innerhalb des Gutsbezirks als bleibende Reallasten haften geblieben sind, als gutsherrliche Rechte jetzt bezeichnet werden können, da dem Gutsherrn, auch ohne ein wirkliches dominium directum, doch immer noch gewisse herrliche Rechte und Vorzüge (z. B. in Hinsicht auf Beitreibung der Gefälle, Jagdrechte) in Beziehung auf die betreffenden Sachen, ähnlich der vormaligen Gewehre, zukommen.

Sehen wir nun zunächst, auf welche Arten von Gütern — Bauergütern — diese Rechte in Anwendung kommen?

Nach den Nachrichten des Hrn. Zachariä gab es von jeher und giebt es noch jetzt, wenige Ausnahmen abgerechnet, keinen völlig freien Grundbesitz in dem vormaligen Fürstenthum Hohenlohe. Dieselbe Nachricht kann man, was den jetzigen Zustand betrifft, auch aus anderen Quellen, namentlich aus der bereits angeführten schätzbaren Schrift eines ungenannten Verfassers (Archivars Oechslen) entnehmen. Dagegen hat unser gegenwärti-

ger Verfasser wieder sehr Unrecht, wenn er das Gleiche unbeschränkt von der frühesten Zeit aussagt und sogar diese seine nicht dokumentirte Behauptung als nachträglichen Beweisgrund für das gutsherrliche Element der vormaligen hohenlohischen Landeshoheit benützen will, indem sich leicht darthun lassen würde — wenn nur irgend ein praktischer Zweck davon für die vorliegende Untersuchung sich sehen ließe —, daß die persönlichen und dinglichen Lasten in Hohenlohe, wie in anderen deutschen Territorien, nur nach und nach entstanden sind [59]), und daß namentlich die Freiheit des Eigenthums von dem Lehensnexus, der jetzt so allgemein dort ist, keine so seltene Ausnahme war; wie denn die einzige vom Verf. mitgetheilte Urkunde (S. 27.) Zeugniß ist, daß selbst noch im Jahr 1540 in den Händen eines Leibeigenen ein „frei lauter eigenes" Haus nebst Scheuer und Garten sich befinden konnte, worauf nun der Lehensnexus, freilich nicht ohne Opfer für den neuen Lehensherrn, erstreckt wurde [60]).

Ich sage: nicht ohne Opfer; denn ich finde es sehr ungerecht und sehr ungeschichtlich, die ganze Reihe von grundherrlichen Rechten, welche die jetzigen Standesher-

59) Dasselbe ist bekanntlich auch der Fall bei den heutigen Steuern.

60) Gleiche Beispiele von zu Lehen aufgetragenem „freiem lauterem Eigenthum" und eines „freien, lauteren, eigenen und neuerbauten Guts," das Kaisergut genannt, aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts bei Oechsle a. a. O. S. 18. u. 19.

ren und Rittergutsbesitzer bei ihrer eigenen Subjektion gerettet haben, nunmehr sämtlich dem Subjectionsverhältniß zur Last zu legen, worin früher eine größere oder kleinere Anzahl von Belästigten zu ihnen gestanden, und welches in seinen fortdauernden Folgen den letzteren allerdings sehr beschwerlich fallen mag. Allein, wenn es sich davon handelt, ein auf Billigkeit gegen die Berechtigten und auf Gerechtigkeit gegen die Verpflichteten gegründetes Abkommen zu treffen, so darf wohl darauf aufmerksam gemacht werden, daß auch das Abfinden, welches die hohenlohische Herrschaft mit ihren Unterthanen traf, indem sie ihnen nach dem Beispiele vom Jahr 1540 unter Entrichtung einer bestimmten Summe Gelds, welche diese wohl häufig, wie jener Leibeigene vom Jahr 1540, zu Aufbesserung des betreffenden Guts selbst verwandten, das Lehenverhältniß auferlegte, ein nicht unbilliges war.

Auf welchem Wege übrigens auch die hohenlohischen Standesherrschaften die Lehensherrlichkeit über eine große Anzahl von Gütern erlangt haben mögen, so bleibt dieses Verhältniß doch immerhin ein rein privatrechtliches und alle darin begriffenen Rechte sind an sich so unantastbar wie jedes andere Privatrecht. Sonderbar ist es nur, daß Hr. Zachariä den Beisatz für gerathen fand:

„Uebrigens braucht kaum erst bemerkt zu werden, daß jene Lehen nicht eigentliche Lehen, nicht feuda sind“

da das Lehenrecht (jus feudi) dem Lehenherrn ungemein

günstig ist und aus jener Aeusserung, so wie daraus, daß der Verfasser gewisse lehensherrliche Befugnisse schmälert, z. B. indem er den Konsens desselben bei Veräusserungen „mehr" für eine Formalität erklärt [61]), leicht eine für die standesherrlichen Interessen nachtheilige Auffassung der Rechte an Bauerlehen hervorgehen könnte. Ohne Zweifel soll jener eingeschobene Satz dem Prädikat der Feudalität, womit jetzt ohne nähere Prüfung mitunter sehr ehrenwerthe mittelalterliche Institute herabschätzend bezeichnet werden, für die hohenlohischen Bauergüter zum Voraus begegnen; allein dafür hat der stets kampfbereite Verfasser an einer andern Stelle, wie wir sehen werden, seine Streitkräfte gesammelt, und gewiß lohnte es sich nicht, um jenem in seiner Allgemeinheit nichts besagenden Vorwurfe zu entgehen, eine wirklich begründete vortheilhafte Stellung seiner Partei aufzugeben. Uebrigens war Hr. Zachariä nicht immer der (allerdings gewöhnlicheren) Meinung, daß auf Bauerlehen der Lehensbegriff und das gemeine Lehenrecht in der Regel keine Anwendung finde. Denn eine frühere sehr schätzbare Schrift desselben Verfassers [62]) enthält unter Anderem folgende Bemerkung:

---

61) Nach dem hohenl. Landr. III. 8. §. 3. ist dieß so sehr nicht der Fall, daß eine Veräusserung, bei welcher der Konsens nicht vorbehalten worden, als Kaduzitäts- (Heimfalls-) Grund gilt.

62) K. S. Zachariä, Handbuch des K. Sächsischen Lehenrechts. 2. Ausg. Leipzig 1823. S. 339. Note 2.

„Es ist wahr, ein großer Theil des Lehenrechts ist auf den Satz gebaut, daß Lehen mit Ritterdiensten verdient werden. Aber wenn der Bauer mit dem Lehnherrn den Lehnscontrakt schließt, so heißt das mit andern Worten so viel: das rechtliche Verhältniß, in welches sie traten, soll nach den bestehenden Lehnsgesetzen beurtheilt werden."

Meine eigenen Studien im Fache des Lehenrechts und namentlich meine Quellenforschungen im Gebiete des einheimischen Rechts haben mich gleichfalls für die letztere Ansicht gestimmt, und ich finde es ganz nicht im Einklange mit der jetzt rezipirten Ansicht von einer gleichsam organischen Entwicklung des Rechts, insbesondere des deutschen, wenn man ein Rechtsverhältniß, das durch seinen Namen, durch die Zeit seines Ursprungs und die Uebereinstimmung so mancher Verzweigungen ganz genau mit einem andern zusammentrifft, wie dieß bei den Bauerlehen einer- und den adelichen Lehen andererseits der Fall ist, blos um gewisser Aeusserlichkeiten willen — Stand des Besitzers und species der Lehensprästation — durchaus als ein isolirtes betrachten und auf eine ganz verschiedene Grundlage, jenes lediglich auf das Hofrecht, dieses auf das gemeine Lehenrecht stellen will, zumal da es nach dieser Ansicht bei gar vielen Streitigkeiten über Bauerlehen an einer festen Entscheidungsregel fehlen würde, indem das Hofrecht — bei Bauerlehen noch mehr als bei Ritterlehen — eine ganz unzureichende Quelle und vollends,

seitdem die Urtheile in Lehenstreitigkeiten nicht mehr von den Vogtgerichten und Lehenhöfen, sondern von den ordentlichen bürgerlichen Gerichtsstellen ausgehen, kaum mehr gekannt ist.

Bei den hohenlohischen Bauerlehen ist nichts Eigenthümliches zu bemerken, als daß sie 1) großentheils (nicht durchaus!) in die Klasse der Erblehen gehören, d. h. — nach der Erklärung des Hrn. Verfassers — daß sie auf die Erben des jeweiligen Besitzers übergehen, oder richtiger, daß sie auf dieselben ohne Unterschied übergehen, was aber blos eine Abweichung in Ansehung der Lehensfolge begründet; 2) daß keine eigentlichen Lehenbriefe und Lehenreverse ausgestellt zu werden pflegen, was allerdings gegen die Naturalia, nicht aber gegen die Essentialia feudi ist; endlich 3) daß die Lehen in dem hohenlohischen Landrecht nicht blos Lehengüter, sondern auch bona emphyteutica und Erbzinsgüter genannt werden, was aber blos auf einer Verwechslung des deutschen Lehens mit der römischen Emphyteuse beruht (die unter Anderem auch der württembergische Gesetzgeber sich zu Schulden kommen ließ[63]), ohne daß man aus dieser Namensübertragung auf eine Aenderung in den materiellen Grundsätzen des Lehens zu schließen berechtigt ist.

Ausser den Lehengütern giebt es auch noch reine Zins-

63) Gen.Rescr. v. 3. Mai 1756. Gesetz-Sammlung Th. VI. S. 514.

güter im Hohenlohischen, welche sich nach dem Verf. von den ersteren dadurch unterscheiden, daß von jenen beim Uebergang auf die Erben oder von einer Hand in die andere gewisse Abgaben zu entrichten sind, nicht aber bei den letzteren. Diese Unterscheidung ist in so ferne ungenau, als auch Erblehen ohne Handlohn vorkommen und anderer Seits von blos zinspflichtigen Bauern nach ihrem Tode gleichfalls eine Abgabe, nämlich der Sterbfall, erhoben wird, welche Abgabe ja von dem Verfasser durchaus als Reallast erklärt wird. Ich sehe daher nicht ein, warum er nicht lieber der richtigeren Unterscheidung des hohenlohischen Landrechts (Thl. III. Tit. 8.) gefolgt ist, wonach die s. g. Erbzinsgüter oder Erblehen von den schlechthin genannten Zinsgütern „darin differiren, daß in diesen das völlige Dominium directum et utile auf den Zinsmann gebracht, und allein nur eine gewisse Gült oder Zins in recognitionem pristini Dominii von denselben alljährlich abgegeben, in jenem aber das Dominium getheilet und das Directum vor den Herrn vorbehalten wird."

Indessen reicht die Eintheilung in Erblehen und Zinsgüter nicht für die große Anzahl von Bauergütern aus, welche in den übrigen Theilen des heutigen Württemberg, namentlich in Oberschwaben, vorkommen. Man wird vielmehr fünf Hauptklassen solcher Güter unterscheiden müssen:

1) solche, welche blos den gemeinen Staats- und Gemeindelasten unterworfen sind und in keiner gutsherr-

lichen Verbindung stehen. Solche Freigüter sind in Altwürttemberg nicht selten und kommen namentlich in städtischen Markungen, welche entweder nie in einem gutsherrlichen oder niederen vogteilichen Nexus standen oder doch bald von demselben befreit worden sind, gewöhnlich vor. Diese Klasse wird von Manchen gar nicht zu den Bauergütern gerechnet, sondern zu einer eigenen Gattung der s. g. Bürgergüter. Bei der Frage über die gutsherrlichen Rechte bleiben sie jedenfalls ausser Betracht.

2) solche, an welchen der Besitzer das volle Eigenthum, ein Dritter aber eine Reallast zu suchen hat. Diese heißen in der Regel schlechthin Zinsgüter.

3) Lehen, d. h. solche Güter, woran dem Bauer nur ein Nutzungseigenthum (dominium utile), einem Dritten, dem Gutsherrn oder Lehensherrn, aber ein Obereigenthum zusteht, während der Besitzer selbst (Lehensbauer) dem Lehensherrn nicht blos zu gewissen bäuerlichen Leistungen, sondern auch zu einer besonderen Treue verbunden ist, und dagegen von diesem einen besonderen Schutz, wo nicht auch noch andere Gegenprästationen zu erwarten hat. Diese gegenseitige Huld wird noch jetzt, wie bei den Ritterlehen, häufig in solennen Lehenbriefen und Lehenreversen ausgedrückt; wo sie aber nicht ausdrücklich erfolgt, — wie dieß auch bei unbeschwornen adelichen Lehen der Fall ist — verstand sie sich doch in dem ursprünglichen

gutsherrlichen Verhältnisse von selbst und war nur in dem allgemeinen Eide der Gutsunterthanen mitbegriffen, welcher nun freilich überall aufgehört hat. Uebrigens muß man wieder unterscheiden: a) rechte Lehen, d. h. solche Bauerlehen, welche zu rechten Lehen verliehen sind (in Oestreich Rechtslehen genannt). Bei diesen findet mit der einzigen Ausnahme, daß sie nicht mit Ritterdiensten, sondern mit gemeinen Diensten und Abgaben verdient und der Regel nach unadelichen Personen geliehen werden, ganz die gemeine Lehensnatur Statt, namentlich in Rücksicht auf Vererbung, Veräusserung, Heimfall. So selten auch solche Lehen in gutsherrlichen Verhältnissen vorkommen, so kann doch niemals gegen die Natur eines rechten Lehens vermuthet werden; vielmehr muß es von dem speziellen Lehensvertrage und dem partikulären Lehenhofrecht abhängig gemacht werden, ob und welche Abweichung als die gewöhnlichere im Zweifel angenommen werden soll. Namentlich dann, wenn in den Verleihungsbriefen der Ausdruck: „zu rechten Lehen" vorkommt, kann nur aus dem örtlichen Sprachgebrauch die spezielle Bedeutung dieser Formel, welche keineswegs immer die gemeinrechtliche ist, entnommen werden. b) Erblehen, auch Beutellehen, Zinslehen, Erbzinslehen, Gültlehen genannt. Bei diesen ist charakteristisch, daß die Erbfolge die gemeine bürgerliche ist. Abgesehen hievon und von den eben bei dem rech-

ten Lehen bemerkten Eigenthümlichkeiten ist jedoch auch hier, sofern das Hofrecht keine Entscheidung an die Hand giebt, nach der Natur des Lehens und daher subsidiär nach gemeinem Lehenrecht das Rechtsverhältniß zwischen den Lehenspersonen zu bestimmen. Die Lehensreichung ist sehr verschieden, und es kann hiebei weder eine Vermuthung für Laudemium (Lehenwaare, Handlohn), noch für eine bestimmte, jährlich wiederkehrende Zins- oder Frohnleistung eintreten.

c) Falllehen, auch Gnadenlehen, Leiblehen, Schupflehen genannt. Bei diesen findet das Eigenthümliche Statt, daß das Lehen nicht an sich erblich ist, sondern entweder nach dem Tode des Besitzers oder mehrerer bestimmter Personen, auf deren „Leiber" (Zwei Augen- Vier Augengüter) das Lehen gestellt ist, dem Lehensherrn anheimfällt, oder, wenn auch deren Nachkommen in der ersten Belehnung begriffen sind, doch von ihnen durch Entrichtung (sc. Abkaufung) eines s. g. Falls, gewöhnlich in gewissen Prozenten des Gutswerths bestehend, der fernere Besitz gewonnen werden muß. Verwandt mit den Lehen, doch nicht ein und dasselbe mit ihnen sind

4) diejenigen Bauergüter, welche die Eigenschaften einer römischen Emphyteusis an sich tragen. Diese Eigenschaften sind jedoch aus dem Namen Erbzinsgut oder aus der Entrichtung eines s. g. Kanons noch nicht zu schließen; wohl aber liegt in der in Leihbriefen,

namentlich von geistlichen Herrschaften früher häufig vorgekommenen Verweisung auf römisches und kanonisches Recht eine Anerkennung der in diesen Rechten näher bestimmten Grundsätze der Emphyteuse. Es wird zwar nach dem Sprachgebrauch der Glossatoren nun auch hier ein zwischen dem Dominus Emphyteuseos und dem Emphyteuta getheiltes Eigenthum angenommen, während das römische Recht selbst diesem nur ein jus in re aliena einräumt; allein, während der Lehensmann regelmäsig in der Disposition über das Lehen beschränkt ist, kann der Emphyteute die betreffende Sache frei veräussern, verpfänden und selbst mit Servituten belasten. Auch zu Diensten ist der Emphyteute nicht verpflichtet, wie der Lehensmann, sondern nur zu einer bestimmten jährlichen Geldabgabe (Kanon), wogegen er im Falle einer Besitzveränderung ein Laudemium (die s. g. Quinquagesima) zu entrichten hat, welches andererseits bei Lehen nicht immer vorkommt. Ausser diesen Arten von Bauergütern kommen endlich auch noch vor

5) reine Pacht- oder Bestandgüter, in welche ein Herrenhof aufgelöst worden. Sey es, daß die Güter nur auf gewisse Zeit, oder auf Lebenszeit hingegeben worden, entscheiden hier doch regelmäsig die Grundsätze der Zeitpacht (locatio conductio), theils in Hinsicht auf die Gründe des Widerrufs, theils in Hinsicht auf die obligatorische Natur des Verhält-

nisses überhaupt. Nur bei dem Erbbestand tritt wieder die Analogie des Lehens in Hinsicht auf Veräusserungs-Befugniß und Abgabenleistung ein.

Kehren wir nun, nach Auseinandersetzung der Gutsherrlichkeit und der verschiedenen Arten von Bauergütern, welche in Württemberg vorkommen, wieder zurück zu dem Verfasser, welcher S. 36. u. f. seiner Schrift die einzelnen Grundlasten durchgeht, womit die Erblehen und Zinsgüter im Hohenlohischen beschwert sind, so muß es schon auf den ersten Anblick auffallen, daß auch das s. g. Hausgenossengeld oder Dienstgeld hieher gerechnet wird. Nach der Angabe des Verfassers wird diese Abgabe von denjenigen, welche nur miethweise in einem Orte wohnen, an die Standesherrschaft entrichtet, also ähnlich der Wohnsteuer, welche sonst von Ausleuten an die Gemeindekasse bezahlt wird. Der Grund dieser Abgabe kann nicht die reine Gutsherrlichkeit seyn [64]), wie der Verf. behauptet, son-

64) Auffallend ist es, wie der Verfasser sich hier in einem Kreise dreht, indem er S. 48. daraus, daß die Grundherrschaft es ist, welche den Fremden den Aufenthalt auf ihrem Grund und Boden gestattet, ihren Anspruch auf das Hausgenossengeld ableitet und S. 36. mit Verweisung auf diese Stelle darum, weil die Abgabe auf der Grundherrlichkeit beruhe, d. h. dem Herrn von Grund und Boden zukomme, sie als eine Grundlast betrachtet. Offenbar sind hier subjektiv und objektiv dingliche Rechte verwechselt.

dern einzig und allein die Vogtei. Zwar behauptet Herr Zachariä, wundersam genug:

„ganz desselben Ursprungs waren auch die Zölle.“

Allein die alte Lehre von einer Grundherrlichkeit des deutschen Königs über Land- und Wasserstraßen, welche er zu Unterstützung dieser unpassenden Vergleichung benützt, wird seiner Ansicht wenig Anhänger verschaffen!

Bekannter als das Hausgenossengeld ist eine ähnliche unter dem Namen Schutzgeld vorkommende jährliche Abgabe, welche von sämtlichen ansäßigen Familien gleichfalls ohne Rücksicht auf Gutsbesitz an die standesherrlichen Kammern noch heutzutage entrichtet wird. Da Hr. Zachariä dieser Leistung nicht erwähnt, so scheint er selbst darauf verzichtet zu haben, in ihr eine gutsherrliche Natur geltend zu machen. Und in der That hat auch das Schutzgeld, dessen Bedeutung schon der Name erklärt, so wie das Hausgenossengeld jene Natur weder ursprünglich gehabt noch zu irgend einer späteren Zeit angenommen.

Wir haben daher nur noch mit fünf Arten von gutsherrlichen Rechten zu thun, welche abweichend von der Reihenfolge des Verfassers in folgender Ordnung betrachtet werden sollen: 1) Frohnen; 2) Zinse und Gülten; 3) Zehenten; 4) Handlohn; 5) Sterbfall.

Es kann zwar bei keiner dieser Lasten eine erschöpfende Entwicklung gegeben werden, was auch nach den über einzelne derselben in der zweiten ständischen Kammer gehalte-

nen ausführlichen Vorträgen [65]) kaum mehr Bedürfniß seyn möchte; doch glaube ich den dießfälligen Bemerkungen des Hrn. Geheimenraths Zachariä folgende Erwiederung schuldig zu seyn.

Was

1) die Dienste oder Frohnen

betrifft, so herrschen bekanntlich über deren Ursprung gar verschiedene Ansichten. Einige und darunter hauptsächlich ältere französische Schriftsteller (z. B. Cujacius) leiten dieselben aus dem römischen Rechte her; Andere (Berg) aus der Leibeigenschaft; Dritte (Kreitmayr, Buri) betrachten die Frohnpflicht als Ausfluß der Gerichtsbarkeit, und wieder Andere (Runde, Danz) als Ausfluß eines Dienstkontrakts, vermöge dessen sich die Pflichtigen zu den Dienstleistungen als Vergeltung für die gestattete Benützung von Bauerngütern ausdrücklich oder stillschweigend verstanden haben. Eben so einseitig ist es, wenn Kindlinger [66]) die Frohnpflicht aus den Hofdiensten, die von den alten Mansionarii zu Unterstützung des Ackerbaues auf dem Haupthofe geleistet wurden, ableitet. Richtiger ist es vielmehr, mit Hagemann, Eichhorn, Mittermaier und Andern verschiedene Gründe, je nach der Art der Frohnen, anzunehmen.

---

65) Auf Einiges in diesen werde ich gelegenheitlich zurückkommen.

66) Geschichte der Hörigkeit, S. 204.

Bei den Gemeindefrohnen findet sich der Grund auf den ersten Anblick leicht in der genossenschaftlichen Verbindung der Gemeindeglieder zu gegenseitigem Schutz und gemeinschaftlicher Ausübung gewisser Korporations- und Markungsgerechtsame. Bei den Landesfrohnen (Landfolge, Landhude) gleichfalls in dem erweiterten Schutzverbande des Staats und dann noch insbesondere in der Art von landesherrlicher Gewalt, wie sie das deutsche Staatsrecht ausgebildet hat. Aber nicht bei allen genossenschaftlichen Verbindungen der Unterthanen, vielmehr nur bei den wenigsten hat sich die auf gegenseitiger gleicher Schutzverbindung (Gesamtbürgschaft) beruhende Natur des deutschen Gemeinheitswesens ausgebildet und erhalten. Daher wurden die Frohnen früher meist nicht als Gemeinde-, sondern als gutsherrliche Frohnen, nicht als Frohnen für den Staat, sondern als landesherrliche Frohnen gefordert. Wenn z. B. die Frohnen für einen Weg oder eine Jagd angesagt wurden, hieß es nicht: weil du Gemeinde- oder Staatsbürger bist, sollst du frohnen; sondern: weil du Unterthan des Guts- oder Landesherrn bist, mußt du frohnen.

Erst in neuerer Zeit haben sich hierin die Begriffe geändert und die Interessen ausgeschieden, aber dafür haben nun die Gemeinden nicht mehr einen, sondern verschiedene Dienstherren sich gegenüber. Obgleich nämlich die gutsherrlichen Gemeinden selbstständig geworden sind und sich

selbst mit Diensten und Abgaben belegen können, sind dennoch die vogteilichen Frohnen des Gutsherrn geblieben, und auch landesherrliche Frohnen, welche jetzige Standesherren früher bezogen haben, lasten noch immer, weil sie nicht genau bezeichnet waren, als Naturalfrohnen oder Frohnsurrogate, unter dem Begriffe von Herrenfrohnen neben den neuen Landesfrohnen auf den vormaligen Unterthanen jener Standesherren. Selbst bei einer bestimmten Art von Frohnen, z. B. den s. g. Herrenfrohnen (im Gegensatz zu Landes- und Gemeindefrohnen, Parochialfrohnen) läßt sich daher nicht ein durchgreifender Entstehungsgrund annehmen. Bei denjenigen, welche blos auf den Personen haften, wie z. B. die Gerichtsscharwerk in Baiern im Gegensatz von der Giltscharwerk, kann kein gutsherrlicher Grund angenommen werden. Bei anderen, welche, wie z. B. die Jagddienste, auch als dingliche Last vorkommen, ist der Ursprung schon zweifelhafter. Aus der Regalität der Jagd, welche gemeinrechtlich gar nicht besteht, können die Jagddienste nicht überall hergeleitet werden; eben so wenig aus dem Jagdrechte selbst, das auch ohne Frohnen vorkommt, vielmehr nur theils aus der Vogtei, theils aus der Gutsherrlichkeit. Jedenfalls sind sie aber, wie überhaupt alle Privatfrohnen, nicht zu vermuthen; vielmehr bedürfen sie da, wo sie behauptet werden, eines speziellen Beweises von Seite des Jagdherrn, zumal da durch eine partikularrechtliche

Ausdehnung der Landeshoheit auf ein in ihr ursprünglich nicht enthaltenes Jagdregal[67]) die Jagddienste zuweilen als Landesfrohn (Landfolge) gefordert wurden, in welchem Falle die mit der Jagd belehnten oder privilegirten Gutsherrn dieselben gleichfalls nur in dieser abgeleiteten Eigenschaft, somit nicht unwiderruflich, übernommen haben.

Entsteht nun aber Zweifel über die gutsherrliche oder vogteiliche Natur der Jagd- oder andern Dienste, so ist, sofern nicht die Beschaffenheit derselben entgegen ist, wie bei Frohnen, welche zur Unterstützung der Wirthschaft auf dem Hauptgute geleistet werden (Mäderdiensten, Erndte- und Herbstfrohnen) für die vogteiliche Natur zu vermuthen [68]), wie denn auch bei einer Kollision die gutsherrlichen Frohnen gegen die gerichts- oder landesherrliche stets zurücktreten mußten [69]). Die Auferlegung einer besondern Dienstpflicht in Guts- oder Dienstverträgen gegenüber von den gutsherrlichen Unterthanen und insbesondere gegenüber von den Leibeigenen findet sich nämlich im Verhältniß zu der allgemeinen Verbreitung der Frohnen sehr selten.

---

67) Dieß namentlich in Altwürttemberg. Breyer, elem. juris publ. Wirt. §. 312. 316.

68) Eichhorn Einleitung in das deutsche Privatrecht §. 250. Note c.

69) Cod. Max. bav. civ. Th. II. Kap. 11. §. 16. Vergl. Kreitmayr Commentar zu §. 7. nro. 1. Gleicher Ansicht ist auch Hagemann Landwirthschafts-Recht §. 255. nro. 3. und Eichhorn a. a. O. §. 251. nebst vielen Anderen.

Erst in neueren Lagerbüchern werden die Frohnen regelmäßig bestimmt, diese sind aber meist vogteilicher Art. Dagegen verstand sich die Dienstpflicht von selbst bei allen Gutsunterthanen und Vogtleuten in Folge ihrer Unterthänigkeit, und es bedurfte für dieselben nicht erst einer besonderen Erklärung, daß sie dem Herrn, dessen Unterthanen und Schüzlinge sie waren, zu Gebot und Verbot pflichtig und dienstbar seyen, da ja auch dieser vermöge seiner Person und seiner Besitzungen dem Kaiser gehorsam und dienstbar war. Wollte man daher jetzt alle Dienste, welche unter dem Wechsel von Herrschaften bald in dieser bald in jener Form aus dieser und jener besondern Veranlassung eingeführt wurden, als gutsherrliche erklären, so bliebe für die heutigen Gemeinwesen, welche gleichfalls nicht geringe Anforderungen an die Bürgerpflicht machen, kein Objekt übrig.

Die obigen Grundsätze finden auch Anwendung auf die Frohnen und Frohngelder, welche in den hohenlohischen Standesherrschaften vorkommen. Daß der Verfasser die Ausdehnung der Frohnpflicht auf die Zins- und Hausleute d. h. auf die Inhaber von Zinsgütern und Miethleute von der Entstehung der Landeshoheit herleitet (S. 43.), also aus der Vogtei- oder Unterthanenpflicht, werden sich die Pflichtigen gerne gesagt seyn lassen, wie ich auf der anderen Seite bereits zugegeben habe, daß nicht die Leibeigenschaft an sich, wohl aber die Erbunterthänigkeit regelmäßiger Rechtsgrund zu Forderung von Frohnen im

Hohenlohischen und an anderen Orten war. Diese Erbunterthänigkeit wurde aber im Sinne des Mittelalters (wie dieß auch bei den Korporations-Rechten der Ritterschafts-Mitglieder und der Reichsstände der Fall war), theils als eine persönliche, theils als eine dingliche aufgefaßt, und daher die davon herrührenden Dienste und Abgaben zunächst den Gütern aufgelegt, deren Besitzer dieselben zu leisten hatten. Daraus, daß die Dienst- oder Zinspflicht als eine dauernde Reallast erscheint, folgt somit noch keineswegs die gutsherrliche Natur dieser Lasten, indem sonst auch die späteren Grundsteuern, welche gleichfalls nicht auf die Personen, sondern auf die Güter gelegt wurden, für solche Lasten erklärt werden müßten. Namentlich in Hinsicht auf die Dienstgelder, welche seit dem 17. Jahrhundert in Folge von Verträgen mit den sämtlichen hohenlohischen Gemeinden an die Stelle der Naturalfrohnen getreten sind, dürfte wohl der vogteiliche Ursprung der wahrscheinlichere seyn, wenn anders meine Vermuthung richtig ist, daß gerade diejenigen Frohnen jener Verwandlung unterlagen, bei welchen die Gemeinden im Ganzen betheiligt waren.

Noch ist hier über die ungemessenen Dienste etwas zu sagen. Es kann weder gemäß der früher herrschend gewesenen praesumtio contra rusticos für ungemessene, noch vermöge des ebenso unjuristischen Grundsatzes odiosa sunt restringenda, favorabilia extendenda etc. für

gemessene Frohndienste vermuthet werden [70]). Derjenige, der ungemessene Dienste fordert, muß, wie überall, sein Recht beweisen. Hat er aber bewiesen, daß ungemessene Frohnpflicht vorhanden, und der Pflichtige behauptet ein gewisses Maas, so liegt diesem der Gegenbeweis ob. Allerdings waren ursprünglich die Dienste wohl überall ungemessene d. h. es war der Umfang der schuldigen Leistung nicht genau bestimmt; das Bedürfniß des Berechtigten entschied, wie noch jetzt im Verhältniß zwischen Herrschaft und Gesinde. Eben darum waren aber in der That die Dienste nicht maslos noch willkürlich.

Indessen läßt sich leicht denken, wie bei weiterer Ausbildung des Hofrechts das Verhältniß der Dienstpflichtigen unter sich in der Dienstleistung und das Verhältniß derselben zum Dienstherrn mehr fixirt, und daß, um Zweifel und Streitigkeiten zu begegnen, insbesondere die Zahl der Dienste mehrentheils festgesetzt wurde. Nicht allenthalben ist es jedoch geschehen und die Natur der ausserordentlichen Dienste, z. B. der Baufrohnen schließt sogar eine genaue Festsetzung aus. Darum ist aber die Dienstpflicht, bei welcher eine solche Festsetzung unterblieben ist, nicht eine unbeschränkte; denn eine solche haben selbst die Herren der alten servi in Deutschland niemals ausgeübt. Entsteht daher Streit über den Umfang der Dienstpflicht, so ent-

---

70) Runde, deutsches Privatr. §. 499. Eichhorn, a. a. O. S. 645.

scheidet der Richter, welchem dießfalls ein Moderationsrecht d. h. die Befugniß zukommt, die angesprochenen Leistungen auf ein natürliches Maas zurückzuführen, welches theils nach den zur Zeit der ursprünglichen Einführung der Dienstpflicht ungefähr vorhandenen Bedürfnissen des Dienstherrn, theils nach den zu eben jener Zeit im Verhältniß zu dem Grunde der Leistung zu erwartenden Anstrengungen des Dienstpflichtigen billig zu bestimmen ist.

Durch das II. Edict vom 18. November 1817 wurden zwar die ungemessenen Frohnen für ungesetzlich erklärt, allein da nicht anzunehmen ist, der Gesetzgeber habe die völlige Aufhebung jener Frohnen überhaupt bezweckt, so kann jene Bestimmung nur so verstanden werden: das Ungemessene, d. h. das Unbeschränktseyn der Dienste solle aufhören. Allein wie nun der Uebergang zu den gemessenen, deren Maas möglicherweise sehr verschieden seyn kann, einzuleiten, hat der Gesetzgeber bis jetzt nicht ausgesprochen. Nur so viel sollte also wohl gesagt werden: willkührlich ausgedehnt sollen die Dienste nicht werden; allein dieses sagt schon das gemeine Recht, wie dieß oben erläutert worden ist. Auch der Richter kann derzeit ungemessene Dienste nicht in gemessene verwandeln; denn dieses ist nur Sache der Uebereinkunft oder der Gesetzgebung [71]).

Diese Bemerkungen schienen mir nicht überflüssig, weil

71) Eichhorn a. a. O. S. 646.

mich däucht, daß auch in dem Gesetzes-Entwurf über die Frohnablösung und Verwandlung auf die angedeutete Natur der ungemessenen Dienste (§. IV.) abgehoben werden sollte [72]).

2) Grundzinse und Gülten.

Wie die Frohnen so haben auch die bei Bauer-Gütern in Deutschland sehr gewöhnlich vorkommenden jährlichen Grundzinse verschiedene Entstehungs-Gründe. Namentlich wurden dergleichen Abgaben, in Geld (Zinse im engeren Sinn) oder Natur-Erzeugnissen (Gült) bestehend, theils zu Anerkennung der Vogtei und Patrimonial-Gerichtsbarkeit (Vogthühner, Vogtgeld, Vogtrecht), theils zur Vergeltung der überlassenen Nutzung eines Guts (Bodenzinsen, Lehengülten), oder eines dargestreckten Kapitals (ablößige oder unablößige Zinse) entrichtet. Die vogteilichen Zinse, also die Zinse der ersteren Art, sind theils erkennbar

---

72) Ich kann nämlich durchaus nicht für richtig halten, wenn die württembergischen Gerichte, wie die Motive zum Entwurfe (Art. 24.) anführen, jede Anforderung der s. g. ungemessenen Frohnen vor deren gesetzlicher Zurückführung auf gemessene als unzulässig betrachten; denn unter Vorbehalt des ihm zukommenden Moderationsrechts muß der Richter auf die Forderung eingehen, wenn er auch nach den bestehenden Rechtsgrundsätzen nicht auf das Ganze erkennen kann. Eben so könnte auch die Bestimmung des Art. 24. Zweifel erregen, sofern daraus hervorzugehen scheint, daß vor Verwandlung in gemessene Frohnen überhaupt der zu ungemessenen Frohnen Berechtigte keine Anforderung solle erheben dürfen.

an dem Namen, welchen sie fortführen, theils aber auch daran, daß sie in Gemeinden vorkommen, welche niemals im gutsherrlichen Verbande gestanden sind, theils endlich daran, daß sie gleichmäßig auf die Güter einer Markung vertheilt vorkommen, oder endlich der Gemeinde oder Markung als Ganzem aufliegen. Nur in sehr wenigen Fällen werden indessen diese Merkmale vorhanden seyn oder mit vollständiger Ueberzeugung benützt werden können, und doch war die Auflegung von Geld und Naturallieferungen ursprünglich ein ebenso häufiges und nothwendiges Mittel für den Grundherrn, die ihm aufliegenden Ausgaben für seinen Hofunterhalt und für sein Dienstpersonal zu bestreiten, als es in den späteren Territorien bei erweiterter Landeshoheit und trotz der Einführung von Landständen die Steuern und Satzungen waren. Dieselbe Vermuthung, welche bei den Frohnen für die vogteiliche Natur angenommen worden, sollte daher konsequenter Weise auch bei den Zinsen und Gülten eintreten, wenn nicht vermöge der Natur dieser Lasten, welchen die Unbeweglichkeit der Güter, worauf sie repartirt wurden, eher sich mittheilen konnte, als den Frohnen, (die doch immer nur von der Person der Gutsbesitzer unmittelbar ausgiengen), leichter eine Verwechslung mit gutsherrlichen Lasten zu befürchten wäre.

Eben so wenig kann aber umgekehrt aus dem Vorhandenseyn eines Grundzinses überhaupt, wenn nicht derselbe mit einem lehens- oder emphyteutikarischen Nexus in Verbindung steht, auf ein gutsherrliches Verhältniß geschlossen

werden, denn auch bei städtischen Besitzungen kommen solche Reallasten als Folgen der Vogtei häufig vor und der Umstand allein, daß die Abgabe als Grundgefäll erscheint, ist noch kein Beweisgrund für die rein privatrechtliche Natur. Vielmehr muß in jedem einzelnen Falle nicht blos der Beweis der gutsherrlichen oder vogteilichen Eigenschaft nach beiden Seiten gleichmäßig offen erhalten, sondern auch demjenigen, der aus der einen oder andern Natur ein Recht für sich ableiten will, nach allgemeinen Prozeßregeln die Beweislast auferlegt werden, wenn nicht die Gesetzgebung, um unzählige Streitigkeiten abzuschneiden, noch weitere Vermuthungs-Gründe surrogiren oder in der Kapitalisirung zweifelhafter Abgaben einen Mittelweg einschlagen will, der insofern weniger Anstoß erregen kann, als bei allen Gutsherrschaften ohne Unterschied eine solche Mischung unerkannter vogteilicher und gutsherrlicher Gefälle sich treffen wird.

Man ist in der neueren Zeit gewöhnt, die aus der Vogtei herfließenden Abgaben unter dem Namen Beeden — richtiger Beeten[73]), zu begreifen, wiewohl nicht alle Ab-

---

73) Mag man das Wort herleiten von bitten = petere, oder von bieten = gebieten, oder endlich von baten = helfen, das weiche d ist jedenfalls unrichtig. Für die erste Ableitung sprechen viele Urkunden ausdrücklich, wiewohl auch die lezte Manches für sich hat und beyde Erklärungen leicht neben einander bestehen können, je nachdem nämlich mehr die ursprüngliche Form der Abgabe (Bitte, Petitio) oder der

gaben jener Art diesen Namen wirklich führen, und man sich daher wohl hüten muß, die vogteilichen Gefälle auf die s.g. Beeten zu beschränken, welche allerdings auf den schutzherrlichen Ursprung zunächst hinweisen, ohne jedoch solchen bei anders benannten Gefällen auszuschließen.

Indessen ist selbst der vogteiliche Ursprung der Beeten bestritten. Während noch die Meinung neuerer Schriftsteller (Hüllmann, Sensburg) dahin geht, daß die Beeten zum Theil blos die Natur gutsherrlicher Leistungen an sich tragen, behauptet dagegen die Mehrzahl, (Eichhorn, Eigenbrodt, Lünzel,) daß dieselben sämmtlich als alte Steuern zu betrachten seyen, welche von den Hörigen und Schutzpflichtigen, kurz von den Unterthanen ihrem Herrn für die Vertretung im Kriegsdienst als besondere Beihülfe entrichtet worden.

Nicht zu verkennen ist, daß das ganze Mittelalter hindurch unter dem Namen precaria, petitio, Beete, eine von den Leistungen der Gutshintersaßen aus den ihnen verliehenen Gütern (census, pensio, Zins) in den meisten Fällen verschiedene Leistung vorkommt, welche mit der Prekarei (precaria), d. h. mit dem eigenthümlichen, namentlich bei Klöstern häufig vorkommenden Rechtsgeschäfte,

---

Zweck derselben (Beihülfe, Stärkung, Steuer) im Auge gehalten wird. Freilich kommen manchmal auch sehr geringe Beeten vor; allein auch die kleinste Hülfe fand gute Statt: Alle Bate helpt, sede de Mugge, as se in den Rhin pissede. Bremisch niedersächs. Wörterb. Th. I. S. 61.

wodurch jemand ein Gut bittweise (sub precario) auf Lebenszeit verliehen erhielt, in durchaus keiner inneren Verbindung steht. Allein wie Eigenbrodt selbst zugibt, auch das Wort census (Zins) bezeichnet nicht immer eine gutsherrliche, sondern ebenso oft eine schutzherrliche Abgabe, namentlich zu Anerkennung der Herbannspflicht, der Malefiz-Obrigkeit, der Vogtei oder Schirmherrschaft. Will man daher einmal auf den Ursprung der Gefälle zurückgehen, so muß ausser den sogenannten Beeten auch noch für einen großen Theil der Zinsen und Gülten, namentlich für die aus der Gerichtsbarkeit entsprungenen, die Steuer-Qualität behauptet werden, da die Jurisdiktion ebensowohl einen wesentlichen Bestandtheil der Staatsgewalt bildet, als der Heerbann, womit das Recht der Beeten in Verbindung gebracht wird. Hiezu kommt aber noch, daß in den wenigsten Fällen die Bedeutung der Beete als einer Kriegshülfe erweislich ist, wohl aber Fälle in Menge sich anführen lassen, wo die bestimmte Beziehung derselben zur Gerichtsbarkeit ausgesprochen ist. Ich möchte daher weder die Beete als die einzige oder auch nur vorzugsweise vogteiliche Abgabe bezeichnen, noch dieselbe da, wo sie vorkommt, blos als eine Kriegssteuer betrachten. Und nicht blos dieß; auch nicht einmal in der Hinsicht kann ich die Bezeichnung Beete für exklusiv halten, als darunter stets nur eine vogteiliche und niemals eine gutsherrliche, oder wie man jezt sagt, privatrecht-

liche Abgabe verstanden seyn soll, theils weil man in Abschließung einzelner Institute des Mittelalters überhaupt vorsichtig seyn muß, theils, weil wirklich einzelne Fälle sich nachweisen lassen, wo unter Beeten leibeigenschaftliche Abgaben oder vorbehaltene Reallasten verstanden sind. Also auch eine rechtliche Vermuthung für die Vogteilichkeit oder öffentliche Natur der Beete ist nicht begründet — sondern nur allenfalls eine faktische (praesumtio facti s. hominis). Für diese, welche nur neben andern Beweisgründen zulässig ist, spricht aber 1) schon die sprachliche Bedeutung des Worts, wonach darunter entweder nur eine erbetene Abgabe oder eine vorübergehende Beihülfe, Steuer verstanden werden kann; dann aber auch 2) die unverhältnißmäßig große Anzahl von Fällen, wo diese Natur sich entschieden herausgestellt hat [74]), während für die gutsherrliche Eigenschaft doch nur wenige seltene Beispiele bis jezt aufgedeckt worden sind, bei welchen die Bezeichnung aus mißverstandener Auffassung des Worts oder des betreffenden Rechtsverhältnisses zu erklären seyn mag [75]).

---

74) S. unter anderem auch Samml. altwürtemb. Statutarrechte I. Bd. S. 233. 247. 251. unten, 256. 270. 472. 478. 518. 549. 551. Ueber das Vogtrecht s. noch insbesondere daselbst S. 38. 66. u. 67. 205. 325.

75) Die meisten der von dem ständischen Bericht-Erstatter hieher gerechneten Fälle beweisen in der That mehr für

Die Anwendung dieser Grundsätze auf die Zinsen und Gülten des fürstlichen Hauses Hohenlohe, von welchen der Verfasser (S. 41.) nichts Eigenthümliches anführt, wird sich leicht finden lassen. Zu bemerken ist nur, daß das, was Hr. Zachariä S. 86. gegen die Steuer-Qualität der Beeten anführt, keine der bisherigen Behauptungen umstößt; denn wenn die jährliche Abgabe, welche der Erblehensmann oder Zinsmann zu entrichten hat, nach dem Geschäftsstyle der fürstlich Hohenlohischen Kammern in mehreren Lehens- und Kaufbriefen „jährlicher Canon oder Kammersteuer" genannt wird, so bestätigt dieß im Gegentheile die ausgesprochene Ansicht, daß auch die Ständigkeit gewisser Reallasten ihren privatrechtlichen Charakter noch nicht involvire, indem nach der Mediatisirung der Betrag jenes Canons aus Rücksicht auf seine Steuer-Qualität um ein Drittheil vermindert wurde, an des-

---

als gegen die vogteiliche Natur der Beete, z. B. wenn in Lagerbüchern von Erb- und Bettwein (auch Erb- und Bett-Vogtei werden ja unterschieden), von Zinsen und Bethen die Rede ist, oder wenn der Bethwein auch Burgwein und Bannwein heißt (der Burgherr war ja eben der Schutzherr, und auch einen Bann konnte der Gutsherr als solcher nicht auferlegen). S. Verh. d. Kammer der Abgeordn. v. J. 1835. II. Beil. Heft. S. 114. 157. u. f. Dagegen die Leibbethen S. 173. und die rechte jerliche und unablösige Beth hercumend von der Herrschaft aygen Aeckern S. 174. machen allerdings eine Ausnahme. Von der heutigen Natur der Beeten später §. V.

sen Stelle späterhin die ordentliche Staatssteuer trat [76]). Auch der Umstand, welchen der Verfasser sosehr hervorhebt, daß in dem Lagerbuche der Stadt Oehringen das fixum, welches dieselbe für Sterbfall und Handlohn der Herrschaft jährlich bezahlt [77]), Beet genannt wird, ist nicht erheblich, denn wie früher ausgeführt worden, sind diese beiden Abgaben in der Grafschaft Hohenlohe allmählig zu wahren Landesabgaben erweitert und insbesondere in der Stadt Oehringen für das Marktrecht an den Landvogt zu Oehringen entrichtet worden. Auch in Urkunden des 16. Jahrhunderts wird der „Beth" zu Oehringen als einer öffentlichen Abgabe der Bürger erwähnt, welche nebst dem Wachdienste den Zöllen, „Datzen" (dationes), dem Umgeld, den Geistlichen daselbst aufgebürdet werden wollten [78]).

---

76) Oechsle a. a. O. S. 32.

77) Auch die Frohnen und Dienstgelder sind in der jährlichen fixen Summe von 1166 fl. 40 kr. inbegriffen, womit seit mehr als 150 Jahren die Naturalleistungen abgekauft worden. Oechsle a. a. O. S. 28.

78) „Der gemaind beschwerd zu Oringew" vom Jahr 1525 bei Oechsle, Beiträge zur Geschichte des Bauernkriegs in den schwäbisch-fränkischen Grenzlanden; Heilbronn 1830. S. 257. Vergl. S. 256. wo in derselben Urkunde von der nächstkünftigen „Bethe," als von einem Steuersatze die Rede ist. Vergl. Coburgische Statuten Art. 3.: „erstlich hat der Rath hergebracht das ius collectandi ciues, so Einnahm und Mahnung der ganzen Bäth genannt, und der terminus exigendi jährlichen Michaelis, da ein jeder Burger

5) Zehenten.

Die Ansichten über den Ursprung des Zehenten sind bekanntlich so verschieden, wie die über den Ursprung der übrigen Grundlasten. Die ältere Ansicht, welche in neuerer Zeit wieder in J. Grimm[79]) einen Vertheidiger gefunden hat, und dahin geht, daß der Zehente (decima) kirchlichen Ursprungs sey, und aus Veranlassung geistlicher Lehren in Deutschland eingeführt worden, wird widerlegt dadurch, daß schon zu den Zeiten der Kirchenväter weltliche Personen im Besitz des Zehenten waren[80]), so wie dadurch, daß die Geistlichkeit selbst viele Güter gegen Leistung des Zehenten (nona undecima) als einer gutsherrlichen Abgabe verlieh[81]). Auch die Behauptung Anderer (Möser, Rotteck), daß der Zehenten von den Römern als eine Staatssteuer nach Deutschland verpflanzt, als solche von den Franken den unterjochten Völkern auferlegt und zum Unterhalt der Kirche angewiesen worden sey, erklärt den Ursprung desselben nicht überall. Ebenso wenig kann aber auch der Zehente (mit Böhmer und Birnbaum)

---

all sein Vermögen dem Rath bey seinen Pflichten zu verbäthen und von 100 fl. einen halben fl. zu geben schuldig." Auch Oechsle, der Hohenlohisches zunächst berücksichtigt, ist in seiner Schrift über die Grundlasten S. 36. für die öffentliche Natur der Beeten. Ebenso Schneidt, elem. jur. publ. Franc. in s. thes. 1. Abschn. S. 3587.

79) Deutsche Rechtsalterthümer S. 392.

80) Cap. 68. C. 16. qu. 1.

81) Capitul. lib. I. c. 57.

von den römischen Grundeigenthums-Verhältnissen insbesondere der Emphyteuse abgeleitet und sonach als reine privatrechtliche Reallast betrachtet werden, denn wenn schon derselbe auch als eine vorbehaltene Last hie und da vorkommt, so ist doch nicht zu übersehen, daß sowohl der Staat als die Kirche, als solche, vielfach darauf Anspruch gemacht haben, und daß durch Gewohnheit sowohl, als durch Gesetze dieser Anspruch sanktionirt worden. Richtiger dürfte daher jene mittlere Ansicht seyn, wonach ein allgemeiner Entstehungsgrund des Zehenten in Deutschland sich nicht annehmen läßt, vielmehr solcher bald in dem Privatrecht, bald in dem Staats- und Kirchenrechte zu suchen ist[82]).

Diese Ansicht ist namentlich, was Württemberg betrifft, einzig begründet, wo wir die Grafen immer im Besitz eines großen Theils der Patronate und Zehentrechte innerhalb ihrer Besitzungen finden, bis sie endlich nach langem Kampfe mit der Kirche einwilligten, den Pabst als ihren Lehensherrn in Hinsicht auf dieselben anzuerkennen. Dieß geschah im Jahr 1459[83]). Davon, daß

82) Eichhorns deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 4. Ausgabe §. 186. 325. Einleitung in das deutsche Privatrecht §. 252. nr. 3. 254. Dieselben Grundsätze des Kirchenrechts II. Bd. S. 815. Mittermaiers Grundsätze des deutschen Privatrechts S. 390.

83) Die Bulle findet sich bey *Pistorius* D. de decimis. Tub. 1755. p. 53. Uebler gieng es im J. 1274. einem miles

später eine Lehens-Erneuerung bei dem päbstlichen Stuhle eingeholt worden, schweigt die Geschichte. — Der Zehente aus Neubrüchen, welcher früher wohl immer von dem Hauptdezimator behauptet wurde, ist erstmals durch ein allgemeines Mandat vom Jahr 1552 für die herzogliche Rentkammer in Anspruch genommen worden[84]).

Hr. Zachariä, welcher schon in einer früheren Schrift[85]) den Zehenten als ein ursprünglich deutsches grundherrliches Institut darzustellen gesucht hat, kommt auch hier wieder auf diese Ansicht zurück, indessen die agri *decumates* bei Tacitus, worauf er sich beruft, waren bekanntlich eine römische Erfindung, und für gewiß dürfen wir annehmen, daß das römische Kolonisations- und Zehentsystem so wenig als andere römische Einrichtungen von den siegenden und verwüstenden Allemannen beybehalten worden. Zwar Birnbaum in seiner gelehrten Abhandlung[86]) scheint

---

Rabono in Franken, welcher, weil er ein Zehntrecht, das — wie die Urkunde besagt — vom Stift zu Würzburg als Lehen herrührte, demselben vorenthielt, vermocht wurde, darauf für sich und seinen Bruder zu verzichten, was von ihm auch geschah manu et calamo, ut est moris. Wibel cod. dipl. Hohenl. nr. 52.

84) Hochstetters Gen. Reskr. I. Thl. S. 260.

85) Die Aufhebung, Ablößung und Umwandlung der Zehenten, Heidelberg 1831. In ebendieser Schrift S. 37. sucht der Verf. zu beweisen: „die Grundstücke sollten von Rechtswegen nicht mit grundherrlichen Zehnten belastet werden können, und nicht mit Zehenten belastet seyn."

86) Die rechtliche Natur der Zehnten, Bonn 1831. S. 53. 115 f.

der Ansicht zu seyn, daß jenes Zehentsystem unmittelbar wirksam geblieben sey; indessen alle seine Beweisstellen beziehen sich, was die Zehntlande disseits des Rheins betrifft, auf eine spätere Zeit, wo unter Nachahmung der Franken die geistlichen und weltlichen Großen Allemaniens und Baierns sich das Zehentrecht gleichfalls zu Nutzen machten. Hauptsächlich war es nun allerdings die Geistlichkeit, welche durch Reichsschlüsse den Alleinbezug des Zehnten als einer Kirchensteuer zu erlangen suchte; allein wie hängt hiemit zusammen, wenn der Verf. behauptet, nicht blos auf den Zehenten, sondern auch auf die Grundherrlichkeit in allen Ländern der Christenheit sey ihr Absehen gerichtet gewesen (S. 46.). In der Grafschaft Hohenlohe wenigstens scheint von einem Erfolge dieses Bestrebens keine Spur sichtbar geworden zu seyn, denn dort befindet sich die Grundherrlichkeit und zugleich das Zehentrecht seit langer Zeit großentheils im Besitze des fürstlichen Hauses.

Zwar die Dotation des Stifts Oehringen vom Jahr 1037, worin die *decimatio* omnium villarum in silva quae Orenwalt dicitur, constitutarum et adhuc constituendarum dem Stift überlassen wird, kann nicht mit dem Verf. für den frühen Ursprung der Zehentrechte jenes Hauses geltend gemacht werden, denn es ist mit nichten bewiesen, daß „der Stifter ein Herr von Hohenlohe" war (S. oben Note 18.). Wohl aber sieht man daraus, daß der Zehnte

in der nachmaligen Grafschaft Hohenlohe ursprünglich Laienzehnte war, wiewohl hier unentschieden gelassen werden muß, ob das Kirchenpatronat oder die weltliche Vogtei oder endlich reine Gutsherrlichkeit zu Einführung desselben Veranlassung gegeben hat. Gegen das leztere spricht jedoch, daß auch der neue, künftige Zehnte in die Ausstattung des Stifts eingeschlossen war.

Bey andern Gütern ist dagegen der Zehnte entschieden gutsherrlichen Ursprungs; so namentlich, wenn noch im Jahre 1774 die Fürsten von Hohenlohe bei dem Verkaufe eines Theiles ihrer Domänen die Zehentherrlichkeit auf diesen Gütern sich vorbehalten haben [87]). Hier erscheint derselbe als reservirte Reallast.

Ausser dem eigentlichen Zehnten kommt, wo nicht im Hohenloheschen, doch in anderen Theilen von Württemberg eine gleichfalls vom Ertrage des Guts abhängige Abgabe unter dem Namen Landgarbe, Theilfrucht, Theilwein vor, indem bald der 6. oder 7., bald sogar der 3. oder 4. Theil des Erzeugnisses an den Gutsherrn abgegeben werden muß. Grundstücke, welchen diese harte Last, die nur als vorbehaltener Zins sich erklären läßt, in der Regel neben dem Zehnten obliegt, heissen drittheilige, viertheilige ꝛc. Güter oder Lehen.

4) Handlohn, Ehrschatz, Bestandgeld.

Das Handlohn, Lehenwahre (Laudemium), welches

87) Oechsle a. a. O. S. 31.

bey vielen Bauergütern als eine regelmäßige Abgabe im Falle von Besitzveränderungen vorkommt, hat seinen Ursprung darin, daß die Uebertragung eines Lehens an dritte, nicht in der ersten Belehnung begriffene Personen, wenn sie auch an sich dem Lehensmann zustand, nur durch die Hand des Lehensherrn oder seines Stellvertreters, des Vogts, bewirkt werden konnte, welcher nicht blos von allen Veräusserungen der unfreien Bauerhöfe und Grundstücke (Parzellen) in Kenntniß gesetzt werden mußte, sondern auch im Vogtgericht die Gewehre, d. h. das Besitzrecht auf den neuen Erwerber übertrug, indem er über die Veräusserung erkannte, und den Erwerber mit dem Gute belehnte. Diese aus dem Obereigenthum des Lehensherrn zu erklärende Handlung (investitura feudalis) ist in Verbindung mit den bei Uebertragung von ächtem Eigenthum (investitura allodialis) im älteren Recht beobachteten Gebräuchen von den Juristen für die Annahme eines allgemeinen Instituts der gerichtlichen Auflassung ausgebeutet worden, wobei sich nun freilich nicht absehen ließ, wer in dem Landgerichte die Stelle des Lehensherrn vertreten haben sollte, und wie die Gründe, welche die Lehensauflassung mit sich geführt, zugleich für die gerichtliche Form bei Ueberlassung von freiem Eigen entschieden haben sollten. Indessen Hr. Zachariä weiß auch hiefür eine Erklärung, indem er das Gemeinwesen oder den Staat zum alleinigen Herrn und Eigenthümer des Landes macht, von

welchem daher schon nach den ältesten deutschen Gesetzen bey jedem Wechsel des Besitzers eine neue Belehnung habe vorgenommen werden müssen. Ich will dem Verfasser die Ehre dieser scharfsinnigen Erklärung nicht entziehen, welche freilich zu seiner Annahme von der selbstständigen Stellung der alten Eigenthümer = Grundherrn nicht zu passen scheint, allein bemerken muß ich doch, daß nach neueren Untersuchungen die Allodialinvestitur des deutschen Rechts als eine symbolische Tradition mit der gerichtlichen Auflassung (Insinuation, Konfirmation) in keinem wesentlichen Zusammenhang steht, welche vielmehr erst späteren Ursprungs ist, und lange neben der Investitur einhergieng, wie sie denn auch jezt noch die an die Stelle der deutschen symbolischen Uebergabe getretene römische Tradition keineswegs ausschließt [88]).

Wir sind daher zumal, wenn von dem Ursprung des Handlohns die Rede ist, wieder auf die Lehensüberlassung beschränkt, welche sich von der Eigensüberlassung noch jezt dadurch unterscheidet, daß dort der Lehensherr als nothwendige Mittelsperson die Investitur vornimmt, während hier die Parteien unmittelbar selbst handeln und tradiren können.

---

88) S. meine Abhandlung über die Symbolik des germanischen Rechts S. 54. u. f. Gleicher Ansicht ist nun auch Beseler die Lehre von den Erbverträgen. Gött. 1835. I. Thl. S. 19. u. f.

Das Handlohn ist nun ursprünglich nichts anderes, als eine Abfindung (Lohn) für die vom Gutsherrn oder Vogte gewöhnlich durch das Symbol der Handreichung vollzogene Belehnung. Daher kommt es auch, daß nicht der Verkäufer (was das Natürlichste wäre, wenn das Handlohn für den Konsens zur Veräusserung entrichtet werden müßte), sondern regelmäßig der Käufer jene Abgabe zu entrichten hat. Indessen gibt es noch manche Bauerlehen, bey welchen keine Laudemial-Gewohnheit aufgekommen ist, und es darf daher von der Lehens-Eigenschaft eines Bauernguts noch nicht auf jene Abgabe geschlossen werden. Andererseits ist ein Laudemium häufig auch bei Zinsgütern eingeführt worden, wo jedoch dasselbe nur die Natur einer Rekognition der Grundzinspflicht hat, welcher sich der neue Erwerber des Guts unterwerfen muß[89]).

Auch der Betrag der Abgabe ist sehr verschieden, indem bald fünf, bald mehr Prozente dem Erwerber abgefordert werden[90]). Der veräussernde Theil wird dabei regelmäßig nicht in Anspruch genommen, wenn nicht ausser dem Anstandslaudemium (Auffahrtsgeld) auch noch ein Abfahrtsgeld (Weglöse) eingeführt ist, welches hinwieder auf dem Verkäufer allein haftet (s. Nr. 5.). Von dem

89) Unrichtig ist die hie und da als Regel angewandte Parömie: die Henne trägt das Handlohn auf dem Schwanz. Schneidt de laudemio §. 24.

90) Schneidt l. c. §. 37. Im Fränkischen besteht hienach die Abgabe gewöhnlich im 20. Theil des Gutswerths.

Erben wird in der Regel kein Handlohn erhoben, da der Erbe nach deutschem wie nach römischem Recht die Person des Erblassers vertritt, folglich der Uebergang auf ihn nicht als eine wahre Veräusserung erscheint [91]. Verwandt mit dem eigentlichen Handlohn (Handgeld) ist die Quinquagesima (sc. pars) des römischen Rechts, welche bey Veräusserung einer Emphyteuse entrichtet wird, und für welche Abgabe bey dem Vorhandenseyn einer wahren Emphyteuse gemeinrechtlich zu vermuthen ist. Ferner der Ehrschatz (Schatzgeld, Bestandgeld), womit bey Falllehen oder Erbbeständen der neue Lehensmann, Erbe oder Käufer, das Gut gewinnen, bestehen muß. Diese Abgabe war ursprünglich gewöhnlich durch Hofrecht auf gewisse Prozente des Kaufpreises oder Schätzungswerths (sehr häufig auf den zehnten Pfenning) ein für allemal bestimmt [92], gegen deren Entrichtung dem Erben oder Käufer, wenn nur gegen die Person nichts einzuwenden war, das Gut herkömmlich überlassen wurde. Jedenfalls aber konnte der Lehensherr sie nicht beliebig steigern, sondern es mußte dieselbe, auch wo sie auf Gnaden stand (Gna-

91) Glück, Erläuterung d. Pandekten, Thl. VIII. S. 487—490.

92) Merkwürdig ist in dieser Beziehung eine Ellwangische Verordnung v. J. 1738. über die bey Lehensveränderungen eintretenden Abgaben, worin (Art. 29.) das Veräusserungsrecht der Falllehensbesitzer zwar als im Widerspruch mit den Bestandbriefen und den geschriebenen gemeinen Rechten, gleichwohl aber als auf uraltem Herkommen beruhend erklärt und das Bestandgeld auf den 10. Pfg. bestimmt wird.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

denlehen), in einem billigen Verhältnisse zum Gutswerthe ermittelt werden [93]).

In dem vormaligen Fürstenthum Hohenlohe dürfte wie anderwärts ungeachtet der allgemeinen Aufschrift im Landrechte (de bonis emphyteuticis) dieses römische, dem Gutsherrn in mancher Hinsicht weniger günstige Verhältniß nur selten stattfinden; dagegen erhielt dort das Handlohn gleich dem Sterbfall eine sehr weite Ausdehnung und das Landrecht (Thl. III. Tit. 8.) enthält hierüber ausführliche Bestimmungen, woraus sich ergiebt, daß nicht selten Handlohn und Sterbfall zugleich erhoben worden und ausser dem Kaufhandlohn zuweilen auch ein sogenanntes Bestehengeld oder Sterbehandlohn vorkommt, welches der Erbe oder Lehensträger zu entrichten hat [94]). In einer Lehens-Urkunde aus dem 16. Jahrhundert wird sogar die Verpflichtung zu einer Herrengült (in Geld und Hühnern bestehend), Handlohn, Hauptrecht und Bestehengeld als die gewöhnliche bezeichnet [95]). Die Bemerkung, womit Hr. Zachariä (S. 41.) diese Abgaben zu erklären sucht,

---

93) Allg. bürg. Gesetzbuch für die Grafschaft Friedberg-Scheer v. 1792. Thl. I. Hptst. 6. §. 13.

94) Nach der von Hrn. Zachariä S. 38. unten angeführten Notiz scheint das Bestehengeld mit dem Institut der s.g. gesammten Hand in Verbindung zu stehen, indem die Wittwe und die Erben das Gut in gemeine Hand bestehen mußten.

95) Oechsle a. a. O. S. 19.

Bayerische Staatsbibliothek München

weil nämlich die Verbesserungen, welche der neue Lehensmann auf dem Lehen getroffen, als Zubehör des Lehens eigentlich dem Lehenherrn gebührt hätten, ist jedoch schon insofern unrichtig, als jene Abgaben zu entrichten sind, auch ohne daß das Gut dem Lehensherrn eröffnet ist und selbst in diesem Falle bekanntlich bei Bauerlehen wie bei adelichen Lehen die Melioration den Allodial-Erben ersetzt wird [96].

5) Sterbfall, (Leibfall, Güterfall) Weglöse.

Von den Abgaben, welche der neue Erwerber eines Guts zu entrichten hat, (nr. 4.) sind diejenigen zu unterscheiden, welche dem abtretenden Besitzer oder seiner Verlassenschaft obliegen. Hieher gehört hauptsächlich der Sterbfall (Todfall, Fall, mortuarium), welcher als regelmässige Abgabe allerdings blos vorkommt bei dem Tode leibeigener Personen (Leibfall), aber auch sonst als eine Reallast sehr häufig auf Lehen und Zinsgütern haftet. (Güterfall). Sehr häufig werden in den Urkunden dafür die Ausdrücke: Hauptrecht und Besthaupt gebraucht; allein der Unterschied zwischen beiden ist nicht darin zu suchen, wie der Verf. (S. 57.) angiebt, daß das erstere Folge des Lehenverbandes, das letztere Folge der Leibeigenschaft sey, sondern ge-

96) Eichhorn Einleit. in das deutsche Privatrecht §. 259. Note n. Nur bei der Emphyteuse, welche die Cultivirung zum Zwecke hat, ließe sich die Ansicht des Verf. rechtfertigen, aus Cod. IV. 66. c. 2. Allein die Quinquagesima ist kein Handlohn.

radezu umgekehrt. Das **Hauptrecht**, als eine auf dem **Haupte**, d. i. auf der Person des Verpflichteten ruhende Abgabe[97]), ist seiner Natur nach eine persönliche Last, die darin ihren Grund hat, daß der Leibherr (Hauptherr) den Leib oder (symbolisch) das Haupt des Verstorbenen zu eigen hatte und für dieses verwesende Haupt sich schadlos hält, indem er das Beste, was der Leib hatte oder trug, also das beste Stück Vieh im Stalle (Besthaupt) oder — häufig damit verbunden — das beste Gewand, das der Leibeigene Sonntags zur Kirche trug, von der Verlassenschaft hinwegnahm. Auch der Vogt des Herrn, der lange mit dem Leibeigenen in Berührung stand, erhielt häufig als Theil seines Einkommens einen besonderen, den sogenannten **kleinen Fall**[98]).

Das **Besthaupt** d. i. das beste **Stück** Vieh, kommt, theils als Ausfluß und Objekt des Hauptrechts, theils aber auch als eine Abgabe der Grundholden (Hörigen) vor, die nicht in Leibeigenschaft standen[99]). Ohne Zwei=

---

97) Daher auch der Leibzins des Leibeigenen zuweilen Haupt= oder Kopfzins (census capitis s. personae) genannt wird.

98) Kl. Alpirsb. Lagerbuch v. 1560. (Stat. Saml. I. S. 59.) „Item wann auch ein Zinser stirbt, so soll einem Zinsmeister werden sein Huet oder Kapp, sein Gürtl und sein Schuch und von einer Frauen das Haubtthuch, ire Gurtl und Ire Schuch, darum soll der Zinsmeister dem Heiligen und dem Abbt samlen wie recht.“

99) Daß dieß nicht blos in Württemberg, sondern auch anderwärts der Fall war, zeigen: J. Grimms deutsche

fel lag demselben ausser der Unfreiheit des Gutes ein wirthschaftlicher Zweck zu Grunde, indem das beste Stück Vieh nicht von den Allodialerben weggezogen, sondern beim Gute gelassen werden sollte. Auch das Hauptrecht im obigen Sinn erhielt zwar, namentlich im Hohenlohischen, eine Ausdehnung auf bloße Vogtleute oder Unterthanen; allein eben hier zeigt sich wieder die persönliche Natur jener Abgabe, indem ohne Rücksicht auf Gutsbesitz dieselbe angenommen wurde.

Schon früher sind einige hieher gehörige Beispiele aus dem Hohenlohischen angeführt worden (S. 47. u. f.). Ein weiteres aus Altwürttemberg, welchem noch zahllose andere zur Seite gestellt werden könnten [100]), liefert ein ungedrucktes Dingrecht des St. Georg'schen Klosterhofs zu Leidringen vom Jahr 1399, wo es heißt:

„Item welcher vnsers Gotzhus aigen ist, wann er von tods wegen abgat, so soll vns vnd vnserm gotzhus

---

Rechtsalterthümer S. 371. Vgl. Mon. boica Vol. XVI. p. 389. ad ann. 1343.): „Mit allen rechten die zu denselben guettern gehörend und besonderlichen mit den Hauptrechten die davon gehorend, das ist von jedem Lehen das Pesthaupt, das darauf funden wirt, so der Baumann darauf stirbt."

100) S. Verh. der Kammer der Abgeordn. v. 1835. II. Beil. Heft S. 561. ff. wo von dem Berichterstatter über Leibeigenschafts-Gefälle, Dr. Duvernoy bereits eine Anzahl einschlagender Urkunden aus der Sammlung altwürttemberg. Statutarrechte angeführt ist.

werden, das best hopt von fech, das er hat vnd lat, vnd wat vnd Waffen [101]). Vnd ist das er ainen sun hat, der mag das schwert wohl nemen." rc.

Hienach könnte es scheinen, daß das Besthaupt doch blos eine Abgabe des Leibeigenen wäre. Allein man lese folgende Bestimmung in derselben Urkunde:

„Item, welcher von vnserm gotzhus belehnt ist, vnd nit vnsers gotzhus aigen ist, vnd auch nit Zinser ist, vnd doch vff dem vnsern gsessen ist, also das er hus vnd hof vff dem vnsern hett, wann der von tods wegen abgat, so soll vns vnd vnserm gotzhus werden das best hopt vnd die Zwaitail vf dem vnsern von varendem gutt."

Also das Besthaupt und ein weiterer Theil der Erbschaft werden hier einem Grundholden abgenommen, der nicht leibeigen war, sondern blos Haus und Hof (seinen Heerd, gleichsam eine superficies) auf dem Grund und Boden des Klosters d. h. auf der Allmand hatte [102]). Und in

101) Der Leibeigene war keineswegs wehrlos, wie der Sklave, er mußte vielmehr bewaffnet seyn.

102) Das Heerdrecht (focagium), welches von Weishaar (Handb. §. 516.) von Heerde abgeleitet (aus welcher das Besthaupt zu nehmen, in dem II. Edikt v. J. 1817 aber ebenso unrichtig als Leibeigenschafts-Abgabe vermuthet wird, bezieht sich ohne Zweifel auf diesen Fall, womit auch übereinstimmt was Mittermaier, Grundsätze des deutsch. Privatr. §. 77. Note 37. von dem Heerdrecht als Folge der Real-Leibeigenschaft in Baden anführt. Vergl. Schöpf-

der That hängt auch jene Abgabe ihrer Natur nach mehr mit dem Gutsbesitze zusammen, als das Hauptrecht, das an sich nicht auf einen Viehzins beschränkt ist, wenn gleich dasselbe öfters als solcher vorkommt und sogar in Urkunden als solcher gedeutet worden [103]).

Da nun aber gleichwohl, ungeachtet dieses ursprünglichen Unterschieds, das Hauptrecht so häufig mit dem Besthaupt übereinkommt oder verwechselt wird, so ist es wohl besser, mit dem Lagerbuch des Klosters Alpirsbach [104]) zwischen Leib- und Güterfall zu unterscheiden, zumal da, wie weiter unten gezeigt werden wird, das Besthaupt nur eine einzelne Unterart oder vielmehr ein spezielles Objekt des dinglichen Sterbfalls ist, und daher nicht als Gattungsbegriff dem Hauptrechte oder persönlichen Sterbfall gegenübergestellt werden darf.

In welchem historischen Zusammenhange diese beiden Fälle unter sich stehen, ob namentlich der Sterbfall bei Grundholden (Güterfall) dem der Leibeigenen (Leibfall) nachgebildet sey, ist bis jetzt unergründet, und soll auch hier nicht untersucht werden. Dagegen kommen die Schrift-

---

lin Alsatia diplomatica tom. II. p. 24. Bei dem Kl. Alpirsbach heißen einzelne Güter, worauf ein Todfall haftete, Todtgüter, das Recht selbst Todtgutrecht Stat. Samml. I. S. 63.

103) S. das Weisthum v. 1253. oben S. 19. Note 18., wo das Wort Hauptrecht unrichtig vom Haupt des Viehs abgeleitet wird.

104) Stat.Samml. Th. I. S. 63. unten.

steller darin überein, daß der Sterbfall regelmäßig bei Leibeigenen, nicht regelmäßig aber bei freien Grundholden vorkommt. Es kann daher wohl bei den ersteren, nicht aber bei den letzteren die Abgabe vermuthet werden. Wird aber diese Vermuthung angenommen, so gebietet anderer Seits das Gesetz der Gleichheit, die Abgabe, auch wo sie vorkommt, als eine leibeigenschaftliche oder persönliche und nicht als eine dingliche zu vermuthen, was übrigens nicht einmal auszusprechen nöthig ist, da schon die allgemeinen Prozeßregeln demjenigen, der ein besseres Recht oder überhaupt ein qualitativ anderes Recht behauptet, als zugestanden wird, die Beweislast auferlegen.

Was nun insbesondere noch den Güterfall betrifft, so findet auch hier wieder ein großer Unterschied in dem Betrage und in der Natur desselben Statt, je nach der Eigenschaft des Guts, worauf derselbe haftet. Schon oben (S. 102.) ist eine Stelle aus einer Urkunde angeführt worden, wonach der Fall des Grundholden in dem Besthaupte und zwei Drittheilen der fahrenden Habe bestand. Gleichfalls in dieser Art kommt der Güterfall vor bei Erblehen, welche auf den Nachkommen übergehen, ohne daß das Gut selbst dem Herrn verfällt. Anders bei eigentlichen Fallgütern, wo der Fall gewöhnlich aus dem Schätzungswerthe des Lehens bestimmt wird, wie namentlich bei den Lehen auf den dritten Pfenning im Ellwangischen, aus welchen nicht blos von dem jeweiligen Beständer der zehnte Pfenning als Bestand- oder

Handlohn, sondern auch im Falle seines Todes der dritte Pfenning des Gutswerths und nebstdem eine s. g. beständige Weglöse aus der Verlassenschaft zu entrichten ist. Diese Weglöse, welche häufiger noch für die Manumission des abtretenden Besitzers bei dem Verkaufe des Lebens zu entrichten ist, besteht hie und da auch in einem Theile der auf dem Lehen stehenden Früchte (halben Schnitt).

Ausser den bisher Nr. 1—5. angeführten bäuerlichen Lasten kommen noch manche andere Beschränkungen im gutsherrlichen Verhältnisse vor, deren Einführung und Erweiterung mehr oder weniger durch die vormalige Vogtei erleichtert oder möglich gemacht wurde, wenn schon wie bei der Vogtei überhaupt der Besitz von Grundeigenthum und grundherrlichen Rechten auch hier wesentliche Voraussetzung war. Dahin gehören namentlich die Bannrechte, worunter sehr allgemein der Kelterbann, welcher als Erleichterung des Gefällbezugs sehr wichtig für die Grundherren war, seltener der Mühlbann, die Bannbrauerei und der Bannweinschank. — Die Schäferei-Gerechtigkeit, wodurch das aus dem Grundeigenthum fließende Recht der Einzelnen, Schaafe auf ihr Eigenthum zu treiben, beschränkt oder aufgehoben wird, ist in denjenigen Dörfern, welche aus Bestandtheilen eines alten Herrenhofs gebildet worden sind, ein rein gutsherrliches Recht, während dagegen zur Erweiterung desselben auf eine

freie Mark seltener ein oneroser Vertrag als vielmehr die Vogtei Veranlassung gab. Noch jetzt läßt sich bei Gemeinden, deren Entstehung unbekannt ist, aus dem Umstande, daß sie im Besitz und Genuß einer gemeinen Weide (Kommun-Schäferei), Waldung und Allmand sich befinden, eine Vermuthung für ihre frühere Freiheit ableiten, obgleich auch für ursprünglich unabhängige Gemeinwesen Umstände eintreten konnten, welche sie nöthigten, auf die Rechte des ächten Eigenthums zu verzichten und hinwieder unfreie Gemeinschaften nicht selten in die günstige Lage gekommen sind, die früher dem Grundherrn zuständigen Rechte an sich zu kaufen.

Wie es in dieser Hinsicht in der vormaligen Grafschaft Hohenlohe ergangen, ist mir unbekannt. Indessen scheint Hr. Zachariä einige der eben angeführten Realrechte weder mit der Gutsherrlichkeit noch mit der Vogtei in Verbindung setzen, sondern ihre Entstehung mehr vom Standpunkte einer heutigen Anschauungsweise erklären zu wollen; denn, nachdem er (S. 50.) in dem Umstande, daß die regierenden Herren des Hauses Hohenlohe vormals „die größten oder vielmehr die einzigen großen Kapitalisten des Landes" gewesen seyen, den Hauptgrund zur heutigen Ausdehnung seiner grundherrlichen Rechte gefunden hat, schließt er mit der Bemerkung:

„In den größern Geldmitteln des Hauses Hohenlohe liegt übrigens zugleich die Ursache, daß im Fürstenthum Hohenlohe die Keltern herrschaftliches Eigenthum sind,

auch die Mühlen größtentheils herrschaftliches Eigenthum waren. Anlagen dieser Art erfordern einen bedeutenden Aufwand.“ (!)

Etwas hieran und insbesondere die letzte Bemerkung — ist allerdings wahr; das Ganze erklärt aber nichts. Denn bekanntlich „die größten oder vielmehr die einzigen großen Kapitalisten“ des Mittelters waren die Kaufleute und Juden [105]), und doch hatten sie im Zweifel weder Mühlen noch Keltern!

---

105) K. D. Hüllmanns Städtewesen des Mittelalters, Th. III. S. 106. Vergl. Kundmachung K. Wenceslaus von 1390, wodurch alle christliche Bewohner des Frankenlandes, weltliche Fürsten mit ihren Unterthanen, geistliche Stifter und Bürger in den Städten aller Schulden, sowohl der Hauptsumme als des „Gesuchs“, ledig erklärt wurden, insbesondere die Bischöffe von Würzburg, Herz. Friedrich von Baiern, die Grafen v. Oettingen und Wertheim. Bei Spieß, Archiv. Nebenarbeiten, I. S. 121—123. Die bedeutenden Gebühren, welche hiefür an die kais. Kanzlei zu bezahlen waren, wurden unter den fürstl. Unterthanen und städtischen Bürgern aufgebracht. Hüllmann a. a. O. Th. II. S. 80. Eine ähnliche Ledigmachung erlangten auch die Gr. Ulrich und Eberhard von Wbg. im J. 1340 gegen die Juden zu Schlettstadt. Sattler, Gesch. der Grafen, 1. Forts. Beil. nr. 126.

V.

Uebergang der Vogtei auf den Staat. — Heutige Natur der bäuerlichen Lasten und Grundsätze ihrer Ablösung.

Jede Zeit, wie jedes Alter führt eigene Bedingungen der Existenz für die Völker wie für die Individuen mit sich. Die jetzige Zeit verlangt das Repräsentativsystem, Einheit der Gesetzgebung, Freiheit der Person und des Eigenthums; das Mittelalter begnügte sich mit dem s. g. Lehenssystem, einigen unabhängigen Ständen und Korporationen und dem patriarchalischen Familienleben. Die neuere Zeit verlangt dringend die Ablösungsgesetze; das Mittelalter, unter den gegebenen Verhältnissen, erheischte vielleicht nicht minder die Einführung jener verhaßten Leistungen, welche damals die Steuern und andere Opfer des Patriotismus vertraten, wofür die Pflichtigen der neuen Zeit gleichfalls keine besondere Vorliebe an den Tag legen.

All' dieses erkenne ich an; ja ich glaube sogar in einer Hinsicht den Einrichtungen des Mittelalters trotz ihrer Unzulänglichkeit für den individuellen Rechtsschutz den Vorzug vor den neueren, mehr oder weniger noch isolirten, Verfassungs- und Gesetzgebungs-Systemen einräumen zu müssen, nämlich hinsichtlich der allseitigen Verbreitung. Daher gewährte der Tübinger Vertrag vom Jahr 1514, welcher erst durch den späteren Gegensatz anderer

Länder, wo die Stände allmälig einschlummerten, gehoben wurde, in mancher Beziehung vielleicht mehr Garantie, als die heutige Verfassungs-Urkunde, nicht weil er mehr Recht gab als diese, — er enthielt sehr wenige Bestimmungen und hierunter fast nichts Neues —, sondern weil ihm im ganzen übrigen Deutschland gleiche oder ähnliche Handfesten zur Seite standen, wie z. B. in Vorderöstreich, wo die schwäbischen Stände nicht blos an den allgemeinen Rechten der östreichischen Erblande Theil nahmen, sondern auch noch besondere Freiheiten [105]) genoßen, welche meist auf besonderen Verträgen mit dem Kaiserhause beruhten und zum Theil älter sind, als die württembergischen.

---

105) Vergl. (Wegelin) gründlich-histor. Bericht von der Kays. und Reichs Landvogtey in Schwaben 1755. Im Jahr 1515 berichtete Christoph, Herr zu Limpurg, Vogt zu Nellenburg zweimal an Kaiser Maximilian: daß der Adel und die Landschaft im Hegau nicht auf dem Landtag zu Inspruck erscheinen wollen, indem sie freie Schwaben seyen. (Hdschr.) Dennoch haben sie sich später entschlossen und Theil genommen an jenen Verhandlungen, deren Ergebniß ausser dem s. g. Inspruck'schen Libell und K. Maximilians Schadlosverschreibung vom 24. Mai 1518 (bei Lünig, deutsches Reichsarchiv, Partis spec. cont. I. Forts. 1. Absatz IV. S. 286. u. 242.) zwei merkwürdige, derzeit ungedruckte, Dokumente waren, worin den sämtlichen östreichischen Ständen theils gewisse ausführlich bestimmte Rechte und Freiheiten, theils Masregeln wider die Unordnungen bei Hof, bei den Landesregierungen und Kammern zugesichert wurden.

Nicht blos die Stände im Ganzen, die Landesgemeinde, auch die einzelnen Landesbestandtheile selbst standen für sich je wieder in einem eigenthümlichen Verhältnisse zum Landesherrn, das eben so wie das der Landesgemeinde durch Brief und Siegel befestigt war. Gemeinden namentlich, die als Ganzes in den neuen Schutzverband übertraten, sicherten auf diesem Wege einen Theil ihrer Selbstständigkeit. So waren allerdings die Schultheißen zu Oehringen nach dem Weisthum von 1253 (s. Note 18) verbunden, dem hohenlohischen Landvogt bei den Gerichten, welche dreimal des Jahrs daselbst gehalten wurden, je drei „Dienste" zu thun, d. h. ihn nebst seinem Gefolge von 32 Rittern (deren jeder wieder 2 Knechte bei sich haben durfte) drei Tage nach einander mit gewissen vorausbestimmten Speisen und Wein zu bewirthen; allein, dafür war der Vogt verpflichtet, in einer bestimmten Ordnung die vorkommenden Klagen zu erledigen, indem sonst auch die Kostreichung unterblieb:

„Des morgens, so der Voit inbizzen ist, und an sin gerihte sitzet, so sal er von erst rihten uber alle die clage der Schultheizen. *Tut er das niht, so twingent sin mit dem ersten Dienste darnach.* Nach der Schultheizen clage sol der Voit rihten gemeinlichen armen und richen. Swes er des tages niht gerihten mac, daz sol er des nehisten tages darnach, Swenner wil, an dem nehisten gerihte rihten, er oder sin bote."

Eben so fehlt es auch innerhalb des Gutsverbandes

nicht an erheiternden Erscheinungen, welche, wenn schon unter scheinbar rohen und drückenden Verhältnissen, einen recht gemüthlichen Grundton blicken lassen. So war es allgemeiner Gebrauch, daß in dem Jahre, wo eine leibeigene Frau niedergekommen war, die Leibhenne derselben in das Wochenbett geschenkt wurde.

„Vnd ware das die selb frowe ze kåmenaten gangen wår. So sol der nahe vogt, das hun niemen, vnd vor dem huse haben vnd sol dem hun das haupt abprechen vnd dem jungen kint das hun wider inwerffen ꝛc. [107])."

Dieselbe Urkunde, welche diese Worte enthält, bestimmt auch:

„Wa ein Gotzhus tochter arm ist, vnd nit enhat, die man beraten wil, der sol man von dem Gotzhus, ein Bette gen ꝛc."

Ferner:

„Wa ein Gotzhus man an den eren verdirbt, mag man den nit anders versenhen (versorgen), dem sol man in dem Closter das almusen gon" (geben).

Nach dem Dingrecht des St. Georg'schen Klosterhofs zu Leidringen vom J. 1399 (Hdschr.) hatte der Lehensmann für die Belehnung dem Abte zwei weiße Handschuhe oder zwei gute Hühner als Handlohn zu entrichten. Verweigerte der Abt die Belehnung, so konnte der

---

107) Vogtbuch des Klosters Alpirsbach vom J. 1417. Meine Sammlung altwürtt. Statuten, Th. I. S. 38.

Bauer dieselbe dadurch entbehrlich machen, daß er die eine oder die andere Gabe über die Thüre des Klosterhofs legte und dieß dem Hofmeister anzeigte:

„vnd mag haimgon, vnd mag das lehen han, als ob es im gelihen sye.“

Der Lehensmann, welcher die Lehengült ablieferte, sollte nach dem Herkommen desselben Hofs dafür ein Stück Brod zum Morgenimbiß erhalten, so groß, daß er es auf dem Rücken stellen könne; wurde ihm dasselbe vorenthalten, so konnte er dafür 1 Vierling Dinkel in seinen Sack nehmen und heimfahren. Jeder eigene und Lehensmann hatte ferner jährlich einen Tag zu frohnen; dafür durfte er aber dem Knechte des Klosters einmal in den Wald nachfahren, und von dem Afterschlag nehmen, so viel er aufladen konnte.

Nicht sehr empfindlich scheint auch die Justiz des Abts zu Alpirsbach gewesen zu seyn; denn die Strafe eines Leibeigenen oder Zinsers, der eine Auswärtige (Ungenossin) zur Frau wählte, bestand in 5 Schilling Tübinger Heller (Ungenoßame). Ausserdem sollte der Ungehorsame vom Vogt auf 7 Nächte der Küche des Klosters überantwortet und dort an einer Säule mit einem Strohhalm festgebunden werden, wobei ihm ohne Zweifel weder Unterhalt noch Freiheit fehlte. In der That rührend ist aber die Art, wie der Leibeigene des Klosters, im Fall er wegziehen wollte, verabschiedet wur=

de. Nicht nur war demselben kein Hinderniß wegen der Leibeigenschaft in den Weg zu legen, sondern der Vogt hatte ihm auch noch freundliches Geleite zu geben,

vnd sol sprechen: var an Gottes namen vnd kom herwider, so du mahst, oder es dir wol fügt. So went (wollen) wir dir gütlich tun denne wir ie getaten (wie wir immer gethan haben) [108]).

Nicht allenthalben nahm jedoch die Grundherrlichkeit diesen hausväterlichen Charakter an, sondern mehr nur unter geistlichen Obrigkeiten, wo die Wohlhabenheit des Grundherrn auch den Grundholden zu statten kam (daher das bekannte Sprüchwort: „Unter dem Krummstab ist gut wohnen“!), während da, wo die grundherrliche Gewalt zu einer landesherrlichen sich erweiterte, das Verhältniß zwar gleichfalls eine mildere Natur annahm, aber in demselben Maaße sich verflachte und aus dem patriarchalischen Elemente heraus trat, in welchem der Landesumfang wuchs und den Landesherrn den örtlichen Rücksichten enthob.

So viel von der schöneren Seite der Grundherrlichkeits-Verfassung des Mittelalters und als Beitrag zu den Bemerkungen, womit Hr. Zachariä (S. 74) dieses gegen seine neueren Feinde in Schutz nimmt. Dagegen kann ich dem Verfasser nicht beistimmen, wenn er die Klagen über Gewalthandlungen und unrechtmäsige Bereicherungen von Seite der geistlichen und weltlichen Grund-

108) StatutenSamml. I. S. 38.

herrn nur einseitiger Auffassung der Chronisten und der natürlichen Geneigtheit des Menschen zur Unzufriedenheit zuschreiben will; denn, wie ihm wohl bekannt seyn sollte, sind jene Klagen nicht lediglich aus einsamen Klosterzellen hervorgegangen, sondern sie sind dokumentirt durch Mittheilungen ganz unpartheiischer Geschichtschreiber, welche die Ereignisse, worüber sie als Zeitgenossen berichten, zum Theil mit angesehen haben, sowie durch Reichsgesetze, welche nach damaliger Sitte unter freiem Himmel und in Gegenwart der angeklagten Großen selbst verabschiedet worden und endlich durch unzweideutige Rechtsbücher und Rechtsurkunden, welche ganz dieselben Thatsachen darlegen. So z. B.

Capitulare Caroli M. de anno 811. (bei Pertz Mon. Germ. III. p. 168.) cap. 2. Quod pauperes se reclament expoliatos esse de eorum proprietate Et hoc aequaliter clamant super episcopos et abbates et eorum advocatos, et super comites et eorum centenarios.

Ferner:

Cap. 3. eod. Dicunt etiam, quod quicunque proprium suum episcopo, abbati, vel comiti, aut iudici, vel centenario dare noluerit, occasiones quaerunt super illum pauperum, quomodo eum condempnare possint, et illum semper in hostem faciunt ire, usque dum pauper factus, volens nolens suum pro-

prium tradat aut vendat; alii vero qui traditum habent, ubique ullius inquietudine domi resideant.

Diese Stellen aus einer Reichsverordnung, welche nicht blos ein einzelnes Land, sondern die ganze fränkische Monarchie, auch Deutschland, vor Augen hatte, spricht unverholen und ganz in Uebereinstimmung mit den Geschichtschreibern die harten Klagen der Unterdrückten aus und zeigt, wie weder Bischöfe noch Aebte, weder Grafen noch sonstige Beamte säumten, ihre Grundherrlichkeit mit den unerlaubtesten und grausamsten Mitteln gegenüber von der Klasse ärmerer Gutsbesitzer zu erweitern. Dieselben Klagen, die schon unter Karl dem Großen so laut geworden, wiederholten sich unter seinen Nachfolgern, namentlich unter Karl dem Kahlen [109]) und noch mehr in der folgenden Zeit. Selbst in den Rechtsbüchern des 12. und 13. Jahrhunderts, namentlich im Sachsen- und Schwabenspiegel, wo schon die Folgen der Unthaten in Herkommen verwandelt waren, wird noch in eben solcher ungerechter Gewalt (Zwangsal, Gefängniß) der Ursprung der Leibeigenschaft aufgesucht [110]).

Will Hr. Zachariä auch noch Einzelnheiten über die Mißbräuche der gedachten Art lesen, so findet er sie

---

109) S. Caroli II. Edictum Pistense dd. 25. Juni 864. insbesondere cap. II—IV. bei Pertz a. a. O. S. 489.
110) Sächs. Landr. Buch III. Art. 42. Schwäb. Landr. cap. 54. §. 56.

in den unten abgedruckten Stellen [111]) und in eigens der Geschichte der Hörigkeit und Grundherrlichkeit gewidmeten Schriften. Indessen kann ich ihn noch auf eine Urkunde v. J. 1157 aufmerksam machen, wo ähnliche Gewalthandlungen aus dem Hohenlohischen bezeugt werden. Eine Anzahl von Zinsleuten des Stifts zu Oehringen, welche

111) Z. B. Acta fundationis Muretens. monast. bei Herrgott, Geneal. diplom. gent. Habsb. tom. I. p. 322. Theganus de gest. Ludovici Pii c. 13. Wie weit übel angebrachter Diensteifer die Gefällbeamten öfters trieb, darüber auch einige Beispiele aus Altwürttemberg. Die Einwohner zu Botenheim behaupteten, nach dem Lagerbuch von 1606 mit wenigen Ausnahmen vom Hauptrechte frei zu seyn; dagegen legte ihnen der Beamte einige Rechnungs-Extracte aus der Kanzlei vor, „darinnen ettliche Haubtrecht von denen Personen so der Herrschafft Wbg. nit Leibeigen auch sonst keinen fremden nachuolgenden Leibsherrn gehabt, und bey Ihnen seßhafft gewesen gefallen und verrechnet worden,“ worauf sie solches Hauptrecht wie andere Amtsflecken, in denen alle, welche keinen fremden Leibherrn hatten, für leibeigen gehalten worden, zu geben verpflichtet wurden. Sogar dem früheren Reichsdorfe Kirchheim a. N. drohte im 16. Jahrhundert die Versetzung in die Leibeigenschaft, indem bei Aufnahme des Lagerbuchs geradezu die in den Nachbarorten gewöhnlichen Kapitel abgeschrieben wurden. St.Slg. I. S. 548. Hieraus mag Hr. Zachariä abnehmen, wie keineswegs überflüssig die Vorsicht ist, womit unsere Gerichte die Beweisführung durch Lagerbücher aufnehmen oder aufnehmen sollten (s. Note 53 sr. Schrift). Eine Bestimmung der besonderen, hier in Anwendung kommenden, Beweisregeln im Gesetze wäre jedenfalls sehr wohlthätig.

an verschiedenen Orten wohnten, wußten den Bedrückungen Dritter (iniqui invasores) nicht anders zu entgehen, als indem sie den Boden ihrer Heimath verließen (necessitatis causa solo nativitatis relicto) und in einen andern Ort übersiedelten, was denn auch mit Hülfe des Bischoffs von Regensburg, als Schirmvogts des Stifts, ausgeführt wurde, nachdem die unglücklichen Auswanderer in curia regali in Gegenwart des Kaisers und mehrerer Fürsten, Grafen und Geistlichen versprochen hatten: alle Jahr zum Altar von St. Peter 3 Denare oder den Betrag derselben in Wachs zu entrichten, auch im Fall der Mann stürbe, das beste Stück Vieh, das er hätte, oder wo keines vorhanden, 5 solidi, wenn die Frau, das beste Kleid, das sie mit eigenen Händen gewoben (contexuit), zum gemeinen Nutzen der Laienbrüder des Stifts, von den Erben gegeben werden solle, wogegen den Pflichtigen Sicherung gegen fernere Kränkung und Knechtschaft versprochen wurde [112]).

Es wird nicht gesagt, wer die unbilligen invasores

---

112) Ad nullam servitutem secundum jus quorundam censualium cogantur, sed per omne tempus vite sue securi permaneant. ibidem (loco Golahofen) patrocinium querant, et inveniant, sibi viuant, et domino S. laborent, pergant, quo eis libuerit, serviant cui voluerint, adhereant, cui placuerit. S. charta, die dem Stift zu Ohringen zuständigen Censiten zu Gollhofen betr. v. 1157. bei Wibel, codex dipl. Hohenl. Nr. 15.

waren, aber deutlich steht geschrieben: daß gewisse von Geburt freie, aber arme Bauern sich genöthigt sahen, ihre Wohnsitze zu verlassen, um Ruhe vor den ungerechten Plackereien zu erhalten, womit sie beständig bedroht waren, und daß selbst dieser Schritt nur unter Mitwirkung des Bischoffs von Regensburg und in Gegenwart des Kaisers ausgeführt werden konnte. — Und es war das Stift zu Oehringen, dessen Zinsleute so behandelt wurden!

Alle Quellen und literarischen Hülfsmittel, woraus diese und die obigen Thatsachen geschöpft sind, stehen auch Andern, die sie aufsuchen und sich darum kümmern wollen, und zu allernächst den Berechtigten selbst und ihren Sachwaltern zu Gebot. Es könnte daher schon dieses Wenige überflüssig scheinen, wenn es nicht allzu wahr wäre, daß gewisse Thatsachen lange wiederholt werden müssen, bis sie Eingang finden. Die Entstehung der jetzigen Standes- und Grundherrschaften läßt sich freilich nicht bis zu der Erlassung jener Kapitularien der fränkischen Könige zurückführen. Allein wohl läßt sich denken, daß, wenn schon zur Karolinger Zeit die Gewaltthat der Reichsbeamten so kühn hervortrat, zu einer Zeit, wo die Reichsgewalt noch in großem Ansehen stand und die Stellung der Volksgemeinden unter ihren Nationalherzogen, in Verbindung mit der Kontrole durch die königlichen Gesandten (missi regii), noch etwas Imponirendes hatte; wo es Grundsatz war, daß der Arme wie der Reiche bei den öffentlichen Volks-

gerichten Recht nehmen und geben solle [113]), später, als das königliche Ansehen gleichzeitig mit den Rechten der Volksversammlungen vor der um sich greifenden Macht der Grundherren verschwand, die Anlässe und Versuche zu Erweiterung der grundherrlichen Rechte unter dem Vorwande des Schutzbedürfnisses immer häufiger wurden, bis zuletzt die Territorial- oder Grundherrlichkeit, mit Ausnahme des Eigenthums einer Anzahl von Korporationen, die durch Bündnisse und Eidesgenossenschaften sich ihre Reichsfreiheit gesichert hatten, alles vormalige Reichsland verschlang [114]) und zwischen Reichsunmittelbaren und Mittelbaren eine durchgreifende Scheidelinie zog.

Noch bis in das 15te und 16te Jahrhundert dauerte dieser Kampf der Grundherrlichkeit gegen das Königthum, die bürgerliche Freiheit und das Eigenthum fort, als in Folge der Religionsspaltung und der dadurch veranlaßten inneren Kämpfe die bis dahin nur dunkel unterschiedene

113) L. Alam. tit. 36. §. 5. Qualiscunque persona sit, aut vassus Ducis aut qualiscunque persona, nemo negligat ad ipsum placitum venire, ut in ipso placito pauperes conclament causas suas.

114) Die württembergischen Orte: Großgartach und Kirchheim am Neckar wurden noch zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts als Reichsdörfer aufgeführt von Dacheröden Staatsr. der Reichsdörfer I. Th. S. 140 und 151, und doch ergibt sich aus den in der Statutensammlung Th. I. S. 515 u. f. mitgetheilten Urkunden, daß bereits im 15. Jahrhundert sich die Erbvogtei ihrer bemächtigt hatte.

Landeshoheit und Reichsstandschaft deutlicher sich entfaltete, aber auch von der vogteilichen Grundherrlichkeit und Unmittelbarkeit, zu welcher keine oder nur wenige königliche Rechte (Regalien) gekommen waren, um so genauer sich abschied.

Wenn jene Entfaltung der Landeshoheit, zumal in Württemberg, sich wohlthätig äusserte für die Wiedererweckung eines bürgerlichen Gemeinwesens, dessen Mitwirkung dem Landesherrn größere Anstrengungen möglich machte, so entzog dagegen der Austritt der Grundherren jenem Gemeinwesen ein wichtiges Element, welches für die Ausbildung und Befestigung der landständischen Verfassung hätte nützlich werden können.

Aber auch dem Stande der Grundherren selbst konnte seine Abschließung in dem Corpus einer unmittelbaren Reichsritterschaft, das weder zur Reichs-, noch zur Landstandschaft berechtigt war, nicht zusagen; denn, nachdem er seine militärische Bedeutsamkeit, worauf ursprünglich sein ganzes Wesen beruhte, durch die fortschreitende Kriegskunst verloren hatte, so war nun auch an eine politische Geltung als Stand kaum mehr zu denken.

Ob unter diesen Umständen die Mitglieder der Reichsritterschaft es zu beklagen hatten, in Folge bekannter Ereignisse ihrer zweideutigen[115]) Stellung enthoben und ver-

115) Zweideutig nenne ich sie, weil sie den württembergischen Vasallen seit Vertreibung Herzog Ulrichs, also gerade in

schiedenen größeren Staaten einverleibt worden zu seyn, wo sie nun als privilegirter Stand eine würdige Stellung behaupten, möchte wohl sehr die Frage seyn.

Anders freilich war das Schicksal der Reichsfürsten und Reichsgrafen, welche von der Regierung eines halbsouverainen Landes und von der Würde eines Reichsstandes abzutreten genöthigt wurden. Doch war die neue Stellung dieser vormaligen Reichsglieder — welche man bereits zur Zeit des Rheinbundes in mehreren Staaten unter dem Namen Standesherren von den übrigen Grundherren zu unterscheiden pflegte — schon in der Hinsicht kein ungünstiges zu nennen, als ihnen sämtliches Grundeigenthum, welches sie in ihrer bisherigen gedoppelten Eigenschaft als Landesherren und Privatpersonen besaßen (propriété patrimoniale et privée), gelassen wurde, während die darauf haftenden Regierungsausgaben nunmehr an den Souverain übergiengen.

Allein auch alle grundherrlichen und Feudalrechte wurden ihnen vorbehalten, und darunter nicht blos gutsherrliche Rechte im engeren Sinne, sondern auch wahre Herrschaftsrechte, namentlich die Jurisdiction erster und zweiter Instanz. Es blieb somit den Standesherrn zu-

---

den schwierigsten Zeiten unseres Regentenhauses, zur Veranlassung diente, den lehensherrlichen Aufgeboten die schuldige Folge zu verweigern. s. württ. Gesetz-Sammlung Th. I. Einl. §. 95. 98.

nächst immer noch eine ausgedehnte Patrimonialgewalt, was ja auch ihre Landeshoheit, wofern sie anders eine solche besaßen, vor deren Ausdehnung im 16. und 17. Jahrhundert einzig und allein war.

Wie anderwärts, so war jedoch auch in Württemberg diese Patrimonialgewalt nur noch von kurzer Dauer. Nachdem bereits durch Dekret vom 18. März 1809 die besondere Verpflichtung, welche die Patrimonialherren bis dahin von ihren Patrimonial-Unterthanen eingenommen hatten, abgestellt worden war [116]), folgte am 10. Mai desselben Jahrs eine General-Verordnung, welche „zur Vereinfachung der Justizpflege und gleichförmigen stracken Handhabung derselben" sämtlichen Fürsten, Grafen und adelichen Gutsbesitzern die Criminal-, Civil- und Forstgerichtsbarkeit nebst der polizeilichen Jurisdiction entzog und dieselben einzig und allein auf das Recht beschränkte, die zur Administration ihrer Güter und Revenüen erforderlichen Rentbeamten zu bestellen [117]). An demselben Tage erfolgte auch die Aufhebung der bisher noch bestandenen Steuerfreiheit der fürstlichen und gräflichen Besitzungen [118]).

Die Rechtmäßigkeit dieser Masregeln ist hier nicht zu untersuchen; allein gewiß waren sie von großem Vor-

116) Reg.Bl. S. 100.
117) Daselbst S. 189.
118) Daselbst S. 190.

theil für das Gemeinwesen, mit welchem nun erst auch die grundherrlichen Hintersaßen in unmittelbaren Verband traten.

In Folge des Art. 14. der deutschen Bundesakte haben zwar mehrere Standesherren die Gerichtsbarkeit innerhalb ihrer Besitzungen wieder in Anspruch genommen; und auch dem ritterschaftlichen Adel sind gewisse Rechte und Exemtionen auf seinen Gütern eingeräumt worden; allein, wenn schon auch diese Befugnisse auf den Realbesitz gegründet sind, so haben dieselben doch weder die historische noch die praktische Bedeutung einer wahren Patrimonialherrschaft. Diese setzt nämlich voraus, daß die Substanz gewisser Hoheitsrechte als volles oder doch nutzbares Eigenthum mit dem Gute verbunden ist, während jetzt nur noch die Ausübung gewisser Jurisdictionsrechte, abgesehen von den daraus zu ziehenden Nutzungen, den Standes- und Grundherren zukömmt. Diese sind somit nicht eigentliche Gerichtsherren, noch die Einwohner in den Gerichtsbezirken ihre Gerichtsunterthanen. Alle vormaligen Patrimonial-Unterthanen sind vielmehr unmittelbare und ausschließliche Staatsunterthanen, und haben nur dem König, nicht auch dem Grundherrn die Erbhuldigung zu leisten, gleichwie sie anderer Seits an den Wohlthaten der gemeinschaftlichen Verfassung und Gesetzgebung Theil nehmen, wie andere Staatsbürger. Ebendarum hat aber auch der Staat das Recht und die Pflicht,

sich ihrer anzunehmen, sie zu sich heran zu ziehen, und einer Kollision von alten und neuen Unterthanen-Verpflichtungen zu begegnen.

Die Frage ist nun: findet eine solche Kollision statt, d. h. werden einzelne Ueberreste der alten Vogteipflicht oder Erbunterthänigkeit noch immer an die alten Patrimonialunterthanen oder ihre Nachfolger gefordert, welche neben den neuen Staatsfrohnen und Staatsabgaben aufzubürden entweder eine rechtliche Unmöglichkeit, oder doch eine moralische Härte wäre? Nur auf Ueberreste der Vogteilichkeit im weiteren Sinn (mit Einschluß der Landesherrlichkeit) ist die Frage zu beschränken; denn gutsherrliche Rechte im engeren Sinn werden durch die neuen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten ihrem Begriff nach nicht ausgeschlossen, sondern sie stehen nur bei ihrer Vollziehung in einzelnen Kollisionsfällen der Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten nach. Die Vogtei, d. h. den Unterthanen-Schutz hat dagegen der jetzige Staat übernommen, welcher dafür die Beschützten besteuert und nicht zugeben kann, daß auch noch Andere Rechte irgend einer Art deßhalb gegen die Pflichtigen geltend machen, da ja sonst diese aus einem und demselben Grunde, den noch überdieß der Staat keinem ausser sich einräumen kann, doppelt angelegt würden. Auf der anderen Seite ist die Frage zu erstrecken auch auf Personen und Güter, welchen die altwürttembergischen Grafen und Herzoge oder andere

Patrimonialherrn, an deren Stelle der jezige Staat Würtemberg getreten ist, vogteiliche Lasten auferlegte, die nicht unter den Begriff öffentlicher Frohnen und Abgaben fallen; denn, so wenig wie die Mediatisirten oder Rittergutsbesitzer, kann auch die Verwaltung der vormaligen Kammer oder des Hofkammerguts jezt noch Dienste und Abgaben fordern, welche zugleich im Namen des Staats auferlegt werden.

Es ist nun freilich gegen die hier behauptete Unverträglichkeit alter vogteilicher Leistungen mit den jezigen öffentlichen Verhältnissen eingewendet worden, daß schon im Mittelalter jene Leistungen, insbesondere die Beeten, zum Theil in die Hände von Privatpersonen gekommen, und von diesen als Privatrechte ausgeübt worden seyen, daß also, möge ihre ursprüngliche Bestimmung gewesen seyn, welche sie wolle, dieselben jedenfalls die einer steuerartigen Beihülfe verloren und die Natur nicht blos ständiger, sondern auch rein privatrechtlicher Reallasten angenommen haben. Allein schon Eigenbrodt[119]) hat hiegegen bemerkt, daß eine Umwandlung jener Art einen Vertrag zwischen den Berechtigten und Verpflichteten voraussetzen würde, wodurch die vorhandene staatsrechtliche Verbindlichkeit aufgehoben und an deren Stelle eine Reallast errichtet worden wäre. Da nun allerdings eine Novation — denn unter diesen Gesichtspunkt fiele die angenommene Umwandlung — nach allgemeinen Rechts-

119) Ueber die Natur der Betheabgaben, Gießen 1826. S. 136. u. f.

Grundsätzen nicht zu vermuthen ist, vielmehr die ausdrücklich erklärte Absicht beider Parteien (des Berechtigten und Verpflichteten), an die Stelle der alten Verpflichtung eine neue treten zu lassen, voraussetzt [120]); da ferner nicht einmal anzunehmen ist, daß die Verpflichteten die ihnen blos nachtheilige Umwandlung auch nur stillschweigend beabsichtigt haben, vielmehr im Gegentheil gewiß ist, daß dieselben die neuen Steuern neben den alten Patrimoniallasten nur ungern entrichten und immer nur ungern entrichtet haben, so kann aus der behaupteten Umwandlung wenigstens zum Nachtheil der Verpflichteten nichts gefolgert werden. Eher ließe sich auf den Grund einer unvordenklichen Verjährung, kraft welcher die Berechtigten im Besitze der vogteilichen Lasten in der Gestalt von privatrechtlichen Reallasten sich derzeit befänden, eine allgemeine Vermuthung für deren rechtmäßige Fortdauer stützen; allein man darf nicht übersehen, daß der Uebergang von der vormaligen Patrimonialherrschaft der Standes- und Grundherrn in die neue Rechts-Staats-Verfassung noch nicht hinter dem Gedächtnisse der lebenden Generation zurück ist, und daß auch da, wo eine besondere Steuer-Kasse früher bestand, wie z. B. in Altwürttemberg, in dem Fürstenthum Hohenlohe, die neuen

120) Cod. VIII. 42. c. 8. Et generaliter definimus voluntate solum esse, non lege novandum, et si non verbis exprimatur, ut sine novatione causa procedat. v. Wening Ingenheim Lehrb. des Civilrechts Buch III. §. 117.

Steuern nicht die älteren Beeten oder Vogtei-Gebühren ersetzten, welche vielmehr als Theile des Kammerguts nach wie vor in die Kammerkasse flossen, aus welcher der öffentliche Dienst, namentlich die Besoldung der Vogteibeamten, noch immer bestritten wurde.

Ebenso hatten die ritterschaftlichen Grundherrn, welchen für ihre Personen kein Besteurungsrecht zukam (da nur die Ritterschaft in corpore dasselbe ausüben konnte), aus ihren vogteilichen und gutsherrlichen Einkünften bis zur Auflösung der Patrimonialgerichtsbarkeit im J. 1809 die Ausgaben dieser Gerichtsbarkeit zu bestreiten.

Gerade also, soweit sich die vogteilichen Rechte noch jetzt im Besitze der Standesherrn oder Grundherrn befinden, kann am wenigsten für die Verjährung derselben als privatrechtlicher Lasten nach aufgehobener ursprünglicher causa debendi vermuthet werden.

Sollte aber nicht auch die Ersizung binnen bestimmter Frist (praescriptio definita) zur Umwandlung durch Verjährung hinreichen? Allerdings wird auch bei Reallasten, ohne Propietätsrechte, die translative Verjährung für möglich gehalten; und die Vogtrechte an ganzen Gemeinden, wie an einzelnen Personen und Gütern sind immer als Gegenstand des Verkehrs betrachtet worden; [121])

---

121) S. Urk. von 1270 bei Wibel, Cod. diplom. Hohenl. Nr. 62, wonach Kraft von Hohenlohe die Vogtei über die Weinberge in der Pfarrei Orenburg dem Stift zu Oehringen schenkte, als Ersatz für zugefügte Beschädigungen.

allein die nothwendige Folge eines solchen Uebergangs für den bisherigen Berechtigten müßte die gewesen seyn, daß nun das Recht auf seiner Seite aufhörte, nicht aber, daß der Verpflichtete nun zwei Herren zu dienen oder zu zinsen angehalten werden könnte, wie dieß jezt bei den vormaligen Vogteipflichtigen angenommen wird. Sollte dagegen eine Umwandlung durch Verjährung in einer und derselben Hand, nämlich der des frühern Patrimonialherrn, vor sich gegangen seyn, so müßte dieser, nachdem der frühere Verpflichtungsgrund aufgehört hat, die Reallast erst neu als privatrechtliche Last erworben haben; es handelte sich also wieder von einer konstitutiven Verjährung, welche, wenn man auch die 30jährige Frist für genügend halten wollte [122], doch noch nicht allgemein als abgelaufen betrachtet werden könnte, da seit der Aufhebung der Patrimonialherrlichkeit in Würtemberg erst 27 Jahre verflossen sind. Bei persönlichen Leistungen, die als Folge der Vogteilichkeit noch fortdauern (Schuzgelder, Hausgenossengelder), ist nicht einmal eine allgemeine Verjährung als privatrechtlicher Erwerbsgrund gegen die Pflichtigen gedenkbar, da der Grund derselben, die Vogteilichkeit, als landesherrliches Schuzregal nicht von Einzelnen mehr erworben werden kann, sondern nur noch vom Staat. Gegen diesen bedürfte

122) Eichhorn, deutsches Privatrecht §. 163.

es aber nach der mildesten Meinung des Ablaufs von 40 Jahren [123]).

Hierdurch ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß nicht in einzelnen Fällen die vogteiliche Last als privatrechtliche Last gegen den Verpflichteten erworben worden wäre. Nur einer allgemeinen Rechts-Vermuthung gegen die fortdauernde vogteiliche Natur gewisser Dienst- und Abgaben sollte unter Hinweisung auf den kurzen Zeitraum, der seit Aufhebung der Patrimonialherrschaft verflossen ist, vorgebeugt werden. Wird aber meine Ansicht richtig gefunden, so muß, wie sich von selbst ergibt, die gegentheilige Vermuthung für die Fortdauer der vogteilichen Qualität Plaz greifen, da die einmal erwiesene Natur eines Rechts juristisch so lange angenommen werden muß, bis deren Veränderung dargethan ist.

Hienach fordert nun aber die heutige Stellung des Staats, nachdem er den Landesschuz als ausschließliches Recht sich angeeignet hat: die Pflichtigen im Zweifel von allen jenen Ueberresten einer frühern Schutzpflichtigkeit gegen Andere zu befreien, und zwar unentgeldlich, sofern er nicht bei Auflegung von Diensten und Abgaben, als Folgen des neuen Schutzverhältnisses, eben jene älteren Leistungen geradezu in Abzug bringt, beziehungsweise vergütet. Sie fordert es als eine rechtliche Noth-

123) S. die Literatur bei Klüber, öffentl. Recht des deutschen Bundes §. 356.

wendigkeit, insbesondere mit Rücksicht auf den §. 21. der Verfassungsurkunde, welcher Gleichheit der staatsbürgerlichen Pflichten, gleiche Theilnahme an den Staatslasten zum Grundgesetze macht. Sie fordert es noch mehr als eine sittliche Nothwendigkeit, weil die aus vergangenen Jahrhunderten auf die Gegenwart übertragenen Lasten neben den neuen (früher nicht gekannten) Verpflichtungen allzu drückend geworden sind und manchen gutsherrlichen Gemeinden wirklich nicht die Hoffnung lassen, jemals aus einer Armuth sich zu erheben, die drückender ist, als die Leibeigenschaft es jemals war in Deutschland.

Auch bei den Ueberbleiseln der Leibeigenschaft, wiewohl diese als ein privatrechtliches Verhältniß immer angenommen wurden, spricht nicht blos die Menschlichkeit, sondern auch die strenge Gerechtigkeit für die unentgeldliche Befreiung der Pflichtigen, da der Staat, ohne in die Willkühr der letztern die Ablösung zu stellen, geradezu das Verhältniß für aufgehoben erklärt hat und also jenen nicht zumuthen kann, ein Kapital zur Entledigung von einem persönlichen Verbande zu verwenden, den sie vielleicht vorgezogen hätten.

Was dagegen die rein gutsherrlichen Prästationen betrifft, welche, wie schon bemerkt, in keinem direkten Widerstreit mit den heutigen staatsbürgerlichen Verhältnissen stehen, so kann hier der Staat die rechtliche Verbindlich-

keit, die Pflichtigen zu befreien, nicht haben, denn, wiewohl ein besonderes Schutzverhältniß in jeder oberherrlichen Verbindung, also auch in der gutsherrlichen (am deutlichsten in der lehnsherrlichen) lag, so war die Quelle davon doch nicht die Vogtei oder Patrimonialherrschaft, wofür nun der Staatsschutz eingetreten ist, sondern das Eigenthum an den belasteten Gütern, welches ganz oder theilweise an die Pflichtigen oder ihre Vorfahren im Besitze übergegangen ist, und wofür diese als fortdauernde Gegenleistung dem Gutsherrn die vorbehaltenen Dienste und Abgaben zu entrichten haben.

Nur Gründe des Staatswohls und Gründe der Billigkeit können hier also den Gesetzgeber bestimmen, darauf hinzuwirken, daß der Grundbesitz auch von diesen auf ihm haftenden Beschwerden entlastet werde. Eine Verpflichtung der Staatskasse, für die Pflichtigen irgend einzutreten, läßt sich aber selbst unter jener Voraussetzung nicht einsehen, es wäre denn, daß ein Opfer von ihrer Seite das einzige Mittel wäre, den als nothwendig erkannten Zweck durchzuführen. Ein Urtheil von diesem staatswirthschaftlichen Standpunkte aus getraue ich mir, wie schon im Eingange bemerkt worden, nicht zu. Indessen kann ich nicht fehl gehen, wenn ich in dieser Hinsicht auf Hrn. Zachariä mich stütze, welcher, obwohl Rechtsfreund mehrerer vorzugsweise betheiligter standesherrlicher Häuser, ziemliches Material für entgegengesetzte Tendenzen ge-

liefert hat. Nicht blos, daß er die Verwerflichkeit der grundherrlichen Rechte im Allgemeinen annimmt (s. oben S. 5.), und von der Leibeigenschaft sagt, daß sie, als eine Last ohne Vergeltung, mit Recht in dem Fürstenthum Hohenlohe aufgehoben worden sey (S. 32. seiner Schrift); auch, was er zum Lobe der seit dem Jahr 1609 daselbst abgeschlossenen Verträge über Verwandlung der Frohnpflicht anführt (S. 44.), spricht für die Zweckmäßigkeit und sogar Nothwendigkeit der sog. Ablösungsgesetze; denn so gewiß diese Verträge den Beweis liefern: „daß das Haus Hohenlohe schon in den Tagen anderer Jahre bedacht war, sein Interesse mit dem seiner Unterthanen in Einklang zu setzen,“ so gewiß muß eine gleiche Tendenz auch jezt noch Anerkennung finden. Und wenn der Verfasser bemerkt, daß gezwungene Arbeit gewöhnlich schlechte Arbeit, nichts desto weniger aber für den Arbeiter drückend sey, sollte hierin nicht eine doppelte Aufforderung für die Standes- und Grundherrn liegen, auch ihrerseits billige Ansprüche an ihre Grundholden zu machen, deren doppelt gedrückte Lage ihnen auch jetzt noch Interesse einflößen wird?

Hinsichtlich des Zehenten, der wichtigsten und ergiebigsten Reallast, hat sich Hr. Zachariä schon in einer früheren Schrift (Note 85) gleichfalls für die Nothwendigkeit der Ablösung, wenn gleich unter Vorbehalt voller Entschädigung, ausgesprochen: weil alle Dienstbarkei-

ten mit dem rechtlichen Wesen des Grundeigenthums unvereinbar seyen und die Gründe, welche die Staatswirthschaftslehre einer Zehentsteuer entgegenstelle, zugleich gegen die Rechtmäsigkeit derselben entscheiden.

Mit diesen Rücksichten, so nahe sie dem Staat das Recht zu zwangsweiser Ablösung legen, ist nun freilich gegen den Gutsherrn als Lehensherrn oder Obereigenthümer nichts gewonnen; denn dieser könnte damit eben sowohl die Nothwendigkeit einer Konsolidation von seiner Seite darthun, als umgekehrt der Lehensmann die einer Allodifikation; ist ja doch der Lehensherr im Sinne des deutschen Rechts der Eigensherr am Lehen [124]); wem anders als ihm sollte daher die Befreiung des Eigenthums, als der Zweck der Ablösungsgesetze, zu Statten kommen?

Doch da die Standesherren und Grundherren selbst großentheils Vasallen der Krone sind, so dürfte ihnen diese Konsequenz nicht zu Statten kommen. Was aber die Bauerlehen betrifft, so möchte über den Zweifel, welchem die Ablösung der lehensherrlichen Proprietätsrechte, als ein Eingriff in das vorzugsweise gesicherte Privateigenthum, gleichfalls wieder Hr. Zachariä Beruhigung geben, welcher in seinem Handbuch des Königl.

---

124) Noch in Lagerbüchern des 16. Jahrhundert heißt der Lehensherr häufig Eigenthümer, und dieser Sprachgebrauch ist bei Falllehen im Interesse der Gutsherrschaft in neuerer Zeit ganz gewöhnlich geworden.

Sächsischen Lehenrechts (2te Ausg. S. 553) für die Beförderung der Lehenserblichkeit unter Anderem folgende Gründe geltend macht:

— „Bauerlehen waren ein späterer Auswuchs des Lehenssystems, ursprünglich war nur der Ritter lehnsfähig, und oft mochte wohl der Rittergutsbesitzer die Lehensverbindung gebrauchen, um freie Bauern sich zu unterwerfen; auch schränkte das alte deutsche Lehnrecht das Eigenthum der Bauern bei weitem nicht in dem Grade ein, wie das Longobardische. Als aber dieses in Deutschland und auch in unsern Gegenden eingeführt wurde, litt der Bauer einen nicht geringen Abfall an seinen Rechten, und niemand war, der für ihn, so wie für den adlichen Vasallen, gesprochen hätte. — Wenn man auch die Lehnsverbindung nicht überhaupt für unzweckmäßig in unsern Zeiten halten sollte, so wird doch ein jeder Unbefangene eingestehen müssen, daß der ganze Geist und Zweck dieses Systems wegfällt, sobald es auf den Bauerstand angewendet wird. Alle Gründe, mit welchen besonders in unsern Zeiten scharfsinnige Männer dieses System vertheidiget haben, verlieren hier ihre Kraft. Wozu hier die Einschränkungen des Eigenthums, die das Lehenswesen mit sich führt? wozu der Vorzug des männlichen Geschlechts? u. s. w."

Hr. Zachariä meinte zwar, daß der Grundsatz der

durchgängigen Lehensvererbung durch die Lehensherren selbst ausgeführt werden sollte; allein daß auf diesem Wege nichts zu erzielen sey, beweist das Beispiel der adelichen Lehen, bei welchen die ebenfalls schon öfters gewünschte allmälige Allodifikation noch keine Fortschritte gemacht hat.

Ob im Uebrigen Hr. Zachariä noch die obigen Ansichten theilt, ist hier gleich bedeutend, sofern nur diese Ansichten selbst, wie es scheint, gerechtfertigt sind. Freilich ist der Widerspruch nicht zu verkennen, in welchem dieselben mit der Ausführung des Verfassers S. 80. u. f. seiner neueren Schrift stehen, wo zu beweisen gesucht wird, daß der Name Feudallasten, womit jetzt allzuverschwenderisch umgegangen wird, auf keine Arten von Grundlasten der deutschen Bauerngüter Anwendung finde, da diese niemals Lehen gewesen seyen. Indessen ist schon oben (S. 63.) hiegegen das Nöthige bemerkt worden. Hier erlaube ich mir nur noch auf den Art. 27. der rheinischen Bundesakte zu verweisen, wo in dem den Standesherren bewilligten Vorbehalt neben den gutsherrlichen Rechten (droits seigneuriaux) die Feudalrechte (droits feodaux) ausdrücklich genannt werden.

Sind dieses die Gesichtspuncte, von welchen nach meinem Dafürhalten die Ablösungsfrage im Verhältniß zu den Verpflichteten beantwortet werden muß, so fragt sich nun noch: welche Ansprüche hat die Gesetzgebung auf Seite der Berechtigten anzuerkennen, und welche.

Entschädigung haben diese bei wirklich begründeten Ansprüchen zu erwarten? Diese Untersuchung, in welche Hr. Zachariä nirgends mit Aufmerksamkeit eingegangen ist, obgleich sie im Gegensatz zu der vorigen so sehr im Interesse seiner Klienten gewesen wäre, wird zeigen, daß man sich für die Ablösungsfrage interessiren kann, ohne einen einseitigen Standpunkt zu behaupten, gleichwie denn auch selbst ein einseitiger Standpunkt nicht nothwendig ein partheiischer ist.

Unzählige Irrthümer bei Beantwortung jener vielbesprochenen Frage wären vermieden worden, hätte ein richtiger Begriff von der Natur der deutschen Grundherrlichkeit oder Patrimonialgewalt den Sprechern vorgeschwebt. Obgleich dieses Verhältniß erst im späteren Mittelalter ausgebildet worden ist und die Grundherren wie die Landesherren sich mit ursprünglichen königlichen Rechten und Bestandtheilen der Volksgewalt bereichert haben, so war dasselbe doch gegenüber von Dritten immer nur ein privatrechtliches Verhältniß und alle Ausflüsse desselben, welche nach heutigen Begriffen [125]) als öffentliche Rechte in Anspruch genommen werden, weil der Schutz der Einzelnen wieder zur Staatsgewalt zurückgekehrt ist, waren früher im Besitze der Grundherren vollkommen gesichert.

---

125) Diese Begriffe mußte ich oben bei Prüfung der fortdauernden Lasten der Vogteipflichtigen allerdings unterlegen, weil ein heutiges Verhältniß nur vom heutigen Standpunkte aus beurtheilt werden kann.

Selbst die Landeshoheit, aus welcher die heutige Staatsgewalt der deutschen Fürsten sich herangebildet hat, war in diesem Sinne nur dieser Gewalt nach ein Privatrecht, obgleich fast alle Rechte schon in ihr enthalten waren. Auch sie ruhte als ein Realrecht auf dem Grundeigenthum des Landesherrn, und die Rechte der Vererbung, der Veräusserung und die Familienrechte waren ganz dieselben, wie bei den Grundherren, welche es zu keiner Landesherrlichkeit gebracht hatten. Blos die s. g. Regalien, namentlich der Zoll, der Judenschutz, der Blutbann u. s. w. wurden, wie schon der Wortausdruck ergiebt, förmlich von der Gewalt des Königs abgeleitet, nicht aber auch die bürgerliche Gerichtsbarkeit und der Schutz über Freie und Unfreie, welche die wesentlichen Attribute der Patrimonialgewalt waren.

Einerseits die römische Lehre vom imperium, als solche in Deutschland bekannter wurde, andererseits die landständische Wirksamkeit, welche dem Volke wieder gewisse Rechte auswirkte, haben allerdings zuerst der Lehre von der öffentlichen Natur der obrigkeitlichen Gewalt wieder Eingang verschafft; allein, deutlich zeigte sich noch in der Art, wie die rheinische Bundesakte die Rechte der Standesherren bestimmte, die Ansicht von einem dominium terrae, womit die frühere Landeshoheit verbunden gedacht wurde. Zwar schien nun nach ihrer Entkleidung von königlichen Rechten die Patrimonialgewalt lediglich wieder das geworden zu seyn, was sie früher war, d. h.

ein bloses Privatrecht; allein, da jede Herrschaft eines Einzelnen im Staate mit dem sich ausbildenden Begriffe von einer vollkommenen Staatsgewalt im Widerspruche stand, so konnte es nicht fehlen, daß eben jenes ursprüngliche Privatrecht als ein öffentliches Recht von der sich fühlenden Souveränität bald darauf in Anspruch genommen und damit der Begriff einer erblichen gutsherrlichen Gewalt für immer vernichtet wurde.

War die Patrimonialgewalt, woraus die abzulösenden Rechte hervorgiengen, ihrer historischen Bedeutung nach selbst nur ein Privatrecht, so mußten es auch diese Rechte seyn, und so betrachtete sie auch die rheinische Bundesakte, indem sie die droits seigneuriaux et feodeaux ausdrücklich als nicht in der Souveränität begriffene Rechte den Standesherren belies. Daß aber hierunter nicht blos gutsherrliche Rechte im engeren Sinn, sondern auch vogteiliche Rechte und Gefälle begriffen waren, konnte schon nach dem Begriffe, welchen die französische Rechtssprache mit jenen Worten verband, keinem Zweifel unterliegen. Hiezu kommt noch, daß den Standesherren zugleich die niedere und mittlere Gerichtsbarkeit und die Patronate, somit gerade diejenigen Rechte gelassen wurden, womit jene Einkommenstheile zunächst zusammenhiengen. Das Recht der Besteurung (droit d'impôt) dagegen wurde als ein wesentlicher Theil der souveränen Staatsgewalt den Standesherren entzogen und somit waren sie verpflich-

tet, diejenigen Gefälle, welche die Steuerqualität an sich trugen, an die betreffenden Regierungen abzugeben.

In Folge hievon erließ die k. württembergische Regierung den 2. Oktober 1807 eine Instruktion über die „Bestimmung und Absonderung der Staats- und Patrimonial-Einkünfte," wonach (§. 25.) den fürstlichen und gräflichen Patrimonialherren zugetheilt werden sollten:

„alle Abgaben, welche den Charakter grundherrlicher Zinse und Gefälle haben, und in einem unveränderlichen Quanto entrichtet werden, also alle ständigen Kammergefälle, welche zwar den Namen Steuer, Beet, Schätzung, Corpus u. s. w. führen, ihrer Natur nach aber keine wahren Steuern sind,"

wogegen

alle wahren Steuern, welche nach gewissen Gegenständen, auf die sie gelegt werden, steigen und fallen, und nicht nur einzelne Güterbesitzer oder Gemeinden aus besondern Privatverhältnissen, sondern den ganzen Landesbezirk aus allgemeinen Unterthanenverhältnissen betreffen, mithin auch alle wahren Kammersteuern oder Steuerbeiträge u. s. w.

für den Souverän in Anspruch genommen wurden [126]).

Das Merkmal der grundherrlichen Eigenschaft der

126) Verh. der Kammer der Abg. vom J. 18 26/27. 6. Heft. S. 1715.

Abgaben ward hienach, wie in der bairischen Deklaration vom 19. März 1807, in der Ständigkeit oder Unveränderlichkeit derselben gesucht, welche freilich auch den meisten älteren Steuern, namentlich den s. g. Kammersteuern zukam, die somit, ohne daß eine Nothwendigkeit dafür vorhanden gewesen wäre [127]), den Standesherren überlassen wurden. Zu einer definitiven Ausscheidung kam es indessen, wie der Verf. (S. 60.) selbst zugiebt, zunächst noch nicht.

Auch bei Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit im J. 1809 wurde, wie es scheint, im Stande des Sonderungsgeschäfts nichts verändert und also den Patrimonialherren der Fortbezug aller aus jener fließenden Gefälle zugelassen. Doch erklärte die k. Regierung in einem

---

127) Die bair. Deklar. (G. §. 2.) geht von der Ansicht aus, daß die in einem beständig unveränderlichen Quanto entrichteten Abgaben, wie z. B. Beeten und die s. g. Ordinäre-Steuer nur abusive den Namen von Steuern führen. Diese den Standesherren so günstig gewordene Voraussetzung ist gegen alle Geschichte, welche im Gegentheile die Ständigkeit der Steuern als Regel nachweist. Wie wir noch jetzt neben der ordentlichen (Ordinari-) Steuer außerordentliche (Extrasteuern) haben, so unterschied man vormals eine Oberbed von der Unterbed. In Oestreich wurde zuerst nur von der Feuerstatt „geraitet"; eine gleichmäßigere Umlegung kam erst auf nach Kaiser Maximilians I. Schadlosverschreibung vom 24. Mai 1518. Bei Lünig, deutsch. Reichsarchiv, Part. spec. cont. I. Forts. 1. Abs. 4. S. 43.

Reskript vom 22. Mai 1812 wiederholt, es nicht zugeben zu können:

„daß Gutsherren oder überhaupt Unterthanen, sey es unter welchem Titel es wolle, Antheil an wirklichen Souveränetäts-Revenüen haben."

Deßhalb sollten denn zwar die bei den Revenüen-Abtheilungs-Verhandlungen von den k. Kommissären zugestandenen Steuerantheile den Gutsherren verbleiben, jedoch nicht als „Abtrag von Steuern," sondern als jährliche Entschädigung zur Ausgleichung der entgangenen Revenüen" von den Kameralämtern ausgezahlt werden [128]).

Damit, daß auf diese Weise der Schein der Souveränität gerettet wurde, war nun freilich den armen Grundholden nicht geholfen, welche neben den alten Lasten noch die neuen übernehmen sollten. So wurde zwar den hohenlohischen Unterthanen, welche blos einen jährlichen Kanon aus ihren Gütern an die fürstlichen Kammern zu entrichten hatten, ein Drittheil desselben im Jahr 1807 abgenommen; aber an die Stelle dieses Drittheils trat nun die volle württembergische Staatssteuer. Besser waren diejenigen Grundholden daran, welchen eine s. g. Kam-

128) Verh. der Kammer der Abg. a. a. O. S. 1714. Ebenso hatte auch schon die bair. Deklaration von 1807 bestimmt, daß die den Standesherren bleibenden Abgaben künftig unter der Rubrik von grundherrlichen Abgaben und nicht von Steuern vorgetragen werden sollen.

merſteuer oblag, da dieſe, vermuthlich um des Namens der Abgabe willen, in Folge obigen Reſkripts v. 22. Mai 1812 ganz davon befreit wurden [129]).

Während nach dieſem Reſkript den Standesherren „in Abſicht des Pekuniären nicht der mindeſte Nachtheil" zugehen ſollte, verfügte dagegen in Folge königl. Befehls ein Erlaß des k. Finanzminiſteriums vom 12. Juni 1812: „daß diejenigen vormaligen direkten und indirekten Abgaben an Steuern, Schatzung, Umgeld, Accis ꝛc., welche durch die allgemeinen direkten und indirekten Reichsſteuern verſchlungen werden, und als aufgehoben anzuſehen ſind, wirklich ceſſiren, insbeſondere auch die Gutsherren keinen Antheil davon beziehen und die Unterthanen ganz nach dem alten Steuerſyſtem behandelt werden" ſollen [130]).

Ein Erlaß derſelben Stelle vom 2. Mai 1813 enthielt noch die beſondere Anordnung:

„daß in allen hohenlohiſchen und limpurgiſchen Landestheilen die vorhin eingeführten Steuern oder ſteuerartigen Abgaben, Ordinari-, Schatzung-, Kammer-Steuer ꝛc., wo es noch nicht geſchehen, nach Maaßgabe der aus Veranlaſſung der Abtheilungs-Sache in den Limpurg-Solms-Aſſenheim'ſchen und Sontheim-

129) Oechsle a. a. O. S. 32.

130) Rechenſchaftsber. v. 1824—26. Verh. der Kammer der Abg. v. 1826. Auß. Beil. Heft. S. 194.

Gaildorf'schen Landesantheilen — ergangenen Resolution — aufhören und die Unterthanen ganz nach dem allgemeinen Steuersystem behandelt werden sollen" [131]).

Hiedurch war nun zwar in Beziehung auf die Pflichtigen der richtige Grundsatz festgestellt, daß die s.g. Kammersteuern, sofern die Staatssteuern an ihre Stelle getreten, ihnen unentgeldlich abgenommen werden müssen; allein auch in Hinsicht auf die Berechtigten hatte nach dem Angeführten die Regierung die bestimmte Ansicht gewonnen, daß die Kammersteuern wahre Steuern seyen, und daher eine Entschädigung deßhalb an die früheren Steuerherrn vom Staate nicht zu reichen sey.

Ob diese Ansicht mit der Instruktion v. 19. März 1807 und der bairischen Deklaration von demselben Tage (worauf jezt der Art. 14. der Bundesakt verweist) sich vereinigen lasse, hängt davon ab, ob der Begriff einer steuerartigen Abgabe, wie er in diesen beiden Normativen bestimmt worden war, auf die Kammersteuern Anwendung leide; indessen hatte die Regierung jedenfalls die Vermuthung für sich, da die rheinische Bundesakte das gesammte Steuerrecht, die erwähnte Instruktion aber ausdrücklich alle wahren, somit im Zweifel alle s.g. „Kammersteuern" der Souveränität vorbehalten hatte. In wie weit ihre Kommissäre verbindliche Akte

131) Ebendaselbst.

eingegangen haben, oder eingehen konnten, und in wie fern also die Regierung durch eine vorläufige Zuscheidung bestimmter Gefälle, wie namentlich durch förmliche und ausdrückliche Zuweisung der s.g. Hausgenossengelder (Zach. Note 71.), gebunden war, kann hier in Ermanglung spezieller Daten so wenig beurtheilt werden, als die Verbindlichkeit der angezogenen Instruktion selbst und der, wie es scheint, sehr allgemein gehaltenen Zusage in dem Rescript v. 22. Mai 1812, welche beide Betreffe ich nur aus einzelnen Auszügen in den ständischen Protokollen kennen zu lernen im Stande war. Genug, die jetzige Regierung that so viel, als ihr der strengste Richter hätte auferlegen können, indem sie nicht blos den Standesherrn und ritterschaftlichen Gutsbesitzern die Last der Patrimonialgerichtsbarkeit abnahm und dagegen die damit zusammenhängenden vogteilichen Nutzungen ließ, sondern auch die ersteren ausser den bereits im J. 1807. übernommenen Schulden und Pensionen neuerdings von weiteren Schulden [132]) und Dienern befreite und endlich denselben eine Entschädigung für die sg. Kammersteuern und für die Kanons von verkauften standesherrlichen Domänen bewilligte. Die Kammern waren mit den ausgemittelten, sehr ansehnlichen Summen einverstanden, welche sofort durch die Staatskasse, beziehungsweise Staatsschuldenkasse verwirklicht wurden.

---

132) Württ. Ges.Slg. Th. III. S. 564. f. 585. f. 591. 597. 1821 ff.

Ob in den hierüber ausgefertigten s. g. Finanzausgleichungen nunmehr eine bleibende Ausscheidung von Gefällen erfolgt sey, wie es nach Hrn. Zachariä (S. 83.) scheinen könnte, kann ich nicht prüfen, da die gewünschte Ausfolge derselben an mich Anstand gefunden hat. Indessen, nach den gedruckten ständischen Verhandlungen zu schließen, hatten dieselben nur einzelne spezielle Abfindungen zum Gegenstand, und auch die ständische Verabschiedung bezog sich auf nichts Weiteres, als auf den Geldpunkt [133]).

Die Frage, ob die Standesherrn im rechtmäßigen Besitz gewisser nutzbarer Rechte gegen ihre früheren Unterthanen sich befinden, ist hienach durch diese Vorgänge, welche immer nur die Ausscheidung von Rechten gegenüber von der Regierung bezweckten, keineswegs erledigt. Auch die im Organisations-Manifest v. 18. März 1806. §. 27. enthaltene Bestimmung:

„die Ritterguts-Besitzer bleiben im Besitz und Genusse ihrer bisher rechtmäßig bezogenen gutsherrlichen und andern Revenüen. Jedoch gebühren Uns alle wesentliche Regalien, besonders auch Zoll, Accis, Umgeld, sowie das Chaussee-Geld, letzteres gegen Uebernahme der Chaussee-Kosten.“

---

133) Verh. der Kr. der Abg. v. 18²⁶/₂₇. 6. Heft. S. 1717. 7. Heft. S. 1978. ff.

betrifft gleichfalls nur das Verhältniß gegenüber vom Staat, welcher auf ähnliche Weise den ritterschaftlichen Grundherrn, noch in der neueren Zeit ihre Eigenthums- und grundherrlichen Rechte vorbehielt. (S. oben S. 31.)

Eine Verbürgung der bisher ausgeübten Rechte im Verhältniß zu den Pflichtigen hätte nothwendig eine Prüfung jedes einzelnen Rechtstitels vorausgesetzt, welche hinwieder ohne Anhörung der Betheiligten und in streitigen Fällen ohne Einleitung eines förmlichen Beweisverfahrens nicht möglich gewesen wäre. Daß nun aber ein solches Verfahren jemals statt gefunden oder die Regierung den früheren Unterthanen der Standes- und Grundherren ohne Vorbehalt ihrer Einreden die fernere Entrichtung gewisser Gefälle auferlegt habe, ist nicht einmal behauptet worden.

Auch ohne daß die Gesetzgebung sich jetzt für die Ablösung oder Verwandlung bestimmen und deshalb auf den Rechtsgrund der betreffenden Leistungen zurückgehen würde, können die Pflichtigen hieraus Einreden ableiten und bei Gericht geltend machen, und sie sind in dieser Hinsicht sogar entschieden im Vortheile, da, wenn sie die Klage der Berechtigten abwarten, die ganze Beweislast diesen obliegt, während die gesetzgebende Gewalt, indem sie den Rechtstitel der Leistungen aufsucht, sich für den einen, wie für den andern Theil interessirt

und zuletzt sogar neue gesetzliche Vermuthungen schöpft, wodurch den Berechtigten bei Ausführung der Ablösungsgesetze der Beweis erleichtert wird.

Nach meiner rechtlichen Ueberzeugung können nun aber die Pflichtigen, wie oben bemerkt, allen Unterthanenlasten gegen ihre vormaligen Landes- und Grundherren sich von selbst und ohne Entschädigung entziehen, wenn nicht bewiesen werden kann, daß jene dem vormaligen Schutzrechte korrespondirenden Verbindlichkeiten eine andere, noch jetzt gültige Grundlage durch Vertrag oder Verjährung erhalten haben. Ob nun aber dem Staate seiner Seits es obliege, die früher Berechtigten für die ihnen entgehenden Nutzungen zu entschädigen, hängt davon ab, wie weit diese Nutzungen mit den Rechten selbst, deren Pertinenzien sie gebildet haben, durch die rheinische Bundesakte in den Händen jener gelassen worden sind; denn in soweit mußte er sie allerdings als Privatrechte der Standes- und Grundherren achten und, wenn ihm auch die Souveränität die Macht ließ, dieselben aus Gründen des Staatswohls aufzuheben, konnte er dieß doch nur thun, wie bei anderen Privatrechten unter möglichster Entschädigung. Nun war allerdings die Patrimonialherrschaft der historische Grund der s. g. vogteilichen Leistungen, namentlich mancher Arten von Zinsen, Gülten und Frohnen; diese können aber seit Aufhebung je-

nes Grundes, ganz abgesehen von allen Ablösungs- und Verwandlungsgesetzen, nicht mehr von den Patrimonialherren gefordert werden; sie sind vielmehr als in den Staatsfrohnen und Staatssteuern aufgegangen zu betrachten. Verlangen daher die vormaligen Patrimonialherren Entschädigung dafür, so haben sie sich deshalb auf dem ordentlichen Rechtswege an die Staatskasse zu wenden, wenn sie es nicht vorziehen, auf dem Wege der Petition ein allgemeines Indemnisations- (nicht Ablösungs-) Gesetz, oder fortgesetzte separate Finanzausgleichungen auszuwirken, wobei zwar als Grundsatz vollständiger Entschädigungsanspruch anzunehmen, zugleich jedoch dem Staate zu überlassen ist, die vermuthlichen Kosten der Patrimonialgerichtsbarkeit und sonstige Gegenleistungen der Patrimonialherren, sowie den Erhebungsaufwand in Abzug zu bringen. Ebendieß gilt auch von den vogteilichen Prästationen, welche die Rittergutsbesitzer noch jetzt ansprechen, da ein Recht der letztern auf dieselben nur so lange dauerte, als sie im Besitze der Patrimonialherrschaft sich befanden, auf welche sie allerdings, obgleich die Rheinbundesakte ihnen keine Sicherheit deshalb ertheilte, nichts desto weniger einen bestimmten Rechtsanspruch hatten.

Von dieser Entschädigungspflicht des Staats machen jedoch eine Ausnahme diejenigen Leistungen, welche erweislich nicht in einer untergeordneten Patrimonial-

gewalt, sondern in der Landeshoheit oder in einem jener wesentlichen Rechte der Souveränität ihren Ursprung nahmen, welche die Rheinbundesakte (Art. 26.) den Rheinbundesfürsten zuweist, namentlich also Steuern. Hält man sich blos an den Begriff der letztern, so müssen Abgaben jedes Namens, ständige und unständige, vorkommen, sofern sie nur in allgemeinen Landeszwekken, namentlich Unterhalt von Truppen, Landesanstalten ihre Bestimmung hatten, und auf einer regelmäßigen Umlage beruhten, für den Staat in Anspruch genommen werden; und zu vermuthen ist jene Bestimmung, wenn von einem landschaftlichen Kollegium zur Unterstützung der fürstlichen oder gräflichen Kammer die Abgaben früher oder später bewilligt wurden. Kann jedoch außer der Rheinbundesakte noch die Instruktion v. J. 1807 als Norm in Betreff der Gefällausscheidungen gegenüber von den Standesherren angesehen werden, auch sofern solche über die Bestimmungen jener Akte hinausgehen, so ist allerdings noch die Ständigkeit oder Veränderlichkeit der Abgaben in Betracht zu ziehen und nur, sofern jenes Prädikat den letzteren nicht zukommt, eine unentgeldliche Einziehung für den Staat oder Aufhebung begründet. Als Merkmale der fortdauernden Steuerqualität könnten in diesem Falle betrachtet werden: 1) wenn je nach Umständen eine Erhöhung oder Verminderung im Einzelnen oder im Ganzen eingetreten ist;

2) wenn Exemtionen, wie solche bei der regelmäßigen Besteurung statt finden, vorkommen; 3) wenn ganze Gemeinden oder Markungen und nicht blos einzelne Gemeindeangehörige als beet- oder steuerpflichtig erscheinen.

Der Name allein entscheidet dagegen nichts, da das Wort Steuer in so mannigfachem Sinne gebraucht ward, wie das Wort: Beete (Leibsteuer, Grundsteuer, Ordinaristeuer).

Was dagegen die gutsherrlichen Rechte im engeren Sinne betrifft, worauf die Standes- und Grundherren vermöge ihres Obereigenthums oder eines anderen fortwirkenden Rechtsgrunds noch jetzt Ansprüche gegen gewisse Grundholden zu machen haben, so sind diese Rechte allerdings wie im Zweifel alle Privatrechte merae facultatis, d. h. es steht in der Willkühr der Berechtigten, ob und wie sie solche geltend machen wollen. Allein das äußerste Recht der Staatsgewalt (jus eminens), wovon freilich nie ohne dringende Gründe Gebrauch zu machen ist, steht über allen Privatrechten, also auch über den gutsherrlichen; und die Analogie des §. 30. der Verfassungs-Urkunde, welcher allerdings zunächst nur das Verfahren bei gewöhnlichen Expropriationen auf dem Administrativwege bestimmt, kann wenigstens aus dem Grunde nicht entfernt werden, den Hr. Zachariä (S. 130.) anführt: daß nämlich jener

§. nicht von einer Abtretung vermöge der Zwecke des Staats, sondern für die Zwecke des Staats rede; denn was vermöge der Staatszwecke geschieht, geschieht indirekt auch für dieselben und umgekehrt. Gerade aber, daß schon auf dem Vollziehungswege Expropriationen möglich sind, spricht vermöge eines Argumentum a majori ad minus für die Zulässigkeit derselben auf dem Wege der Gesetzgebung.

Schon die Aussicht auf die Unzahl von Streitigkeiten, welchen die Berechtigten unvermeidlich entgegensehen, wenn sie den Kampf des Grundbesitzes gegen die Grundherrlichkeit länger fortsetzen wollen, sollte dieselben auffordern, billige Bedingungen an die Verpflichteten zu stellen, ja mit dem Staate, welcher in pekuniärer Hinsicht jedenfalls weit größere Opfer bringt, in Erleichterung ihrer früheren Unterthanen gemeinschaftliche Sache zu machen; denn nach der Stellung der Justiz in konstitutionellen Staaten kann die Administrativgewalt sie gegen gerichtliche Urtheile, worin über ihre Forderungen aberkannt wird — wie dieß hinsichtlich der Leibeigenschaftsgefälle mehrfach der Fall war — nicht schützen, wohl aber kann sie als anderer Faktor der Gesetzgebung auf einen billigen Entschädigungsmasstab hinwirken, der alsdann bei Streitigkeiten über die Ablösung zu Grund zu legen ist.

Wie weit dieß bei den vorliegenden Ablösungsent-

würfen bereits geschehen ist, darüber maaße ich mir kein Urtheil an; nur so viel bleibt hier zu bemerken, daß eine Schadloshaltung in Grundstücken, überhaupt in anderen Objekten als Geld, auf gesetzlichem Wege nicht gefordert werden kann; denn das Geld ist nicht blos der allgemeine, allenthalben zulässige, Werthmesser, d. h. derjenige Masstab, wonach erkannt wird, was als Entschädigung zu leisten ist, sondern auch das einzige im Zweifel gleich befriedigende Ersatzmittel für den Pflichtigen und für den Berechtigten. Auch spricht die würtembergische Verfassung da, wo von der zwangsweisen Entwährung von Eigenthum und anderen Rechten für Staats- und Korporationszwecke die Rede ist (§. 30.), nur von einer Summe der Entschädigung, als möglichem gerichtlichem Streitgegenstand, ohne die Entschädigungsart als irgend möglichen Kontroverspunkt zu betrachten. Unter einer Entschädigungssumme kann aber nur ein auf Geld reduzirter Betrag der Indemnisation verstanden werden. Diesen gemeinüblichen Modus der Entschädigung haben sich daher auch die Berechtigten allenthalben gefallen zu lassen, wenn gleich für den Staat kein Grund vorhanden ist, die Einsetzung einer anderen Entschädigungsart auf dem Wege besonderer Uebereinkunft der Betheiligten zu verhindern.

VI.

Können die Standesherren und ritterschaftlichen Gutsbesitzer im Wege der Gesetzgebung, also auch ohne ihre Zustimmung verpflichtet werden, der Ablösung ihrer grundherrlichen Rechte und Gefälle Statt zu geben?

Wie ich schon bisher den Entwicklungsgang des Hrn. Präopinanten D. Zachariä meinem allgemeineren Standpunkte anzupassen bemüht war, so wähle ich nun hier zur Aufschrift des §. die von demselben der zweiten Abtheilung seines Gutachtens vorgesetzte Frage, mit der einzigen Abweichung, daß ich sie wieder nicht auf das fürstliche Haus Hohenlohe beschränke, sondern ein gemeinschaftliches Interesse aller durch den deutschen Bund privilegirten Gutsherren voraussetze. Die Gründe, aus welchen Hr. Zachariä die Frage verneint, sind hergenommen theils aus der rheinischen Bundesakte, wodurch die Unterwerfung der Standesherrn erstmals ausgesprochen worden, theils aus der deutschen Bundesakte und der Schlußakte der Wiener Ministerialkonferenzen, theils endlich aus dem württembergischen und allgemeinen Staatsrecht. Nach diesen verschiedenen Richtungen wird dieselbe daher auch hier beantwortet werden. Die Artikel der

rheinischen Bundesakte v. 12. Jul. 1806 [134]), soweit sie hieher gehören, sind folgende:

---

134) Diese wurde zwar in Württemberg nicht, wie in Baiern,

Art. 25. Chacun des Rois et Princes confédérés possédera en toute souveraineté les terres équestres enclavées dans ses possessions etc.

Art. 26. Les droits de souveraineté sont ceux de législation, de jurisdiction suprème, de haute police, de conscription militaire ou recrutement, et d'impôt.

Art. 27. Les princes ou comtes actuellement régnans conserveront chacun, comme propriété patrimoniale et privée, tous les domaines sans exception, qu'ils possèdent maintenant, ainsi que tous les droits seigneuriaux et féodaux non essentiellement inhérens à la souveraineté et notamment les droits de basse et moyenne jurisdiction en matière civile et criminelle, de jurisdiction et de police forestière, de chasse, de pêche, de mines, d'usines, de dîmes et prestations féodales, de patronage et autres semblables et les revenus provenans des dits domaines et droits. — —

---

durch das Regierungsblatt bekannt gemacht, wohl aber durch Dekret des Staatsministeriums vom 21. Aug. dess. J. in der französischen Originalsprache dem damaligen Oberjustizkollegium mitgetheilt, nebst der gegen die Abtretung von Tuttlingen damals eingelegten Protestation und der Note des Freiherrn v. Fahnenberg, die Niederlegung der Reichskrone von Kaiser Franz II. betreffend. Eine Uebersetzung der rheinischen Bundesakte nach Winkopp findet sich in der Württemb. Gesetzsammlung, Th. III. Anhang S. 659.

Zwar insofern wurde hienach kein Unterschied zwischen den unterworfenen ritterschaftlichen und reichsständischen Besitzungen gemacht, als über beide den verbündeten Fürsten die Rechte der Souverainität zustehen sollten; allein, während die Mitglieder der Ritterschaft in Hinsicht auf die Besitznahme ihrer Güter, welche in der That auch bereits vollführt war, ganz der Diskretion ihrer neuen Souveraine überlassen blieben (die einzige Bestimmung abgerechnet, daß weder eine Zerstücklung noch Vermischung der Landesgebiete daraus erfolge), sicherte dagegen der Art. 27. der Bundesakte den bisherigen Reichsständen ihr ganzes bisheriges Patrimonial- und Privateigenthum und zwar insbesondere alle Domainen, alle grundherrlichen und Lehenrechte, so weit solche nicht wesentlich zur Souverainität gehören. Ausdrücklich wurden zu diesen Rechten gezählt die niedere und mittlere bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit, die Forstgerichtsbarkeit und Forstpolizei, die Rechte der Jagd und Fischerei, der Berg- und Hüttenwerke, des Zehenten, der Lehensgefälle und des Patronats. Ueber den Sinn dieser Bestimmungen, namentlich über den Umfang der grundherrlichen und Lehenrechte (droits seigneuriaux et feodaux) einer- und der den Bundesfürsten eingeräumten Souverainität andererseits sind zwar zur Zeit des Rheinbundes mehrfache Streitigkeiten entstanden, wobei jedoch Hr. Zachariä seiner Zeit die Ansicht aufstellte:

daß im Zweifel für den Souverain und nicht für die untergeordneten Fürsten und Grafen die Rechtsvermuthung streite, und daß die Fürsten des Rheinbundes in Ausübung ihrer Souverainität an keine Gesetze, und selbst nicht an die unter dem Schutze des deutschen Reichs früher gestandenen Landesverfassungen gebunden seyen [135]).

Insbesondere in Hinsicht auf die gesetzgebende Gewalt war Hr. Zachariä der Ansicht, daß dieselbe auf alle alte und neue Staatsangehörige, die subjizirten Fürsten und Grafen und ihre Besitzungen nicht ausgenommen, sich erstrecke [136]).

Anders die Lehre, welche derselbe Verfasser in seiner gegenwärtigen Schrift vorträgt. Hienach soll der Art. 27. der Bundesakte eine Beschränkung der Landesgesetzgebung in sofern enthalten, als solche niemals zum Nachtheile der

---

135) Jus publicum civitatum quae foederi rhenano adscriptae sunt. Heid. 1807. §. 23. 24. note 1. §. 31. Noch weiter gieng derselbe in seinem Staatsrecht der rheinischen Bundesstaaten, Heidelb. 1810. Doch hievon unten. Vgl. Brauer, Beiträge zu einem allg. Staatsrecht der rheinischen Bundesstaaten nr. 1.

136) Eodem §. 38. Auch Klüber (Staatsrecht des Rheinbundes §. 193. 265.), welcher sonst nicht immer der Ansicht des Hrn. Zachariä ist, und namentlich dessen Lehre von der unumschränkten Souveränität der Landesherren im Verhältniß zu früheren verfassungsmäßigen Institutionen nicht theilte, behauptete doch die Unterordnung der Standesherren unter die allgemeinen Landesgesetze jeder Art.

den Standesherren vorbehaltenen Rechte ausgeübt werden dürfe. Ich könnte diese Auslegung geradezu übergehen; denn eine Verletzung der den Standesherrn wirklich zukommenden Rechte wird von der gegenwärtigen Gesetzgebung so wenig beabsichtigt, als die Gefährdung eines andern Privatrechts.

Allein, da der Verfasser später — freilich mittelst eines Sprungs — zu dem Schlusse gelangt, daß der Landesgesetzgebung die standesherrlichen Rechte in jeder Hinsicht unerreichbar und ohne Einwilligung der Berechtigten legislative Verfügungen über dieselben unmöglich seyen, so ist es nothwendig, seinem neu aufgefundenen Prinzip unmittelbar entgegenzutreten.

Das ganze Argument des Hrn. Zachariä beruht darauf: weil der Art. 27. mit den in ihm enthaltenen Rechten unmittelbar auf die Stipulationen des Art. 26. folge, worin unter den Rechten der Souveränität auch das der Gesetzgebung angeführt sey, so müsse derselbe als beschränkend für diesen Artikel betrachtet, und sonach angenommen werden, daß auf den Umfang der den Standesherren vorbehaltenen Rechte die Gesetzgebung sich niemals erstrecken könne. Abgesehen von dem Widerspruch, in welchen der Verfasser durch diese Behauptung mit sich selbst und andern Publizisten des Rheinbundes geräth: was berechtigt ihn, den Art. 27. als eine Beschränkung oder theilweise Aufhebung des Art. 26. und nicht vielmehr beide als koordinirt zu betrachten? Doch nicht

der Grundsatz: lex posterior derogat priori, der bekanntlich auf die Priorität der Zeit und nicht auf die des Raums gegründet ist. 137)?!

Da beide angeführte Artikel einer und derselben Urkunde als Theile angehören, und der Umstand, daß einer auf den andern folgt, rein zufällig seyn kann, so muß, wie überall bei der Auslegung von Verträgen, auf die Absicht der paziscirenden Theile gesehen und im Zweifel jener Bestimmung die dem Wortlaute entsprechende volle Wirksamkeit gegeben werden. Nun gibt die Aufzählung der Rechte der Gesetzgebung, hohen Gerichtsbarkeit u. s. w. als Bestandtheile der Souverainität in dem Art. 26. keinen anderen Sinn, als daß diese Rechte jedem der verbündeten Souveraine, namentlich im Verhältnisse zu den standesherrlichen und ritterschaftlichen Gutsbesitzern, mit deren Rechts-Verhältnissen sich die Bundes-Urkunde in den Art. 25—28. beschäftigt, zukommen sollen. Wird daher behauptet, daß gewisse Personen oder Sachen innerhalb eines souverainen Landes von jenem Rechte der Gesetzgebung ausgenommen seyen, so muß der Behauptende beweisen, daß in irgend einer andern Stelle der Bundes-Akte oder in einer gleichverbindenden späteren Akte etwas Widersprechendes oder Limitirendes bestimmt worden sey.

---

137) Wollte man sich in dieser Art mit dem Verfasser gleichsam hermeneutisch spielend ergehen, so müßte im Gegentheile der Art. 26, da er über dem Art. 27. steht, diesem vorgesetzt werden.

Der Art. 27. worauf Hr. Zachariä sich beruft, liefert diesen Beweis nicht; denn dieser ertheilt den sogenannten Mediatisirten nur grund- und lehensherrliche Rechte, welche an sich mit dem Rechte der Gesetzgebung in keinem Widerspruche stehen; eben so wenig die Einweisung der neuen Souveräne in die subordinirten Lande (Remise des états ci-devant immédiats), [138]) wobei nur die Bestimmungen der Bundesakte wiederholt wurden und wiederholt werden konnten. Bestünde aber auch ein solcher Widerspruch in der Bundesakte selbst, so enthält der Art. 27. bereits die Auflösung desselben, indem er die gedachten Rechte den Standesherren nur in so weit zusichert, als solche nicht wesentlich der Souverainität anhängen, (non essentiellement inhérens à la souveraineté.) Da endlich auch der Art. 24. [139]) derselben Urkunde festsetzt, daß Ihre Majestäten die Könige von Baiern und Württemberg u. s. f. über die Besitzungen der subordinirten Fürsten und Grafen alle Souverainitätsrechte (tous les droits de souveraineté) ausüben werden, so muß vollends das befangenste Urtheil

138) Conditions sous lesquelles les possessions assignées par le traité de Paris — sont remises aux Etats confédérés par les commissaires de S. M. l'Empereur des Français etc., Protecteur de la confédération du Rhin, bei Winkopp, die rhein. Conföd. Akte S. 114. f. G. v. Meyer, Corp. jur. Conf. Germ. Th. I. S. 107. f.

139) Der Art. 25., welchen Hr. Hufnagel (Vorläuf. Replik auf die Einredeschrift des Herrn Zachariä S. 10.) hieher bezieht, betrifft blos die ritterschaftlichen Besitzungen.

sich überzeugen, daß der Beweis-Versuch des Verfassers gänzlich mißlungen ist.

Der Art. 27. der Rheinbundes-Akte, indem er gewisse Rechte den Standesherren vorbehält, welche aber keineswegs dieselben sind, wie die im vorhergehenden Artikel genannten Souverainitäts-Rechte, hat vielmehr keinen anderen Sinn und konnte keinen anderen haben, als den: daß bei der bevorstehenden Besitznahme der unterworfenen Gebiete jene Rechte den Standesherren gleich anderen Privatrechten zugeschieden, also nicht für den Souverain in Anspruch genommen werden sollen, ohne dadurch die Standesherren in Beziehung auf ihre Rechtsverhältnisse von der Gesetzgebung befreit zu erklären, oder, was dasselbe ist, eine durchgreifende gesetzgeberische Masregel, welche die Standesherren berühren würde, insbesondere über die Rechtspflege (die ja auch theilweise den Standesherren vorbehalten wurde) über Leibeigenschaft, Grundgefälle u. s. w. unmöglich machen zu wollen.

Die weiteren Erörterungen des Hrn. Zachariä über die von ihm aufgeworfenen Fragen: 1) ob der König von Württemberg, gesetzt die jetzige Verfassung hätte schon bei Stiftung des Rheinbundes bestanden (!), ohne Einwilligung der Stände demselben hätte beitreten können? (S. 103.) 2) ob das fürstliche Haus Hohenlohe bei Abschließung des Rheinbundes mit kontrahirender Theil gewesen (!!) und, wenn nicht, ob es gleichwohl aus den Bestimmungen dieses Bundes Rechte ableiten könne? (S. 104. und 105.)

3) ob nicht der Rheinbund in der Folge wieder aufgelöst worden (!!!), und wie man sich also auf die Akte dieses Bundes jetzt noch berufen könne? (S. 106—108.), könnte ich als völlig werthlos übergehen, wenn nicht auch hier wieder die auffallende Inkonsequenz des Verf. einen Beitrag lieferte zu richtigerer Schätzung seiner Schrift, welcher freilich für viele bereits überflüssig seyn wird.

Nachdem Hr. Zachariä die erste, durchaus müßige, Frage, wie bereits von Hrn. Hufnagel [140]) gezeigt worden, unrichtig beantwortet, und sodann, zur zweiten Frage übergehend, aus einer gleichfalls unrichtig angewandten Rechtsregel die Ansicht abgeleitet hat: daß indem man einem standesherrlichen Hause das Recht abspräche, die Erfüllung der in der rheinischen Bundesakte zu seinen Gunsten getroffenen Bestimmungen zu verlangen, zugleich und eben dadurch derjenige Rechtstitel wankend gemacht würde, auf welchem die Souverainität über das standesherrliche Gebiet beruhe, fährt er S. 105. fort:

„das fürstliche Haus Hohenlohe war zwar nicht bei der Abschließung des Rheinbundes ein mitkontrahirender Theil. Aber man darf wohl behaupten, daß dieser Vertrag, in wie fern er das Fürstenthum Hohenlohe der Souveraineität der Krone unterwarf, erst dadurch, daß ihn das Haus Hohenlohe durch die That anerkann=

140) Vorläufige Replik auf die Einredeschrift des Prof. D. Zachariä S. 11.

te, in Beziehung auf dieses Haus die Rechtsgültigkeit erhalten hat, die er seitdem, unter so manchen Stürmen der Zeit behauptet hat."

So weit der Hr. Geheimerath Zachariä v. 1836. „So undankbar auch das Geschäft ist, unerfreuliche Erinnerungen an die Vergangenheit aufzufrischen, so darf es doch hier nicht ungesagt bleiben," (S. 105.) daß Herr Hofrath Zachariä auch in der oben angeführten Beziehung durchaus das Gegentheil behauptete, ja daß er damals, als Vorkämpfer für die absolute Machtfülle der Bundesfürsten, mehr als irgend ein anderer Publizist des Rheinbundes zur Zerstörung der standesherrlichen Rechte einlud. Das Wesentliche seiner Ansichten „von dem rechtlichen Gesichtspunkte, aus welchem die den Standesherren durch die rheinische Bundesakte zugesicherten Rechte zu betrachten sind," gieng dahin: daß die Standesherren, da sie die magna charta (!) der rheinischen Konföderation v. 12. Juli 1806 nicht mit unterschrieben haben, aus dieser Akte als einer res inter alios acta keine Rechte haben erwerben können, daß sie in Beziehung auf diese Akte auch nicht als solche Dritte erscheinen, für welche sich der Protektor oder die Bundesfürsten auf wirksame Weise haben etwas versprechen lassen, so wie man sich etwa vom Gegenpaziscenten versprechen lasse, daß er einem Dritten etwas leisten werde, daß vielmehr die Bundesfürsten durch jene Akte volle Souverainität erhalten haben, mit welcher sich aber unbescha-

det ihres Prinzips beschränkende standesherrliche Hoheitsrechte, als wahre Undinge, nicht vereinigen lassen, daß daher die Rechte der Standesherren blos die Natur widerrechtlicher Privilegien an sich tragen, welche ihnen die Bundesfürsten bei Errichtung der Bundesakte aus reiner Humanität gelassen haben, welche aber, da sie weder auf immer, noch titulo oneroso erworben worden, jeden Augenblick ohne Entschädigung wieder aufgehoben werden können [141]).

141) Zachariä Staatsr. der rhein. Bundesstaaten und das Bundesrecht Heidelberg 1810. S. besonders S. 14. 19—27. 33—37. Eine Erwiederung auf diese Schrift hat der bekannte Freiherr von Almendingen in Winkopp's rhein. Bund Bd. 18. nr. 20. einrücken lassen, worüber Hr. Zachariä das. Bd. 19. S. 376. also sich vernehmen ließ: „Wohl ist die Art und Weise, wie man bisher die Rechte der Standesherren angesehen und vertheidigt hat, im Geiste der guten alten Zeit, im Geiste des ehemaligen teutschen Staatsrechtes und seiner Bearbeiter. Aber die teutsche Verfassung gieng zu Grabe („sit illi terra levis!"), weil die teutschen Publizisten das Aureum: salus reipublicae suprema lex esto! vergaßen, weil sie und mit ihnen das größere Publikum die Grundsätze des Civilrechtes auf Staatsverhältnisse anwendeten." — Der noch jetzt lebende Veteran des alten Staatsrechts, der ehrwürdige Klüber und auch v. Almendingen haben nicht für nöthig gefunden, hierauf zu antworten; dagegen ist nun aber auch Hr. Zachariä gegen letzteren dermaßen konziliatorisch gewesen, daß er dessen früher gegen ihn benützte Beweisgründe, von dem Prinzip der Grundherrlichkeit als angeblich ursprünglicher Basis der deutschen Verfassung bis auf den Art. 1121. des Code civil herab, vollkommen adoptirt hat.

Hr. Zachariä ist, seit er diese Ansichten hat drucken lassen, um 26 Jahre älter geworden; doch stand er schon damals in einem Alter, wo man Grundansichten nicht mehr leicht wechselt. Nachdem er aber einmal gewechselt — und um nichts Schlimmeres zu vermuthen, wollen wir an seiner Aufrichtigkeit nicht zweifeln — kommt es wenigstens nicht ihm zu, Vorwürfe über Staatshandlungen durchschimmern zu lassen, von welchen zu hoffen ist, daß sie auf bessere Gründe, als die zuvor bemerkten, gestützt gewesen.

Wahr ist, daß gegen die Stipulationen der rheinischen Bundesakte die Patrimonial-Gerichtsbarkeit der Fürsten, Grafen und adelichen Gutsbesitzer, wie in anderen Staaten so auch in Würtemberg [142]) aufgehoben und auch sonst den Standesherren zur Zeit des Rheinbundes manche Kränkung [143]) zugefügt worden ist. Welchen Antheil hieran die schon oben gedachten Lehren einiger Schriftsteller von einer den Bundesfürsten im Innern ihrer Staaten zukommenden absoluten Souverainität hatten, mag hier unerörtert bleiben. Jedenfalls waren die Umstände, in welchen sich die Regierungen damals befanden, so ausserordentlicher Art, daß eine Berücksichtigung aller historischen Verhältnisse nicht erwartet werden konnte. Auch theilten die Standesherren ihre ungewohnte Zurücksetzung

---

142) Reg.Bl. vom J. 1809. S. 189.

143) Meine Einl. in die württ. Staats-Grundgesetze. Gesetz-Samml. III. S. 63.

mit allen übrigen Ständen, welchen gleichfalls ihre garantirten, nicht unwichtigen, Rechte eine Zeitlang entzogen worden.

Nachdem indessen die

deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815 [144])

in den Art. 13. 16. 18. u. 19. auf die Rechte sämtlicher Stände in den einzelnen Bundesstaaten Bedacht genommen, konnte nicht unterlassen werden, auch den vormaligen Reichsständen und Reichsangehörigen wieder einen gesicherten Rechtszustand anzuweisen. Der Art. 14. der Bundesakte, welcher nun die Grundlage des Rechts der Standesherrn bildet, enthält über die hier einschlagenden Verhältnisse unter lit. c. folgende Bestimmung:

„Es sollen ihnen (den Standesherren) überhaupt, in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen, alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden, oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genuß herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höhern Regierungsrechten gehören."

Ausserdem wurde in demselben Artikel den Standesherren die Autonomie in Hinsicht auf ihre Güter und Familien-Verhältnisse und die Ausübung der Gerichtsbarkeit erster und nach Umständen zweiter Instanz nebst andern Rechten zugesichert, dabei aber ausgespro-

---

144) Württemb. Gesetzsammlung Th. III. Anh. S. 650. f.

chen, daß sie bei Ausübung derselben den Landesgesetzen und der Oberaufsicht der Regierungen unterworfen bleiben. „Bei der näheren Bestimmung der angeführten Befugnisse sowohl wie überhaupt in allen übrigen Punkten," sollte die königl. baierische Verordnung vom Jahr 1807 als Basis und Norm unterlegt werden.

Auch dem „ehemaligen Reichsadel" d. h. den ritterschaftlichen Gutsbesitzern wurde die Autonomie, und die Gerichtsbarkeit auf seinen Gütern nebst andern Vorrechten verheißen. Die besondere Garantie, welche die oben angeführte Stelle enthält, ist zwar auf denselben nicht ausdrücklich bezogen worden; indessen kann kaum ein Zweifel darüber seyn, daß er stillschweigend darin begriffen seyn sollte, da sonst auch seine übrigen auf den Grundbesitz fundirten Rechte keine Bedeutung hätten [145].

Dieselbe Ansicht, welche Hr. Zachariä hinsichtlich des Verhältnisses der Standesherren zur Landesgesetzgebung aus der rheinischen Bundesacte schöpfte, jedoch dort nur noch unbestimmt aussprach, wiederholt er auch hier, und zwar, nunmehr mit ganz bestimmten Worten, indem er dem fürstlichen Hause Hohenlohe die Behauptung unterlegt:

---

145) Dieß nimmt auch an Klüber öffentliches Recht des deutschen Bundes und der deutschen Bundesstaaten §. 322. Note b.

„daß sich die Gewährleistung, welche die deutsche Bundesakte für die Eigenthumsrechte der Standesherren enthält (enthalte), auch auf die spezifische Beschaffenheit dieser Rechte erstrecke, daß also namentlich die Ablösbarkeit der grundherrlichen Rechte der Standesherren nicht im Wege der Gesetzgebung ausgesprochen, sondern nur mit Zustimmung des in einem gegebenen Falle betheiligten Standesherrn ins Werk gesetzt werden könne.“

Den Beweis für diese angeblich auf die triftigsten Gründe gestützte Behauptung findet Hr. Zachariä in Folgendem:

1) heiße es gleich in der Einleitung zu den besonderen Bestimmungen der Bundesakte (unter welchen namentlich der Art. 14. enthalten): daß diese Bestimmungen mit den allgemeinen, die Bundesverfassung betreffenden Artikeln gleiche Kraft haben sollen; es gehe also hieraus hervor, daß die Verletzung der einen wie der anderen ein Vertragsbruch sey; zudem könne kein Staatenbund in der Welt auf die Dauer bestehen, wobei den einzelnen unter dem Bunde begriffenen Staaten die Gestaltung und Leitung ihrer inneren Angelegenheiten schlechthin überlassen bleibe. (S. 109.)

Es dürfte überflüssig erscheinen, das Raisonnement, womit Hr. Zachariä die letzte Thesis zu unterstützen glaubt (S. 110), hier weiter auszuführen oder zu wider=

legen, da es sich weder um Gründung eines Bundes, noch um Rechtfertigung der vorliegenden Bundes=Bestimmungen handelt. Allgemein wird angenommen, daß bei einem völkerrechtlichen Verein die Rechtsvermuthung für die Unabhängigkeit der Mitglieder ist. Nun ist aber der deutsche Bund nach dem Bundesvertrage und den am Bundestage gegebenen Erklärungen kein solcher Verein oder Staatenbund [146]). Der Art. 2. der Bundesakte nennt sogar die Erhaltung der Unabhängigkeit der einzelnen deutschen Staaten als einen der Zwecke des Bundes. Es muß also auch diese Unabhängigkeit und insbesondere deren wesentlichster Bestandtheil, die Selbstgesetzgebung, vom Bunde aufrecht erhalten werden, und nur, sofern und soweit dieselbe durch den Bundesvertrag selbst beschränkt worden, erleidet sie eine Ausnahme. Dieß und nicht weiter sagen auch die oben ausgehobenen Uebergangsworte der Bundesakte, worin der Verfasser ein so wichtiges Argument für seine Behauptungen finden will.

Weiter beruft sich Hr. Zachariä

2) auf die im Art. 14. der Bundesakte selbst ausgesprochene Zusicherung des standesherrlichen Eigenthums und der daraus fließenden Rechte.

Da diese Stelle die wichtigste in seiner ganzen staats=

---

146) Bundesakte Art. 1 — 3. Wiener Schlußakte Art. I. und II. Meine publicistischen Versuche S. 45 und 110.

rechtlichen Beweisführung ist, so wollen wir ihn selbst reden lassen.

„Es würde," sagt er S. 111, „zu Begründung des in Frage stehenden Rechts (der Exemtion von der Gesetzgebung) schon hinreichen, wenn die Stelle auch nur im **Allgemeinen** den Standesherren ihre Eigenthumsrechte zusicherte, denn Sicherheit des Eigenthums schließt auch die Verwandlung des Besitzthums in ein anderes (z. B. auch die Ablösung grundherrlicher Gefälle) aus. Jedoch die Stelle drückt sich noch überdieß so aus, daß den Standesherren die Eigenthumsrechte zugesichert werden oder **bleiben** sollen; sie schützt ferner die Standesherren in dem **ungestörten Genusse** ihres Eigenthums. Sie will also, daß der **Besitzstand** der Standesherren aufrecht erhalten, d. i. nicht einseitig abgeändert, und daß er, wo er seit der Auflösung des deutschen Reichs beeinträchtiget worden seyn sollte, in demselben Sinne wieder hergestellt werde."

Man könnte diese Prämissen des Verfassers zugeben, ohne darum mit der daraus gezogenen Konklusion: daß die Standesherren in Hinsicht auf ihre Rechte der Landesgesetzgebung nicht unterworfen seyen, einverstanden zu seyn; denn eben so leicht könnten die Standesherren aus dem Grunde, weil ihnen in dem Art. 14. der Bundesakte die unbeschränkte Freiheit des Aufenthalts in jedem der Bundesstaaten zugesichert ist, verlangen, daß auch die allgemeinen Si-

cherheitsmaßregeln in Beaufsichtigung der Fremden (das Paßwesen und dergl.) nicht auf sie angewendet werden. Allein auch die Vordersätze des Verfassers sind unrichtig; denn, abgesehen davon, daß die auszulegende Stelle blos für diejenigen Rechte und Vorzüge der Standesherren Gewähr leistet, welche aus ihrem Eigenthume und dessen ungestörtem Genusse herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören, so ist es eine durchaus unrichtige Voraussetzung, von welcher der Verfasser ausgeht: daß die gesetzliche oder paktirte Sicherheit des Eigenthums oder, was dasselbe ist, Sicherheit des ungestörten Eigenthumsgenusses eine ausnahmsweise gesetzliche Verwandlung desselben in ein anderes Vermögensrecht ausschließe, denn selbst auf dem Administrativwege kann nach der württembergischen Verfassungs-Urkunde (§. 30.) jeder im Staate, also auch der Standesherr, gezwungen werden, sein Eigenthum und andere Rechte für Staats- und Korporationszwecke gegen Entschädigung abzutreten, und doch sichert dieselbe Verfassungs-Urkunde (§. 24.) jedem Bürger Freiheit des Eigenthums.

Das Wort Besitzstand, welches der Verfasser premirt, steht nicht in dem Art. 14. Wenn er aber noch weiter darauf ein Gewicht legt, daß nach den Worten der Bundesakte den Standesherren ihre Eigenthumsrechte zugesichert werden oder bleiben sollen, so ist er im Irrthum, falls er glaubt, daß durch den letzteren Beisatz die

Zusicherung der standesherrlichen Rechte habe verstärkt und die Stabilität derselben noch besonders habe ausgesprochen werden wollen, denn wie die Geschichte [147]) des Art. 14. und die Natur der Sache lehrt, sollte mit jener Alternative einfach ausgedrückt werden: daß nicht blos diejenigen Standesherren, welche bereits im Besitze jener Rechte sich befinden, darin verbleiben, sondern auch diejenigen, welche dieselben noch nicht besitzen, in solche eingesetzt werden sollen.

Einen weiteren Beweis führt Hr. Zachariä mit dem Art. 63. der

Wiener Schlußakte v. 15. Mai 1820 [148]),

worin die Bundesversammlung aufgefordert ist, auf die genaue und vollständige Erfüllung des 14. Artikels der

---

147) In dem ersten Entwurfe der Bundesakte, welcher von Oestreich und Preussen in Wien vorgelegt wurde, und in wesentlichen Beziehungen den Standesherren günstiger war, standen Art. 11. nur die Worte: „Sollen ihnen alle diejenigen, ihre Personen, Familien und Besitzungen betreffenden Rechte und Vorzüge zugesichert werden, welche mit den Verfassungen jener Staaten vereinbar sind. Hiezu ist Alles zu rechnen, was nicht zu den höheren Regierungsrechten gehört und aus dem Eigenthum herrührt." Klübers Akten des Wiener Kongr. Bd. III. S. 518. Erst später wurde diese Stelle nebst der übrigen Fassung des nunmehrigen Art. 14. mit Beziehung auf die Grundlage der bairischen Verordnung v. J. 1807 von einer Kommission neu redigirt, deren Verhandlungen jedoch nicht bekannt sind. Das. S. 467. 489.

148) S. württ. Gesetzsammlung Th. III. Anhang S. 671.

Bundesakte zu achten. Nach seiner Behauptung soll dieser Artikel seine Ansicht sogar „fast buchstäblich" bestätigen, indem darin den Standesherren für den Fall einer *einseitigen, zu ihrem Nachtheil erfolgten, legislativen Erklärung* der durch die Bundesakte ihnen zugesicherten Rechte der Rekurs an die Bundesversammlung ausdrücklich vorbehalten werde.

Auch diesen Artikel hat Hr. *Zachariä* nicht richtig aufgefaßt. Zwei Fälle sind in demselben deutlich unterschieden:

a) der Fall, wenn über die Anwendung der in Gemäsheit des 14. Artikels der Bundesakte erlassenen Verordnungen oder abgeschlossenen Verträge Streitigkeiten entstehen sollten. Diese werden in dem Grundgesetze ausdrücklich zur Entscheidung an die kompetenten Behörden des Bundesstaats, worin die betreffenden Besitzungen gelegen, verwiesen; und nur im Falle „*verweigerter gesetzlicher und verfassungsmäßiger Rechtshülfe*" findet ein Rekurs an die Bundesversammlung Statt. Hier wird also vorausgesetzt, daß die Regierungen der betreffenden Bundesstaaten über die in dem Art. 14. der Bundesakte enthaltenen Grundsätze *ebensowohl auf dem Wege der Gesetzgebung* als des Uebereinkommens mit den Betheiligten Bestimmungen treffen könne und die Anwendung dieser Bestimmungen in einzelnen streitigen Fällen ist wiederum Sache der kompetenten Landesbehörden, also je nach der einheimischen Verfassung

und Gesetzgebung bald der Gerichte, bald der Administrativstellen oder auch der legislativen Behörde [149]). Nur wenn die gesetzlich oder verfassungsmäßig begründete Abhülfe bis zur obersten Instanz verweigert oder verzögert werden sollte, wäre eine Beschwerde bei der Bundesversammlung statthaft und diese verpflichtet, die Erledigung derselben durch die betreffende Landesregierung zu bewirken [150]). Haben jedoch die kompetenten Behörden gegen die Betheiligten entschieden, so ist dieß für sie kein Grund der Beschwerdeführung [151]).

b) der Fall einer einseitig zum Nachtheile der Standesherren oder ritterschaftlichen Gutsbesitzer erfolgten legislativen Erklärung der durch die Bundesakte ihnen zugesicherten Vorrechte. Hier ist die Bundesversammlung schon vermöge ihrer allgemeinen Obliegenheit, die Bestimmungen der Bundesakte zur Ausführung zu bringen, verpflichtet, auf Anrufen der Betheiligten einzuschreiten und die betreffende Regierung zu vollständiger Einräumung der zugesicherten Vorrechte zu veranlassen. Schon das zweifache Prädikat „einer einseitigen, zu ihrem

---

149) Rudhart, das Recht des deutschen Bundes, S. 217 u. 218. Dresch, Abhandl. über Gegenstände des öffentlichen Rechts S. 208.

150) Nach den dießfalls in der Bundesversammlung angenommenen allgemeinen Grundsätzen. S. Klüber öffentl. Recht §. 169 u. 309.

151) Rudhart a. a. O. S. 219. Dresch a. a. O.

Nachtheil erfolgten legislativen Erklärung" beschränkt jedoch wesentlich die von dem Verfasser gegebene allgemeine Deutung des Art. 63.; denn es geht daraus hervor, daß nicht jede legislative Erklärung der standesherrlichen Rechte innerhalb der Bundesstaaten unstatthaft sei, sondern nur eine einseitig und zugleich zum Nachtheil der Betheiligten erfolgte Erklärung. Unter einer einseitigen legislativen Erklärung denkt man sich aber zunächst eine von der Regierung ohne ständische Mitwirkung ausgegangene Masregel, sofern nämlich auf diesem Wege gerade diejenigen Bestimmungen ergangen sind, worüber die Standesherren zuerst auf dem Wiener Kongreß und später bei der Bundesversammlung Beschwerde geführt haben.

Gesetzt aber auch, eine vollkommen verfassungsgemäße, unter Mitwirkung beider Kammern zu Stande gekommene, legislative Masregel könne darum, weil (was bei Gesetzen niemals geschieht) die vertragsmäßige Einwilligung einer Klasse betheiligter Staatsbürger nicht vorausgegangen, eine einseitige im Sinne der Schlußakte genannt werden, so ist doch immer noch der Fall, welcher die Schlußakte im Auge hat, ein ganz anderer, als der, welchen ihr der Verfasser unterstellt. Die Schlußakte setzt nämlich eine den Standesherrn oder ritterschaftlichen Gutsbesitzern insbesondere nachtheilige Erklärung oder Interpretation der Bundesakte voraus.

Ein solcher Fall wäre z. B. vorhanden, wenn das

durch die Bundesakte den Standesherren eingeräumte Recht der Autonomie willkührlich gedeutet, oder wenn ihnen die Gerichtsbarkeit erster oder zweiter Instanz, ihr privilegirter Gerichtsstand vorenthalten, oder auch, wenn ein Theil ihrer Domänen, worauf diese Rechte haften, zu Staatsgut erklärt werden wollte; denn hierin läge eine Verletzung nicht blos der gegen die Standesherren selbst, sondern auch der gegen den Bund eingegangenen Verpflichtungen. Allein ganz anders ist der Fall, welchen Hr. Zachariä zur Sprache gebracht hat. Hier handelt es sich nicht von einer mangelnden Vollziehung oder einseitigen Erklärung der Bundesakte — denn man kennt diese Akte in Würtemberg recht gut; auch hat die Regierung dieselbe, was die Standesherren sowohl als die ritterschaftlichen Gutsbesitzer betrifft, in den bekannten Deklarationen vollständig zur Ausführung gebracht. Noch handelt es sich von einer gegen diese Privilegirten, als solche, beabsichtigten legislativen Masregel; — denn die den Ständen vorgelegten Entwürfe über Ablösung gewisser bäuerlicher Lasten bezwecken keine Gefährdung spezieller Rechte, sondern eine allgemeine durchgreifende Masregel, welche nicht blos den vormaligen Reichsadel, sondern Berechtigte jeder Art, am meisten den Staat selbst, als den reichsten Grundherrn des Landes, berührt.

Wollte man einwenden: auch durch eine allgemeine legislative Masregel dürfen die Privilegien des Art. 14. von der Staatsgewalt nicht indirekt wieder entzogen wer-

den, wie denn überhaupt die Landesgesetzgebung sich nicht in Widerspruch setzen dürfe mit den Bundesbestimmungen, so dient zur Antwort: daß die Zinsen, Frohnen und andere bäuerliche Leistungen keine standesherrlichen oder ritterschaftlichen Rechte im Sinne der Bundesakte sind; denn der Art. 14. erwähnt ihrer mit keiner Sylbe, und es ist in der That eben so übel angebracht, wenn Hr. Zachariä darin, daß den Standesherren das Recht, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, ein Zeugniß für das Inbegriffenseyn jener Leistungen aufsucht (S. 113.), als wenn er mit der baierischen Verordnung vom Jahr 1807, worin den Standesherren die ständigen Abgaben, namentlich grundherrliche Zinsen, gelassen worden (was ja auch in Würtemberg geschehen), beweisen will, daß solche Abgaben außer dem Bereiche der Gesetzgebung stehen (S. 114.), da bekanntlich eben diese Deklaration auf dem Wege der Verordnung erlassen und bald darauf ebenfalls in Baiern (31. Aug. 1808) die Leibeigenschaft mit ihren Wirkungen unentgeldlich aufgehoben worden ist. Jene Gefälle sind aber auch an sich keine Vorrechte des Adels, denn jeder Bürger kann dergleichen besitzen. Sie sind nur jura singulorum, keine jura singularia. In Beziehung auf sie stehen daher die adelichen Grundherren unter den gleichen Gesetzen, wie andere Staatsbürger, und nur diejenigen Rücksichten hat die gesetzgebende Gewalt bei einer Bestimmung über dieselben eintreten zu lassen, welche die Ach-

tung für jedes wohl erworbene Recht ihr auferlegt, während allerdings für Aufrechthaltung der denselben eingeräumten Standesrechte, als öffentlicher Gerechtsame, der Staat und beziehungsweise der Bund besondere Gewähr geleistet haben, und daher eine Beschränkung derselben auch auf dem Wege der Gesetzgebung nicht zulässig ist [152]).

In der That, wollte man in der Art, wie Hr. Zachariä, die Zusicherungen des Art. 14. der Bundesakte ausdehnend erklären, so bliebe für die Staatsgesetzgebung auch nicht der mindeste Spielraum übrig; denn welches Gesetz berührt nicht entweder die persönlichen oder Vermögensrechte der Staatsbürger, also auch die „Personen, Familien und Besitzungen" der Standesherren. Das Pfandgesetz, das Prioritätsgesetz, ja jedes Abgabengesetz könnte hienach mit gleichem Grunde an den Bund gebracht werden, wie die jetzigen Ablösungsgesetze. Doch ich brauche die Absurdität einer solchen Interpretation nicht länger nachzuweisen, und jeder Sachverständige sieht wohl leicht, daß es ein großer Unterschied ist: ob „in Rücksicht" gewisser Besitzungen, wie es in der Bundesakte heißt, dieses und jenes Recht eingeräumt, oder ob ein Besitzstand von Rechten jeder Art gewährt ist.

---

152) In Ausübung dieser Gerechtsame stehen jedoch nach ausdrücklicher Anerkennung des Art. 14. der Bundesakte die Standes- und Grundherren gleichfalls wieder unter der Gesetzgebung und Aufsicht des Staats.

Hr. Zachariä hat nun zwar (S. 117 bis 120) noch einen Beschluß der deutschen Bundesversammlung vom 24. Mai 1819 angeführt, welcher gleichfalls zur Unterstützung seiner Ansicht gereichen soll. Allein theils kann das um ein Jahr jüngere Bundesgrundgesetz, die Schlußakte, hier allein Ziel und Maas geben, theils enthält jener Bundesbeschluß, welchem Württemberg nicht beigetreten ist, blos Anmahnungen an einzelne Bundesregierungen zu baldiger Vollziehung des 14. Art. der Bundesakte, wozu der Weg einer freiwilligen Vereinbarung mit den Standesherren empfohlen wird. Eben diesen Weg hat die württembergische Regierung bei Ordnung der standesherrlichen Verhältnisse freiwillig eingeschlagen; wiewohl derselbe nach dem Art. 63. der Wiener Schlußakte und dem Vorgange der baierischen Deklaration vom Jahr 1807 keineswegs eingeschlagen werden mußte und vollends, was allgemeine Akte der Gesetzgebung betrifft, neben dem Landstandschaftsrecht der Standesherren etwas Unerhörtes wäre.

Was endlich die spätere Praxis des Bundestags betrifft, so ist allerdings nicht unbekannt, daß diese hohe Versammlung früher mehrere Beschwerden württembergischer Standesherren über unbefriedigende Lösung ihrer staatsrechtlichen Verhältnisse und, in Verbindung damit, insbesondere über die durch das erste und zweite Edikt v. J. 1817 ausgesprochene Ablösbarkeit gewisser Rechte

in Empfang genommen [153]), und daß die kön. Regierung in letzterer Beziehung auf das schiedsrichterliche Urtheil der Bundesversammlung provozirt hat. Dieses Urtheil ist jedoch bis jezt weder erfolgt, noch vorbereitet; man kann also nicht wissen, wie sich jene hohe Stelle aussprechen wird [154]). Aber auch daraus, daß die kön. Regierung bis dahin der Vollziehung der Edikte gegenüber von den Standesherren Anstand gegeben hat, folgt nichts gegen die künftige Wirksamkeit der in der Verabschiedung begriffenen Ablösungsgesetze, welche ganz andere Bestimmungen enthalten und bei deren Verabschiedung die Standesherren und ritterschaftlichen Gutsbesitzer auf eine ausgezeichnete Weise mitwirken.

Ich bin nun bei derjenigen Stelle der Zachariä'schen Schrift angekommen, wo der Verfasser die Ergebnisse seiner Untersuchung in einem konjunktiven Schlusse dar-

153) Die von Württemberg in Betreff der standesherrlichen Verhältnisse bis 1823 bei dem Bundestag abgegebenen Erklärungen findet man zusammengestellt bei Vollgraff, die deutschen Standesherren S. 579 605.

154) Das Gutachten der Bundestags-Kommission v. J. 1818 (Protok. der Bundesvers. Bd. VIII. S. 41.) ist zwar für die Taxissche Beschwerde günstig ausgefallen, allein zu einer Zeit, wo die standesherrlichen Verhältnisse in Württemberg noch nicht geordnet waren. Daß die neueren Abstimmungen in Betreff ähnlicher auswärtiger Reklamationen sämmtliche Gründe jenes Gutachtens getheilt haben sollten, möchte ich sehr bezweifeln.

stellt (S. 120). Einen Satz, welchen er gleich unter Nr. 1. als bewiesen aufführt, hat er gar nicht einmal zu beweisen versucht, sondern nur früher (S. 116) gelegenheitlich als Behauptung aufgenommen: daß nämlich die Gewährleistung des Bundes nicht blos auf die grundherrlichen Rechte der Standesherren überhaupt, sondern auch auf deren spezifische Beschaffenheit sich erstrecke; dieser Beweis, der wichtigste von allen, ist also erschlichen. Eben so lassen auch die übrigen Glieder seines Kettenschlusses (Nro. 2—4.) mehrere wesentliche Ausstellungen zu, welche von einem in der Rechtslogik geübten Denker, wie der Verfasser ist, bei gutem Willen nicht sollten erwartet werden. So ist bei dem zu 3. angenommenen Satze, daß, wenn auch die gesetzgebende Gewalt befugt wäre, die grundherrlichen Rechte einer gezwungenen Ablösung zu unterwerfen, gleichwohl schon der Widerspruch der Standesherren zu Begründung ihres Rekurses an den Bund hinreichen würde, der Fortgang des Gedankens offenbar nur scheinbar; denn, wovon er in seinem Satze als wahr ausgeht, das wird in dem Schlusse geradezu geläugnet. Das eigentliche Mittelglied jenes Satzes (Nr. 3.) aber: daß nemlich der Rekurs allerdings dann begründet wäre, wenn die legislative Masregel eine nachtheilige sey, findet sich erst in dem 4. Satze, wo nun freilich schon aus der Störung des bisherigen Besitzstandes (ein Wort, das der Verfasser in die Bundesakte hineinlegt) der Standesherren, abge-

sehen von allen Benachtheiligungen, jenes Prädikat hergeleitet wird.

Doch genug und mehr als genug von dieser seltsamsten aller seltsamen Beweisführungen, deren materiell unrichtige Voraussetzungen bereits früher ausführlich gewürdigt worden sind. Da weder die rheinische noch die deutsche Bundesakte, noch endlich die Schlußakte der Wiener Ministerialkonferenzen zu der schon in sich beinahe unmöglichen Schlußfolgerung berechtigen, daß eine, wenn auch privilegirte, Klasse von Staatsbürgern sich und ihre Privatrechte von der Gesetzgebung ausnehmen, oder durch ein liberum veto jede allgemeine Gesetzgebung über gewisse, sie zugleich berührende Verhältnisse, paralysiren und somit zeitgemäße Fortschritte verhindern könne, so läßt sich von der Weisheit der Regierungen Deutschlands, welche großentheils mit der württembergischen in gleichem Falle sind oder waren, mit Gewißheit erwarten, daß sie, gesetzt auch, es würde eine Reklamation in dem angeführten Sinne an den Bund gebracht werden, einem so staatsgefährlichen Prinzipe, wie das eben bezeichnete, ihre Billigung nicht ertheilen werden.

Soll ich nun noch den Leser mit dem Langen und Breiten, was der Verfasser S. 122 bis 160 aus dem württembergischen und allgemeinen, d. h. philosophischen Staatsrecht zu erweisen sucht, bekannt machen? Ein Resultat für die Frage über die immediate Eigenschaft

der Standesherren in Hinsicht auf die Gesetzgebung ist jedenfalls dadurch nicht zu erlangen; denn es wird Niemanden beifallen, zu behaupten, daß die württembergische Verfassungs-Urkunde und das Naturrecht in Hinsicht auf die Standesherren von dem Bunde auszulegen seyen. Nur sofern für die Erledigung der obwaltenden Fragen auf dem verfassungsmäßigen Wege etwas sollte zu gewinnen seyn, kann ich mich daher entschließen, in diese weiteren Erörterungen einzugehen.

Die Art, wie sich Hr. Zachariä der, zum Theil wieder von ihm selbst gebildeten, Einwürfe auf dem Boden der württembergischen Verfassungs-Urkunde entledigt, ist bereits von einer andern Seite [155]) gewürdigt worden.

Hr. Zachariä zitirt zwar S. 63 den §. 24. der Verfassungsurkunde, worin Freiheit des Eigenthums allen Bürgern des Staats zugesichert wird, um damit die verfassungsmäßige Sicherheit des standesherrlichen Eigenthums, welches niemand anzutasten versucht, zu erweisen. Allein hier, wo jener nun eine praktische Bedeutung finden sollte, sofern er für die Nothwendigkeit der Ablösung allerdings spricht, umgeht er ihn und begnügt sich zu bemerken: daß, wenn die Verfassungsurkunde den Grundsatz: „alle Grundlasten sind ablösbar!“ ausspräche, dieß ein gleicher Rechtsbehelf gegen die Berechtigten seyn möchte, wie der §. 25., der die Leibeigenschaft für im-

---

155) Hufnagel, vorläufige Replik S. 26 u. f.

mer aufgehoben erkläre. Da dasselbe aber nicht der Fall sey, so nehme jene Urkunde mit dem Eigenthumsrechte (§. 24.) auch die grundherrlichen Rechte in Schutz.

Kann man — von einem unparteiischen Standpunkte oder vom Standpunkte eines rechtlichen Gutachtens aus — eine Sache leichtsinniger behandeln, als auf diese Weise? Oder will Hr. Zachariä im Ernst Andere glauben machen, daß das Verfassungsgesetz mit denselben Worten, welche die Freiheit des Eigenthums allgemein zusagen, die auf dem Eigenthum liegenden Dienstbarkeiten habe verewigen wollen?

Wenn die Konstitutionsurkunde, welche in wenigen Worten immer das Nöthige zu sagen hat, sich so ausdrückt:

„Der Staat sichert jedem Bürger Freiheit des Eigenthums!"

so heißt dieß mit anderen Worten so viel: das Eigenthum soll von den Grundlasten befreit werden; und nur der Unterschied findet zwischen dieser und der Bestimmung des §. 24. Statt, daß, während der letztere das leibherrliche Verhältniß als bereits aufgehoben erklärt, die Aufhebung oder Ablösung jener Grundlasten erst noch auf dem Wege der Gesetzgebung vollständig bewirkt werden sollte [156]).

456) Wer noch irgend einen Zweifel hierüber hat, der erinnere sich, daß der §. 24. und 25. der Verfassungsurkunde

Praktisch ist nun sowohl der §. 24. als der §. 25. für die vorliegende Untersuchung in sofern, als nach dem Inhalte derselben gar kein Streit mehr darüber möglich seyn sollte, ob die Standesherren — die ritterschaftlichen Grundherren scheinen selbst diese Frage für sich als entschieden zu betrachten — nicht blos einer Regulirung ihrer Entschädigung für die aufgehobenen Leibeigenschaftsgefälle, sondern auch einer Ablösung der noch bestehenden Grundlasten auf dem Wege der Gesetzgebung sich zu unterziehen haben, da die Verfassungsurkunde, wie natürlich, ein Gesetz für alle Staatsbürger ist und die meisten Standesherren derselben als Vertrag sogar noch persönlich beigetreten sind.

Wichtiger sind die Einwendungen, welche der Verf. andererseits wieder gegen die Gesetzesentwürfe aus der kön. Deklaration vom 27. September 1825 [157]) in Betreff der Rechtsverhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe erhebt. Indessen ist bei der wichtigen Vorfrage, deren rich-

---

aus dem §. 61. des k. Verfassungsentwurfs v. J. 1817 hervorgegangen sind, und daß dieser §., welcher die Aufhebung der Leibeigenschaft und Beschränkungen des Lehenverbands enthält, nur darum so kurz die Freiheit des Eigenthums aussprach, weil die Edikte v. J. 1817, welche jene Masregeln theilweise bereits ausgeführt hatten, als gültig vorausgesetzt wurden, welcher ausdrücklichen Voraussetzung auch keiner der anwesenden Standesherren widersprach. Verh. der Landstände v. J. 1819. Prot. XIII. S. 271.

157) Regbl. S. 625 u. f.

tige Beantwortung alle übrigen einschlagenden Untersuchungen überflüssig zu machen scheint: ob nämlich jener Deklaration, als auf dem Wege der Verordnung erlassen, volle gesetzliche Verbindlichkeit beigelegt werden könne? von dem Verf. das württembergische Verfassungsrecht gar nicht einmal in Betracht gezogen worden. Nach §. 88. der Verfassungs-Urkunde kann nämlich ohne Beistimmung der Stände kein Gesetz gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentisch erläutert werden, und nur die Vollstreckung und Handhabung der Gesetze steht nach §. 89. der Regierung für sich zu. Allerdings läßt sich über den materiellen Begriff von Gesetz, der in der Verfassungs-Urkunde nicht bestimmt ist, streiten; allein ohne Zweifel ist wenigstens die gesetzgebende Gewalt an das, was auf dem Verordnungsweg erlassen worden, nicht gebunden, und auch eine Zusage, welche von der vollziehenden Gewalt in Hinsicht auf künftige Gesetze allenfalls gemacht worden, ist nur als unter dem Vorbehalt erfolgt zu betrachten, daß die gesetzgebende Gewalt wirklich ihre Zustimmung ertheilen werde.

Hr. Zachariä behauptet nun zwar, daß von den Ständen die Deklaration v. J. 1825 dadurch anerkannt worden sey, daß sie, ohne Einsprache zu thun, die in Folge derselben dem fürstlichen Hause Hohenlohe zugekommenen Entschädigungen verwilligt haben. Allein, wollte man auch eine stillschweigende Verabschiedung — ein

Begriff, der bis jetzt in dem konstitutionellen Staatsrecht keine Aufnahme gefunden — gelten lassen, so könnte doch die hiefür vom Verf. geltend gemachte Vermuthung nicht auf die Deklaration, sondern blos auf die abgesonderte Finanzausgleichung mit den hohenlohischen Fürstenhäusern bezogen werden, da blos diese den Ständen vorgelegt worden, und die Initiative in Beziehung auf das zu Verabschiedende bekanntlich nicht ihnen, sondern der Regierung zusteht, welche bis jezt hierin keine Schritte gethan hat [158]).

Uebrigens ist auch aus dem Inhalt der Deklaration selbst von Hrn. Zachariä Einiges unrichtig angeführt worden. So folgt daraus, daß nach §. 56. die Ausscheidung der landesherrlichen und fürstlichen Gefälle ihre bleibende Erledigung erhalten haben, blos dieß: daß die letzteren nicht mehr als landesherrliche sollen angesprochen werden können, nicht aber, wie der Verf. behauptet, daß sie weniger als andere Privatrechte der Gesetzgebung unterworfen seyen. Falsch ist ferner die Behauptung, daß die fürstlichen Gefälle und Einkünfte als

158) Auch der Bericht der ständischen Commission, welche im Jahr 1833 über die bestrittene Gesetzeskraft der Deklaration zu berichten hatte, kann in dieser Beziehung nicht geltend gemacht werden; denn wenn schon die Majorität der Commission für die Anerkennung der Deklaration war, so hat doch die Versammlung sich bis jezt nicht darüber ausgesprochen, und noch weniger hat ein solcher Beschluß die Gesetzesform erhalten, welche nach dem neueren Verfassungsrecht wesentlich ist.

Ausfluß von Eigenthums-Rechten im Sinne der Bundes-Akte anerkannt worden seyen; denn der §. 56. der Deklaration wiederholt wörtlich die Zusicherung der Bundes-Akte und erst nachher ist von Ausscheidung der Gefälle, zugleich aber auch von Abtheilung der Schulden und Diener die Rede, von welchen letzteren Hr. Zachariä doch nicht behaupten wird, daß sie in den Eigenthumsrechten des hohenlohischen Hauses begriffen seyen.

Auch den §. 57., welcher den Vorbehalt einer schiedsrichterlichen Entscheidung der Bundesversammlung enthält, hat Hr. Zachariä mit Unrecht als für seine Ansicht durchaus günstig betrachtet; denn nur in der Eigenschaft eines Kompromißgerichts ist die Bundesversammlung von der königl. Regierung als kompetent zu Erledigung der vorgelegten Frage anerkannt worden, und nicht über die ganze künftige Gesetzgebung, sondern nur über den Grundsatz der gezwungenen Ablösbarkeit, sollte jene Versammlung entscheiden. Vielmehr läßt die beigefügte Versicherung: daß, „welches auch immer die gutächtliche Auslegung des deutschen Bundes seyn werde, die Normen der Ablösung in keinem Falle anders, als durch ein verfassungsmäßig mit Zustimmung der Stände erlassenes Gesetz festgesetzt werden sollen," keinen Zweifel darüber übrig, daß der Gesetzgebung ihre Rechte haben vorbehalten werden wollen.

Mag man indessen den Inhalt dieser und anderer Deklarationen auffassen, wie man will, eine Beschränkung für die gesetzgebende Gewalt geht — wie gesagt —

nicht daraus hervor, da die vollziehende Gewalt unter der gesetzgebenden steht und nicht umgekehrt diese unter jener. Gesetzt also auch, die Regierung hätte gegenüber von einzelnen Standesherrn einer künftigen Verabschiedung für alle Zeiten vorgreifen wollen, — und nach dem oben (S. 184) Vorausgeschikten ist vielmehr das Gegentheil zu vermuthen — so wäre ihre einseitig ertheilte Zusage unverbindlich; unverbindlich für die Ständeversammlung, schon weil diese nicht an derselben Theil genommen, unverbindlich aber auch für sie selbst, weil ein Akt der Vollziehung, welcher in Widerspruch steht mit der Gesetzgebung, in sich selbst nichtig ist. Hier würde aber ein Widerspruch eintreten, nicht blos mit den einzelnen Gesetzen, nämlich den Edikten vom Jahr 1817, welche von der konstituirenden Versammlung und darunter auch stillschweigend von den Standesherrn selbst als verbindlich vorausgesetzt worden sind, sondern auch mit der Verfassung selbst, welche die gesetzgebende Gewalt über alle anderen Gewalten im Staate gesetzt und derselben die Befreiung des Eigenthums ausdrücklich zur Aufgabe gemacht hat [159]).

---

159) Zu allem Ueberflusse kann man auch noch die gedoppelte Eigenschaft anführen, worin die Regierung nach ihrer Stellung zu handeln hat; einmal als Organ der Vollziehung, dann als Faktor der Gesetzgebung. Nach bekannten Rechtsgrundsätzen kann nun eine duplex persona in der einen Eigenschaft Handlungen vornehmen, ohne sich in der anderen Eigenschaft zu verpflichten. J. Nic. **Hertius**, de

Was soll nun aber noch das philosophische Staatsrecht hier? Glaubt etwa Hr. Zachariä, daß das positive Recht nicht ausreiche, sondern mit Gründen des Naturrechts ergänzt werden müsse? da er doch S. 144 bemerkt, daß die jeweilige Gesetzgebung im Staate für seine Unterthanen der einzige Masstab des Rechts und des Unrechts sey. Jedenfalls ist er auf einen für seine Sache sehr gefährlichen Weg gerathen, wenn er aus dem Vernunftrechte Ansprüche für seine Klienten ableiten will, da, wie sich leicht denken läßt, das natürliche Recht (wie auch das römische) wider einzelne Arten von Reallasten Manches einzuwenden haben dürfte, jedenfalls aber einem Prinzip nicht günstig seyn kann, welches eine Klasse von Staatsbürgern über die Gesetze des Staats stellt oder von ihrer Einwilligung den Gebrauch der gesetzgebenden Gewalt abhängig macht.

Ich will diese schlimme Seite der Sache aus Liebe zum historischen Recht nicht weiter verfolgen. Vielleicht, daß uns Hr. Zachariä, als Lehrer des allgemeinen Staatsrechts, über Fragen, welche allerdings hier einzugreifen scheinen und in dem positiven Rechte nicht genau beantwortet sind, wichtige Aufschlüsse zu geben weiß!

Doch auch hierin sieht man sich leider getäuscht. Unter manchen sonderbaren und nicht hieher gehörigen Behauptungen erhält man z. B. von dem wichtigen Begriff

---

uno homine plures sustinente personas Opusc. Vol. I. Tom. 3. pag. 27.

der jura singulorum die Definition: daß darunter unwiderrufliche Rechte einzelner Menschen oder Familien verstanden seyen. Welche Rechte nun aber unwiderruflich, wird nicht gesagt, und doch wäre hierüber ein Aufschluß zunächst nothwendig gewesen, wenn irgend etwas mit dem Begriffe gesagt seyn soll [160]). Nach der früheren Ansicht des Hrn. Zachariä (s. oben S. 163) wären z. B. die standesherrlichen Rechte widerrufliche Privilegien; nach der jetzigen sind sie es wohl nicht. Würde er aber dieselben als Schriftsteller des Rheinbundes in keiner Hinsicht zu den Rechten der Einzelnen gezählt haben?

Ferner behauptet der Verfasser: der Begriff von Rechten der Einzelnen schließe die Rechte der Gemeinheiten (jura universitatum) aus, weil — die Gemeinheiten ihre rechtliche Existenz dem Staate verdanken. Hieraus würde folgen, daß die Gemeinden, welche die hohenlohischen Fürsten dem württembergischen Staate beigebracht haben, alle ihre Rechte nur dem letzteren verdanken, oder vielmehr gegenüber vom Staate gar nicht berechtigt seyen — aller-

160) „Die Interessen der Einzelnen bleiben immer verschieden, und wenn diese gar nichts nachgeben wollten, so wären die großen Vortheile nicht zu erreichen, welche die Menschheit von größeren Verbindungen hat.“ Was mit diesen Worten J. H. Zirkler, wissenschaftlicher Versuch über das rechtliche Verhältniß der deutschen Bundesstaaten zu der Bundesversammlung S. 35. hinsichtlich des Verhältnisses der Bundesmitglieder zum Bunde hat andeuten wollen, muß doch weit mehr für die vollkommenere politische Verbindung im Staate gelten.

dings eine Lehre, welche (nicht blos ihrem Verfechter Grotius zu Ehren) zur Zeit der französischen Revolution viel Glück gemacht hat. Im römischen Recht zunächst ist sie nicht begründet. Mit der deutschen Geschichte und dem §. 62. der württembergischen Verfassungs-Urkunde steht sie aber im Widerspruch; denn hienach sind die Gemeinden vielmehr die Grundlagen des Staatsvereins. Doch der ganze Satz gehört gar nicht hieher, sondern von den Rechten der Gemeinheit (jura universitatis), nämlich des Staats, in Verhältniß zu denen der Einzelnen hat der Verf. ohne Zweifel reden wollen, wovon ihn nur irgend ein Gedankengespenst mag abwendig gemacht haben.

Wann das äußerste Recht des Staats (jus eminens) eintrete, wird S. 145 abgehandelt und der Verf. ist so billig zuzugeben, daß jenes Recht, welches mit absoluter Machtfülle (plenitudo potestatis) nicht zu verwechseln ist, eintrete, nicht blos, wenn der Staat in seiner Existenz bedroht sey, sondern auch wenn ein „gewisser gemeinnütziger Zweck" die Aufopferung von Privatrechten erheische. Ebenso räumt er ein, daß die Frage: ob ein solcher Fall vorhanden? billig der Entscheidung der Staatsgewalt anheim gestellt werden müsse. Mehr als diese Grundsätze, welche von dem Verf. nicht wieder zurückgenommen worden, bedarf es aber nicht, um auch von dieser Seite die Zuständigkeit der gesetzgebenden Gewalt zu begründen; denn der einzige von Hrn. Zachariä entgegengestellte Ausnahmsfall: daß etwa nach dem

positiven Rechte die Zustimmung der einzelnen Berechtigten nothwendig wäre, (wofür Beispiele aus dem Verhältnisse der frühern Reichsstände und der jetzigen Bundesmitglieder angeführt sind), tritt weder in dem würtembergischen noch in einem anderen Staate ein. Die Entschädigungsfrage aber ist bereits im vorigen §. beantwortet worden.

Nach dem bisher Ausgeführten gehen meine Ansichten in völligem Widerspruche mit denen des Hrn. Geheimenraths Zachariä dahin:

1) die württembergische Staatsgewalt ist formell berechtigt, über die von den Standesherrn und ritterschaftlichen Gutsbesitzern angesprochenen bäuerlichen Lasten verbindliche Gesetze zu geben;

2) dieselbe ist aber auch materiell dazu berechtigt, so fern und so weit entweder das Staatswohl solche Bestimmungen fordert, oder die Lasten selbst mit sittlichen oder rechtlichen Rücksichten im Widerspruch stehen. Insbesondere ist sie befugt:

a) das rechtliche Erloschenseyn eines Theils derselben — der vogteilichen Lasten — zu erklären und die Verpflichteten gegen fernere Ansprüche zu schützen;

b) die Ablösbarkeit der rechtlich noch bestehenden Lasten auszusprechen, einen allgemeinen Ablö=

sungsmaßstab festzusetzen und für die Ausführung der Ablösung transitorische Bestimmungen zu treffen. Das Gleiche gilt von einer Verwandlung jener Lasten in andere, zeitgemäßere Leistungen.

3) der Staat d. i. der Fiskus ist verpflichtet, den Standesherrn und ritterschaftlichen Gutsbesitzern für die erloschenen vogteilichen Leistungen (nr. 2. a.) eben so, wie für die aufgehobenen Leibeigenschaftsrechte Entschädigung zu leisten, sofern und so weit jene Leistungen mit der von ihm einseitig aufgehobenen Patrimonialgewalt jener Berechtigten im Zusammenhange standen. Nur für solche Hebungen, welche nach der rheinischen Bundesacte, beziehungsweise die kön. Instruktion vom Jahr 1807 unter den Begriff von Steuern fallen, ist die Staatskasse keine Entschädigung zu leisten verpflichtet, falls nicht dieselbe bereits durch einen entgegengesetzten verbindlichen Act besondere Verpflichtungen gegenüber von einzelnen früher Berechtigten eingegangen hat.

Folgende Druckfehler bitten wir gefälligst zu verbessern:

S. 47. Note 48. statt Grundrechte lese: Grundlasten.
— 133. Zeile 6. v. u. nach Privateigenthum fehlt: ausgesetzt ist.
— 137. 3. u. 4. Linie ist zu lesen: war in diesem Sinne nur ein Privatrecht, obgleich fast alle Rechte dieser Gewalt schon in ihr enthalten waren."
— 149. Zeile 7. von oben streiche: vorkommen.
— 158. Z. 8. statt jener lese: jeder.

Bayerische Staatsbibliothek München

Inhalt.

Seite

I. Vormaliges Verhältniß der württembergischen Standes- und Grundherren zum deutschen Reich . 8

II. Ursprung der Standes- und Grundherrschaften, insbesondere der vormaligen Grafschaft Hohenlohe . 15

III. Von der Leibeigenschaft und ihrem Verhältniß zur Gutshörigkeit und Erbunterthänigkeit . . 34

IV. Von der Gutsherrlichkeit und den aus ihr hergeleiteten Diensten und Abgaben 52

V. Uebergang der Vogtei auf den Staat. — Heutige Natur der bäuerlichen Lasten und Grundsätze ihrer Ablösung 108

VI. Können die Standesherren und ritterschaftlichen Gutsbesitzer im Wege der Gesetzgebung, also auch ohne ihre Zustimmung, verpflichtet werden, der Ablösung ihrer grundherrlichen Rechte und Gefälle Statt zu geben? 152

Bayerische
Staatsbibliothek
München

H. Heinrich
BUCHBINDEREI · EINRAHMUNGEN
84056 Rottenburg

6/102

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Reyscher, August Ludwig,

Die grundherrlichen Rechte des Württembergischen Adels

Tübingen 1836

J.publ.g. 668 ay
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10561040-9